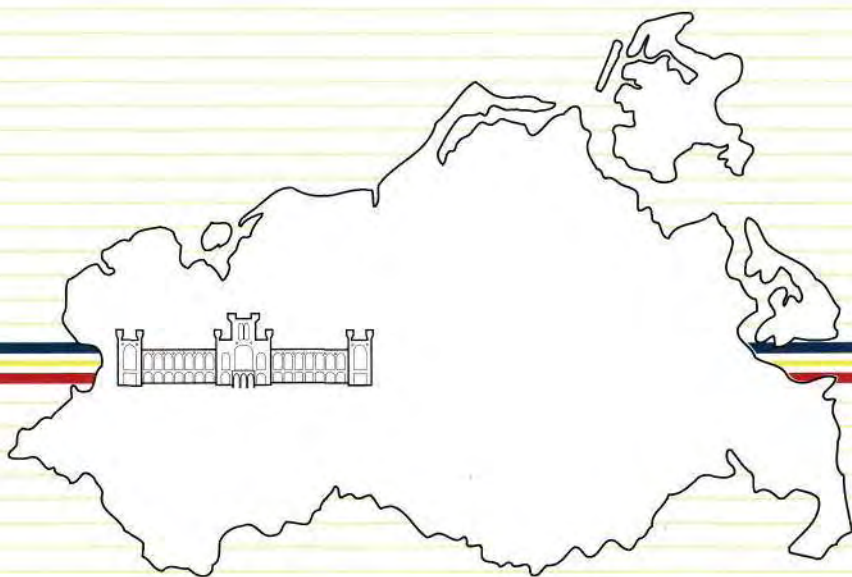


# VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

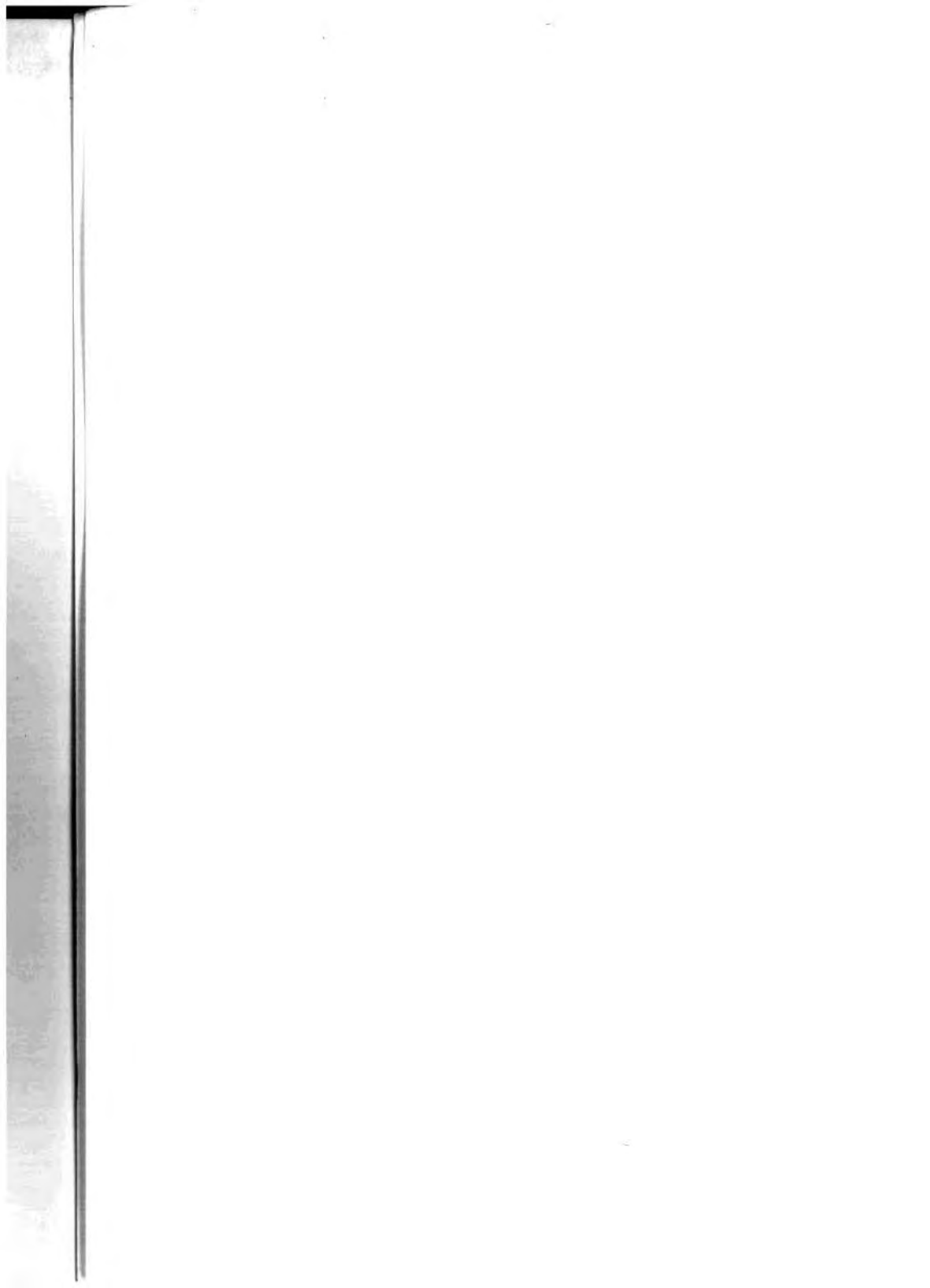
1993

DES LANDES

MECKLENBURG-VORPOMMERN



Der Innenminister  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern



... und vergiß nie:  
der liebe Gott  
sieht und hört  
alles und  
vergißt nichts!



Arbeitet  
der liebe Gott  
beim  
Verfassungsschutz?



Gedächtnisprotokoll

**Herausgeber:**

Innenministerium des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
19048 Schwerin

**Gestaltung, Satz und Druck:**

cw Obotritendruck GmbH Schwerin





VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

**1993**

MECKLENBURG-VORPOMMERN

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Politischer Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>13</b>
<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>13</b>
<b>2. Rechtsextremismus</b>	<b>15</b>
2.1 Vorbemerkung/Anhänger/Mitgliederzahlen im Überblick	15
2.2 Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads	19
2.2.1 Skinbands/Skinmusik	27
2.2.2 Skinschriften/„Fanzines“	30
2.3 Der Neonationalsozialismus (Neonazismus)	31
2.3.1 „Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP)	35
2.3.2 „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF)	36
2.3.3 „Nationale Liste“ (NL)	38
2.3.4 „Kameradschaftskreis Greifswald“ (KKG)	38
2.3.5 „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP-AO)	39
2.3.6 „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)	40
2.3.7 „Internationales Hilfskomitee für nationale politisch Verfolgte und deren Angehörige e. V.“ (IHV)	41

2.4	Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis)	42
2.4.1	„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	42
2.4.2	„Junge Nationaldemokraten“ (JN)	44
2.4.3	„Aktion Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser“ (MBU)	45
2.4.4	„Deutsche Volksunion“ (DVU)	46
2.4.5	„Deutsche Liga für Volk und Heimat“ (DLVH)	49
2.4.6	„Die Republikaner“ (REP)	50
2.5	Sonstige rechtsextremistische Bestrebungen	53
2.5.1	„Wiking-Jugend e. V.“ (WJ)	53
2.5.2	„SS-Division Walter Krüger“ Wolgast	54
2.5.3	Die „Revisionismuskampagne – Verbreitung der REMER-Depesche“	55
2.5.4	Aktivitäten des „KU-KLUX-KLAN“ (KKK)	56
2.5.5	Rechtsextremistisches Propagandamaterial aus dem Ausland	56
2.5.6	Rechtsextremistische Computerspiele	57
2.6	Rechtsextremismus und Gewalt	58
2.6.1	Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1993 – Bundesgebiet	58
2.6.2	Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1993 – Mecklenburg-Vorpommern	59

<b>3.</b>	<b>Linksextremismus</b>	62
3.1	Vorbemerkung/Anhänger/Mitgliederzahlen im Überblick	62
3.2	Linksextremistischer Terrorismus	65
3.2.1	Die „Rote Armee Fraktion“ (RAF)	65
3.2.2	„kommando revolutionäre front“ in Güstrow	67
3.2.3	„Revolutionäre Zellen“ (RZ)/„Rote Zora“	68
3.3	Militante Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre	69
3.3.1	Militante Autonome	69
3.3.2	Sonstige Anarchisten	73
3.4	dogmatischer Linksextremismus	73
3.4.1	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	73
3.4.2	Trotzkisten	74
3.4.2.1	„Sozialistische Arbeitergruppe“ (SAG)	76
3.4.2.2	Voran zur sozialistischen Demokratie“ (VORAN)/ „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE)	77
3.5	Sonstige	79
3.6	Linksextremismus und Gewalt	79
<b>4.</b>	<b>Ausländerextremismus</b>	81
4.1	„Partiya Karkeren Kurdistan“ (PKK)	81
4.2	Devrimci Sol	83
4.3	Iranische moslemische Studenten-Vereinigung e. V. (IMSV)	84
4.4	Annäherung PLO – Israel	85

<b>II.</b>	<b>Spionageabwehr und Aufklärung früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR sowie Mitwirkungsaufgaben im Geheimschutz</b>	87
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Lage</b>	87
<b>2.</b>	<b>Nachrichtendienste der ehemaligen DDR</b>	88
2.1	Die Bezirksverwaltung Rostock – ein Beispiel –	89
<b>3.</b>	<b>Fortwirkende MfS-Strukturen</b>	91
<b>4.</b>	<b>Nachrichtendienste der russischen Föderation</b>	92
4.1	Sicherheitsministerium der Russischen Föderation (MBR)	92
4.2	Föderaler Dienst der Spionageabwehr/ Federalnaja Sluschba Kontraswedki (FSK)	93
4.3	Ziviler und militärischer Auslandsaufklärungsdienst der russischen Föderation SWR und GRU	93
4.4	Föderale Agentur für Regierungsverbindung und Information beim Präsidenten (FAPSI)	93
<b>5.</b>	<b>Nachrichtendienst der übrigen GUS- und unabhängigen ehemaligen SU-Staaten</b>	95
<b>6.</b>	<b>Nachrichtendienste der sogenannten Krisenländer (Islamischer Gürtel)</b>	95

<b>7.</b>	<b>Geheimschutz</b>	96
<b>8.</b>	<b>Materieller und personeller Geheimchutz in der Wirtschaft</b>	97
<b>III.</b>	<b>Aufgaben, Befugnisse, Grenzen des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern</b>	98
<b>1.</b>	<b>Aufgaben des Verfassungsschutzes</b>	100
<b>2.</b>	<b>Bestrebungen</b>	100
<b>3.</b>	<b>Die Informationsbeschaffung</b>	101
3.1	Nachrichtendienstliche Mittel	102
3.2	Das G 10-Verfahren	103
<b>4.</b>	<b>Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem „NADIS“</b>	106
<b>5.</b>	<b>Verhältnis der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)</b>	107
<b>6.</b>	<b>Kontrolle des Verfassungsschutzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern</b>	108
<b>IV.</b>	<b>Verfassungsschutz durch Aufklärung</b>	110
	• Schriften des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern	111
	• Fairständnis-Kampagne	112



## Vorwort

Der vorliegende Bericht faßt die Ergebnisse der Arbeit des Verfassungsschutzes im Jahre 1993 zusammen. Auch in diesem Jahr hielt die Bedrohung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland durch politische Extremisten an. Erneut zeigte sich, daß Extremisten vielfach skrupellos Gewalt als Mittel der Durchsetzung politischer Ziele anwenden. Es muß daher immer wieder deutlich gemacht werden, daß ein sol-

ches Vorgehen fundamentale Werte und Normen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt und daher konsequent zu bekämpfen ist.

Die Erhaltung des demokratischen Rechtsstaates obliegt aber nicht allein den staatlichen Behörden; sie ist Aufgabe aller Bürger. Ihre Bereitschaft, sich mit unserer Verfassungsordnung zu identifizieren, an ihrer Bewahrung aktiv mitzuwirken und den Gegnern der freiheitlichen Demokratie entschlossen entgegenzutreten, ist der beste und wirksamste Verfassungsschutz.

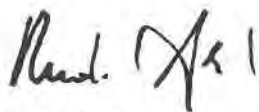
Das Konzept der **streitbaren Demokratie**, für das sich die Väter des Grundgesetzes entschieden hatten, wird geprägt durch **Wertegebundenheit u n d Abwehrbereitschaft**.

Es besteht eine enge Verbundenheit zwischen dem Prinzip der Wertegebundenheit und der Abwehrbereitschaft, das eine ist auf das andere bezogen. Die für jedermann ganz konkret aus der Verfassung herauszulesenden Werte – ich denke hier zum Beispiel an die Menschenwürde, die Handlungsfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Meinungs- und Pressefreiheit und auch die Versammlungsfreiheit – können sich nur dann entfalten, wenn auch der Schutz dieser Werte nicht nur auf dem Papier steht, sondern in die Tat umgesetzt wird.

Unsere demokratische, freiheitliche Verfassung hat uns viel gegeben – sie ist schützenswert. Sie zu erhalten ist den persönlichen Einsatz jedes einzelnen wert.

Die gewollte Einbeziehung des Bürgers in die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus setzt voraus, daß der Öffentlichkeit in sachlicher Form die notwendigen Informationen vermittelt werden, die es jedermann ermöglichen, sich selbst ein Urteil über die Gefahren zu bilden, die dem Rechtsstaat durch verfassungsfeindliche Kräfte drohen.

Der Verfassungsschutzbericht 1993 soll hierbei Orientierungshilfe für die politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus sein, Anhaltspunkte für das Erkennen möglicher Spionageaktivitäten geben und im allgemeinen Teil Informationen zu den Aufgaben, Befugnissen und Grenzen der Verfassungsschutzbehörde liefern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudi Geil'.

**Rudi Geil**

Der Innenminister  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern



# I. Politischer Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern

## 1. Vorbemerkung

„Politische Freiheit ist jene Ruhe des Geistes, die aus dem Bewußtsein stammt, daß jeder seine Sicherheit hat, weil kein Bürger einen anderen zu fürchten braucht.“

(Montesquieu).

Auch 1993 hielt die Bedrohung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch politische Extremisten an. Der schreckliche Brandanschlag auf ein von türkischen Mitbürgern bewohntes Haus in Solingen, bei dem fünf Menschen starben, der tödliche Schußwechsel zwischen Beamten des Bundesgrenzschutzes und eines Angehörigen der „Roten Armee Fraktion“ am 27. Juni in Bad Kleinen sowie die gewalttätigen Ausschreitungen extremistischer Kurden im Berichtszeitraum zeigten erneut beispielhaft, daß Extremisten vielfach skrupellos Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele anwenden.

Es kommt daher immer wieder darauf an, deutlich zu machen, daß ein solches Vorgehen fundamentale Werte und Normen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt und daher konsequent zu bekämpfen ist.

Die Ursachen für das Anwachsen des gewaltbereiten Extremismus sind vielfältig.

In einer Entschließung des „Europäischen Parlaments zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus“ vom 12. Mai 1993 sind folgende Ursachen aufgeführt.

- „Die schwierige Wirtschaftslage und dadurch bedingte hohe Arbeitslosigkeit,
- die unkontrollierte Verstädterung, die Verschlechterung der Lebensbedingungen und die Zunahme der Kriminalität,

**Bedrohung  
durch  
Extremismus**

**Ursachen**

## Neue Bundesländer

- das Gefühl der Unsicherheit und des Mißbehagens bei den Bürgern und insbesondere bei den Jugendlichen, die befürchten, sich nicht erfolgreich in eine immer vielschichtiger und wettbewerbsorientiertere Gesellschaft eingliedern zu können,
- die Verharmlosung der Gewalt durch die Medien,
- die Mängel des Erziehungswesens und die mangelhafte Kenntnis der verschiedenen Kulturen,
- die steigende Anzahl politischer Parteien und Organisationen in den Mitgliedsstaaten, die behaupten, die Einwanderung aus Ländern der dritten Welt und aus Osteuropa stelle eine Gefahr für den Reichtum der Gemeinschaft dar, die daher ‚verteidigt‘ werden müsse.“

Im wiedervereinigten Deutschland müssen im Hinblick auf die neuen Bundesländer sicher noch folgende Ursachen hinzugefügt werden:

- Wandlung der Lebensbedingungen,
- Wegfall der früheren Autoritäten,
- Wertverluste im eigenen bisherigen Lebensumfeld, insbesondere im Hinblick auf die eigenen bisherigen Leistungen,
- Wegfall von Identifikationsfiguren,
- Unsicherheit über den eigenen Lebensweg, der zu DDR-Zeiten meist straff vorgegeben war.

Obwohl sich die Entschließung des Europäischen Parlaments nur auf die Entwicklung des Rechtsextremismus bezieht, lassen sich die Ursachen auch in Beziehung zur ansteigenden Gewalt im Bereich des Links bzw. Ausländerextremismus setzen.

Die Komplexität der Ursachen politisch motivierter Gewalt gebietet es, die Bekämpfung dieses Phänomens nicht nur den zuständigen Behörden zu übertragen. Die Beseitigung der Gewaltursachen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In Mecklenburg-Vorpommern war die Lage auf dem Gebiet des politischen Extremismus im Berichtszeitraum – analog der bundesweiten Entwicklung – auch durch Gewalttaten geprägt. Trotz eines Rückgangs bereitete die noch immer hohe Zahl fremdenfeindlicher Gewalttaten sowie die Eskalation der militanten Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten erhebliche Sorgen.

Von ausländischen Extremisten begangene Straf- bzw. Gewalttaten konnten nicht festgestellt werden.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der einzelnen extremistischen Phänomene wird zwischen drei wesentlichen Richtungen unterschieden:

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern

sowie deren jeweilige terroristische Ausformung.

## 2. Rechtsextremismus

### 2.1 Vorbemerkung/Anhänger/Mitgliederzahlen im Überblick

Die unter dem Sammelbegriff Rechtsextremismus zusammengefaßten Parteien, Organisationen oder Gruppierungen lassen sich ideologisch gesehen nicht aus einer Wurzel herleiten.

Gemeinsam ist ihnen allerdings eine Ablehnung der für eine freiheitliche demokratische Grundordnung geradezu fundamentalen Gleichheit aller Menschen und die daraus erwachsende Verachtung für einen, auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden, demokratischen Verfassungsstaat.

Ebenfalls gemeinsam ist den rechtsextremistischen Gruppierungen die Verharmlosung oder Leugnung der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die gerade in den letzten Jahren unter dem Stichwort „Revisionismus“ zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

**Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates**



In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen noch folgende Elemente feststellen:

- ein übersteigerter, oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Ausländer, Minderheiten, fremde Völker und Staaten,
- Rassismus und damit verbunden, Antisemitismus,
- völkischer Kollektivismus, d. h. Überbewertung der aufgrund ethnischer Zugehörigkeit definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des einzelnen, verbunden mit der z. T. militanten Ausgrenzung des anderen als natürlichem „Feind“ der eigenen Gruppe, den es zu bekämpfen gelte,
- Überbetonung militärischer bzw. soldatischer Werte und hierarchischer Prinzipien („Führer“ und „Gefolgschaft“), verbunden mit der Propagierung einer entsprechenden autoritären bzw. diktatorischen staatlichen und sozialen Ordnung sowie der Überbetonung der Notwendigkeit eines nach innen und außen starken Staates,
- ausgeprägtes Sendungsbewußtsein, starke Neigung zur Verleumdung Andersdenkender, verbunden mit der Unfähigkeit zum Ausgleich im politischen Meinungsstreit,
- vielfach werden „Verschwörungstheorien“, die den „Untergang des deutschen Volkes“ zum Ziele haben, verbreitet, die Hintermänner, z. B. demokratische Politiker, Juden, gelte es daher zu bekämpfen.

#### **vier große Gruppen**

Innerhalb des Rechtsextremismus unterscheiden die Verfassungsschutzbehörden gegenwärtig zwischen vier großen Gruppen:

- militante Rechtsextremisten – insbesondere Skinheads,
- die Neonationalsozialisten (Neonazis),
- rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis),
- die sonstigen Vereinigungen.

Ende 1993 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 78 (1992: 82) Organisationen und sonstige Personenzusammenschlüsse im Bereich der rechtsextremistischen Bestrebungen. Ihnen gehörten nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften rund 64.500 Personen (1992: 41.900) an. Einzelheiten können der nachfolgenden Statistik entnommen werden, wobei insgesamt von rund 65.400 (1992: 42.700) organisierten und nicht organisierten Personen auszugehen ist, die rechtsextremistischen Bestrebungen angehören.

Der Rückgang der Organisationszahl ist auf staatliche Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus (Vereinsverbote) und auf Strukturveränderungen zurückzuführen.

### Rechtsextremistische Bestrebungen im zahlenmäßigen Überblick

Bundesrepublik Deutschland		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1992	1993
Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads	ca. 6.400	ca. 5.600
Neonazistische Personenzusammenschlüsse <sup>1)</sup>	ca. 1.400	ca. 1.500
Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis) <sup>2)</sup>	ca. 32.100	ca. 55.100
DVU (26.000/1992: 26.000)		
NPD/JN u. a. (5.200/1992: 5.300)		
DLVH (900/1992: 800)		
„Republikaner“ (23.000)		
Sonstige	ca. 3.200	ca. 3.200
Gesamtsumme	ca. 43.100	ca. 65.400
Mitglieder nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften	ca. 41.900	ca. 64.500
Gesamtpotential	ca. 42.700	rd. 65.400

- 1) Die ca. 950 nichtorganisierten Neonazis – darunter 650 ehemalige Mitglieder der Ende 1992 verbotenen neonazistischen Vereinigungen – sind wegen der schwierigen Zuordnungsmöglichkeiten an dieser Stelle nicht statistisch erfaßt. Das Potential ist gleichwohl vorhanden und in der Gesamtzahl aller an rechtsextremistischen Bestrebungen beteiligten Personen enthalten.
- 2) Die etwa 23.000 Mitglieder der Partei „Die Republikaner“ (REP) wurden 1993 erstmals berücksichtigt.

Mecklenburg-Vorpommern		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1992	1993
Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads	ca. 600	ca. 500
Neonazistische Personenzusammenschlüsse <sup>1)</sup>	–	ca. 50
Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis)	ca. 300	ca. 1.200
„Republikaner“ 900 (Eigenangabe) <sup>2)</sup>		
DVU (ca. 200/1992: ca. 200)		
NPD/JN (ca. 100/1992: ca. 90)		
DLVH (ca. 20/1992: –)		
MBU (ca. 30/1992: –)		
Sonstige	–	ca. 10
Gesamtsumme <sup>3)</sup>	–	ca. 1.800

- 1) Eine differenzierte Aussage über eine Mitgliedschaft oder einen bloßen Sympathisantenstatus ist für das Jahr 1993 nur in Einzelfällen möglich.
- 2) Die Eigenangaben der „Republikaner“, die zeitweilig bei 1000 Mitgliedern lagen, dürften wesentlich überhöht sein. Gleichwohl werden sie gezählt, da keine gesicherten anderen Informationen vorliegen. Im April 1994 gab die Partei ihre Mitgliederzahl mit 500–600 an.
- 3) Mehrfachmitgliedschaften wurden noch nicht erkannt. Für 1992 konnte eine seriöse Gesamtzahl noch nicht genannt werden.



Die Lage bundesweit wie auch im Lande Mecklenburg-Vorpommern war erneut gekennzeichnet durch Aktionen gewalttätiger Rechtsextremisten, die sich vornehmlich gegen Ausländer und den politischen Gegner – überwiegend Linksextremisten – richteten.

1993 wurde aber auch deutlich, daß speziell die neonazistische Szene lernfähig ist, politisch zunehmend geschickter agiert und damit zugleich an Gefährlichkeit zunimmt.

Auslöser hierfür waren die Verbote gegen neonazistische Vereinigungen Ende 1992 sowie die noch drohenden Verbotsmaßnahmen.

Als Reaktion darauf wurden neue Wege gesucht und offenbar auch gefunden.

Anstelle fester Strukturen tritt mehr und mehr die Vernetzung durch Kommunikation die mit Hilfe moderner Technik, z. B. Mobiltelefonen und Mailboxen, einer Zersplitterung des neonazistischen Lagers erfolgreich entgegenwirkt und die Aktions- und Reaktionsfähigkeit der Neonazis bereits erhöht hat. Auch in Mecklenburg-Vorpommern konnten derartige Vernetzungsansätze erkannt werden.

Bei den Wahlen, die 1993 im Bundesgebiet durchgeführt wurden, konnten lediglich die „Republikaner“ politisch bedeutsame Stimmenergebnisse erzielen, die jedoch in der Gesamtschau deren politische Einflußmöglichkeiten nur bedingt gesteigert haben.

Da sich das rechte Wählerpotential auf mehrere rechtsextremistische Parteien aufsplittet, konnte es im Hinblick auf die 5%-Klausel nicht voll zur Geltung kommen. Diese Erkenntnis hat im rechtsextremistischen Parteienspektrum Bündnisüberlegungen ausgelöst, die jedoch aufgrund des Machtgehabes der einzelnen Parteivorsitzenden im Berichtszeitraum nicht in praktikable Politikansätze eingeflossen sind.

## **2.2 Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads**

Wie bereits in der Vorbemerkung angedeutet, war die Lage auf dem Gebiet des Rechtsextremismus auch 1993 durch Gewalttaten von militanten Rechtsextremisten, insbesondere Skinheads, geprägt. Dieser Personenkreis der bundesweit auf ca. 5.600 Personen (1992: 6.400) geschätzt wird, hat auch im

**Verbote  
neonazistischer  
Vereinigungen**

**Wahlen 1993**

Berichtszeitraum mit seinen äußerst brutalen Gewalttaten, hauptsächlich gegen Ausländer und gegen den politischen Gegner, von sich reden gemacht.



weniger  
Gewalttaten

### Entwicklung im Bund:

Die Entwicklung dieses Phänomens im Bundesgebiet ist sehr unterschiedlich. Insgesamt gesehen ist 1993 eine leichte Beruhigung der Lage festzustellen. Es scheint, als ob die Subkultur der gewalttätigen rechtsextremistischen Jugendlichen ihren Höhepunkt bereits überschritten hat.

Dies zeigt sich zum Beispiel daran, daß 1993 weniger Gewalttaten als 1992 gezählt wurden.

Es wurden zwar auch durch den mörderischen Brandanschlag in Solingen im Juni 1993 Nachahmungstäter zu „Resonanztaten“ angeregt, allerdings nicht in dem Umfang wie nach den Rostocker Ausschreitungen im August 1992. Diese „Resonanztaten“ richteten sich überwiegend gegen unsere türkischen Mitbürger, nicht aber gegen Asylbewerber, die sonst Hauptzielgruppe rechtsextremer Gewalt sind. Vermutlich wegen der fehlenden türkischen Wohnbevölkerung blieben Nachahmungstaten in den neuen Bundesländern weitgehend



aus. In Mecklenburg-Vorpommern konnte keine entsprechende Gewalttat festgestellt werden.

Im übrigen läßt sich feststellen, daß sich 1993 das Problem von Ost nach West verlagert hat. Inzwischen sind Westdeutschland wie Ostdeutschland gleichermaßen von dieser Gewalt betroffen, während 1992 – relativ – doppelt so viele Gewalttaten im Osten wie im Westen begangen wurden.

Versuche von Personen, dieser Subkultur einen organisatorischen Rahmen zu geben, sind auch 1993 weitgehend gescheitert. Selbst die anfänglich große Resonanz für die Skinheadgruppierung „Kreuzritter für Deutschland“ (KFD) die von Stuttgarter Skinhead-Aktivisten 1993 initiiert wurde, wich Ende 1993 einer gewissen Ernüchterung. Auch diese Aktivisten mußten die Erfahrung machen, daß die Anhänger dieser gewalttätigen Subkultur praktisch nicht organisierbar sind.

Auch 1993 haben sich die Führer der rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien praktisch ohne Ausnahme von den rechtsextremistischen Gewalttätern distanziert. Ursache dafür ist aber weniger das mangelnde Verständnis für derartige Taten als die Befürchtung, ihre politische Arbeit könne unter dem verstärkten staatlichen Verfolgungsdruck leiden.

### **Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern:**

Analog zum Bundestrend ist auch in Mecklenburg-Vorpommern eine teilweise Beruhigung der gewaltbereiten Szenen eingetreten. Dies zeigt sich zum einen daran, daß die Zahl der Gewalttaten mit 111 im Berichtsjahr um ca. 46 Prozent unter der des Vorjahres (209 Gewalttaten) liegt. Und zum anderen sind Stärke und Aktivitäten der meisten „Szenen“ im Lande eher rückläufig. Die Gründe dafür sind mannigfaltig:

Viele der in den letzten Jahren aktiven Angehörigen der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene haben sich zwischenzeitlich in das „Privatleben“ zurückgezogen. Ausstiegsgründe aus der Szene sind z. B. : Einberufung zur Bundeswehr, Aufnahme einer regelmäßigen Arbeit, Aufbau einer festen Beziehung zum jeweils anderen Geschlecht oder sogar die Gründung einer Familie.

Darüber hinaus hat sich durch die bei Gerichtsverfahren ausgesprochenen, für Jugendstrafsachen zum Teil sehr hohen Strafen ein deutlicher allgemeiner Abschreckungseffekt ergeben.

**Ost und West  
gleichermaßen  
betroffen**

**Rückgang  
der rechts-  
extremistischen  
Aktivitäten**

**Abschreckung  
durch  
hohe Strafen**

Beispielhaft seien hier folgende Sachverhalte erwähnt:

Für ihre Beteiligung an gewalttätigen Ausschreitungen gegen ein Asylbewerberheim in Wismar im August 1992, wurden durch das Landgericht Schwerin am 27.01.1993 zwei der Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten bzw. zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren rechtskräftig verurteilt. Die Tat erfolgte in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Krawallen in Rostock-Lichtenhagen.

In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht u. a. aus:

„die teilweise öffentliche Billigung der Ausschreitungen gegen Asylbewerber, wie sie bei den Rostocker Krawallen zu verzeichnen war, hat ebenfalls zum Abbau der Hemmschwelle (der Täter in Wismar) beigetragen. Der Angeklagte handelte aus dem Gefühl heraus, im Vergleich zu den in Deutschland lebenden Ausländern sozial benachteiligt zu sein und weniger Unterstützung durch die Behörden zu erhalten wie die Asylbewerber. Bei der Strafzumessung haben auch generalpräventive Gesichtspunkte eine Rolle gespielt. Die gegenwärtig um sich greifenden Erscheinungen ausländerfeindlichen Verhaltens mit zunehmender Tendenz krimineller Handlungen gebieten, die durch die Tat des Angeklagten ... verletzte Rechtsordnung durchzusetzen.“

Das Landgericht Schwerin verkündete am 29.06.1993 das Urteil gegen neun Beteiligte am Angriff auf das Asylbewerberheim in Bahlen im Juli 1992. Das Gericht verhängte Freiheits- bzw. Jugendstrafen von acht Monaten bis drei Jahren. Die Tat erweckte besonderes Aufsehen, weil Funktionäre der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) in die Planung und Vorbereitung des Anschlags verstrickt waren.

Dazu führte das Gericht deutlich aus:

„Die Tat der Angeklagten geschah im ‚Dunstkreis‘ der NPD. In den Versammlungen der NPD in Boizenburg und Umgebung wurden den durch den Zusammenbruch der DDR orientierungslos gewordenen, unreifen und überwiegend sehr einfach denkenden jungen Menschen die Sinne vernebelt mit ausländerfeindlichen Parolen, wurden Ängste vor einer Überfremdung geschürt und Feindbilder aufgebaut. Funktionäre

der NPD gehörten zum Planungskern für den Überfall auf das Asylbewerberheim.“

Nachdenklich stimmt jedoch die Tatsache, daß im Lande offensichtlich eine neue, zweite Generation von gewaltbereiten Jugendlichen heranwächst, deren Brutalität sogar von sogenannten „Alt-Skins“ gefürchtet wird. Deren Aktivitäten sind derzeit aber eher der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen und in aller Regel nicht rechtsextremistisch motiviert. Daß dies so bleibt, muß jedoch bezweifelt werden.

Die Zahl der militanten Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern wird derzeit auf ca. 500 (1992: 600) Personen geschätzt. Darüber hinaus existiert noch ein weiteres derzeit nicht einschätzbares gewaltbereites Potential, was anlaßbezogen aktiv werden könnte. Hierbei ist aber insgesamt zu berücksichtigen, daß im letzten Jahr, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern ein besonders hohes, über dem Bundesdurchschnitt liegendes Maß an rechtsextremistischer Gewalt festzustellen war. Daher ist der im Berichtszeitraum beobachtete Rückgang der Gewalttaten als eine gewisse Angleichung an das derzeitige „Normalmaß“ rechtsextremistischer Gewalt zu sehen. Auch 1993 wurden die Gewalttaten – soweit durch Polizei und Verfassungsschutz feststellbar – in aller Regel spontan und oft nach erheblichem Alkoholgenuß begangen. Erkenntnisse über eine „Steuerung“ dieser Taten durch „Hintermänner“, z. B. durch rechtsextremistische Organisationen, sind nicht angefallen.

**Auslöser  
Alkohol**

### **Die Täter und ihr Umfeld:**

Im Hinblick auf die soziale Struktur kann der typische rechtsextremistische Gewalttäter wie folgt beschrieben werden:

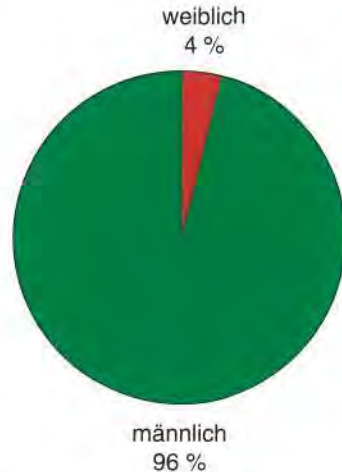
- Er ist zwischen 15 und 22 Jahre alt und männlich. Die Zahl der weiblichen Täter liegt unter 4 Prozent,
- er agiert in seinem Heimatort oder in der näheren Umgebung,
- sein formaler Bildungsstand sowie der berufliche Status sind eher niedrig,
- entgegen der vielfach geäußerten Vermutung ist er **nicht** arbeitslos,\*
- er ist auch allgemein kriminell auffällig, z. B. bei Eigentumsdelikten oder Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit



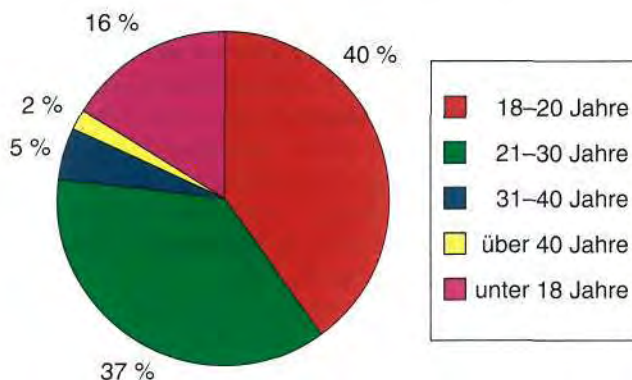
*\* Anmerkung:*

Diese Aussage findet ihre Bestätigung sowohl in der Untersuchung der Trierer Forschergruppe von Prof. Dr. Roland ECKERT und Dr. Helmut WILLEMS (sogenannte MERKEL-Studie) von 1991/92 (1.398 ausgewertete Fälle), nach der 18 % der tatverdächtigen Gewalttäter arbeitslos waren und in einer Untersuchung des BfV (Grundlage 494 Personen) aus den Jahren 1991–1993, nach der 11,3 % der gewalttätigen Rechtsextremisten arbeitslos waren. In Mecklenburg-Vorpommern angefallene stichprobenartige Auswertungsergebnisse bestätigen die bundesweit angefallenen Erkenntnisse. Eine umfangreiche soziologische Untersuchung, die sich auf das Land bezieht, liegt hier nicht vor.

**Geschlecht der rechtsextremistischen  
Gewalttäter (Tatverdächtige)**



### Altersstruktur der rechtsextremistischen Gewalttäter (Tatverdächtige)



Die Zahlen beziehen sich auf bundesweite Erhebungen, treffen aber nach den hier vorliegenden Erkenntnissen im wesentlichen auch auf Mecklenburg-Vorpommern zu.

Dieser Personenkreis bildet in den jeweiligen Wohnorten lokale kleine oder größere „Szenen“. Dabei handelt es sich in aller Regel um völlig unstrukturierte Gruppen, deren Stärke und Gewaltbereitschaft anlaßbezogen starken Schwankungen unterliegen.

Verbindende Elemente sind vielfach das gemeinsame „Herumhängen“, Alkoholgenuß sowie der Besuch von Gaststätten und Discotheken. Politische Diskussionen scheinen eher selten zu sein und beschränken sich auf einschlägige Parolen („Deutschland den Deutschen“). Ihr rechtsextremes Weltbild manifestiert



sich in einem dumpfen Haß gegen Ausländer, „Linke“ und Minderheiten, wie z. B. Obdachlose oder Homosexuelle. Ein gefestigter ideologischer Unterbau ist selten zu beobachten. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß nur ein geringer

Bruchteil der gewalttätigen Rechtsextremisten Kontakte zu entsprechenden Organisationen unterhält.

Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Organisationen kommen zwar vor, in aller Regel ist der in Rede stehende Personenkreis an einer tatsächlichen Mitarbeit im Sinne einer politischen Willensbildung nicht interessiert bzw. dazu unfähig.

Insgesamt gesehen ist der Anteil der echten „Skinheads“ im gewaltbereiten Spektrum im Lande rückläufig. Gründe dafür dürften im wesentlichen die gesellschaftliche Ächtung dieser Subkultur sowie auch die Gefahr von Angriffen seitens militanter Linksextremisten sein. Die meisten „rechten“ Jugendlichen zeigen zwischenzeitlich ein „normales“ Aussehen. Schwerpunkt der rechtsextremistischen Militanz im Lande war im Berichtszeitraum die Stadt Rostock sowie die Kreise Güstrow, Wolgast und Greifswald.

### **Eskalation der Gewalt zwischen Rechts- und Linksextremisten**

Im Berichtszeitraum wurde beobachtet, daß sich die Gewalttaten von Rechtsextremisten in verstärktem Maße gegen tatsächliche oder vermeintliche „Linke“ wenden. Der Anteil von Gewalttaten gegen Ausländer, insbesondere Asylbewerber, ist rückläufig. Ursächlich hierfür ist offenbar die zurückgehende Zahl der Asylbewerber sowie der Abzug der GUS-Truppen – den militanten Rechtsextremisten fehlen sozusagen die „Ziele“.



### **gegenseitiges Aufschaukeln**

Andererseits hat sich aus einigen „linken“ Szenen im Lande eine, zumindestens zum Teil, gewaltbereite „Antifa“ gebildet, die ihrerseits Gewalttaten gegen „Rechte“ begeht.

Insoweit war 1993 ein gegenseitiges Aufschaukeln der Gewalt festzustellen, insbesondere der Raum Rostock ist hier zu nennen.

Bei der Einordnung nach „Links“ oder „Rechts“ ist allerdings zu bedenken, daß – bis auf den Raum Rostock und Greifswald –

meist eine ideologische Untermauerung des gewalttätigen Vorgehens beider Seiten kaum festzustellen ist. Ob ein jugendlicher „Links“ oder „Rechts“ ist, hängt oft nur davon ab, in welcher Gruppe er sich gerade bewegt. In aller Regel sind die Jugendlichen kaum in der Lage zu erklären, warum sie sich gerade dieser oder jener politischen Richtung zugehörig fühlen.

*Gebt den Ro-  
ten was ihnen  
zusteht !*



## Überregionale Kontakte

Rechtsextremistische Gewalttäter, insbesondere Skinheads, aus Mecklenburg-Vorpommern hatten auch im Berichtsjahr Kontakte zu gleichgesinnten Gruppen in anderen Bundesländern. Im Rahmen dieser Kontakte kam es – bevorzugt an Wochenenden – zu gegenseitigen Besuchen. Hierbei handelte es sich aber weniger um politische, sondern mehr um Treffen, die in erster Linie dem gemeinsamen Alkoholgenuß dienen. Besondere Treffanlässe waren Geburtstage von Szeneangehörigen, die dann auch dem gemeinschaftlichen Konsum von Skinhead-Musik dienen.

Am Rande derartiger Veranstaltungen kam es nicht selten zu Straftaten.

### 2.2.1 Skinbands/Skinmusik

Skinbands und ihre Musik bilden nach wie vor ein wichtiges Bindeglied für die rechtsextremistische Skinhead-Szene, die – wie bereits erwähnt – durch Zersplitterung gekennzeichnet ist.

Die Musik vieler Skinbands wirkt als Medium zur Übertragung des extremistischen und gewalttätigen Gedankenguts zwischen Bandmitgliedern und den Fans.

Musik und Texte stellen oftmals eine primitiv-brutale und gefährliche Mischung aus Nationalismus, Rassismus, Frauenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft dar.

**Musik  
als Medium**



*Beispiele:*

•Wetz Dir Deine Messer auf dem Bürgersteig,  
laß die Messer flutschen in den Judenleib.  
Blut muß fließen trippelagelig,  
und wir schießen auf die Freiheit dieser Judenrepublik...  
schmiert die Guillotine aus dem Judenfett-  
(TONSTÖRUNG, Demotape „Doitsche Musik“)

•Punks sind dreckige Schweine,  
rote Scheißpunks, ich hab euch satt.  
Sein Kiefer zersplittert durch die Doc-Stahlkappe,  
jetzt noch 'nen Eiertritt und dann liegt er auf der Matte,  
er blutet aus dem Schädel und bewegt sich noch,  
da tret ich noch mal 'rein mit meinem 14-Loch,  
mit meinem 14-Loch, immer auf'n Kopf – Skinhead!  
(KRAFTSCHLAG, CD „Trotz Verbot nicht tot“)

•Hängt dem Adolf Hitler, hängt dem Adolf Hitler,  
hängt dem Adolf Hitler den Nobelpreis um!  
Hißt die rote Fahne, hißt die rote Fahne,  
hißt die rote Fahne mit dem Hakenkreuz!  
(RADIKAHL, Demotape „Retter Deutschland“)

•Ich steh auf der Straße, hab meine Augen auf.  
Ich warte auf n'en Türken,  
und dem haue ich eine drauf,  
und wenn ich einmal dran bin,  
dann tret ich auch noch rein,  
is ja nur ein Türke,  
ein altes Kümmelschwein.

•  
•  
Steckt sie in den Kerker  
oder steckt sie in KZ,  
von mir aus in die Wüste,  
aber schickt sie endlich weg.  
Tötet ihre Kinder, schändet ihre Frauen,  
vernichtet ihre Rasse,  
und so werdet ihr sie grauen.  
(ENDSIEG, Demotape)

**Wichtiger Hinweis!**

**Einige der abgedruckten Liedtexte sind jugendgefährdend bzw. wurden durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften indiziert. Sie dürfen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht isoliert in dieser Broschüre zugänglich gemacht werden.**



Bei den extrem lauten Konzerten wird die Botschaft der Musik durch stakkatoartige Rhythmen der aufgepeitschten Anhängerschaft regelrecht in die Köpfe „gehämmert“.

Die auf diese Weise aufgeladene Stimmung entlädt sich oftmals in Prügeleien während des Konzerts zwischen den Besuchern, führt aber auch im Anschluß an Konzerte gelegentlich zu Ausschreitungen gegenüber Zielobjekten rechtsextremen Hasses.

Neben den Konzerten wird die Skin-Musik auch durch Tonträger verbreitet. Die meisten seriösen Plattenfirmen lehnen es aus Rücksicht auf ihren übrigen Kundenstamm ab, Aufnahmen rechtsextremer Gruppen zu verbreiten. Einige kleinere Verteiler haben sich jedoch regelrecht auf diese Musik spezialisiert und veröffentlichten eine Vielzahl von Tonträgern. Die gebräuchlichste Form der Verbreitung stellen sogenannte „Demotapes“ dar, Kassettenaufnahmen, die durch Eigenkopien weiterverbreitet werden.

Wegen der Bedeutung der Skin-Musik wurden im Berichtszeitraum umfangreiche staatliche Maßnahmen (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmeaktionen) gegen Hersteller und Verbreiter rechtsextremistischer Skin-Musik durchgeführt, um ggf. eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. Mecklenburg-Vorpommern war davon nicht berührt. Die Hinweise auf zwei im Raum Rostock aktive Skinbands belegen bislang keine öffentlichen, einschlägigen rechtsextremistischen Aktivitäten.

Mitglieder mehrerer Bands wurden 1993 wegen „Volksverhetzung“ oder „Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“ verurteilt.

Diese staatlichen Maßnahmen führten zu einer spürbaren Verunsicherung der Skin-Musik-Szene und bewogen einige Bands, ihre Lieder textlich zu „entschärfen“.

Als Reaktion darauf konnten jedoch auch Bestrebungen beobachtet werden, durch konspiratives Verhalten staatlicher Überwachung und Verfolgung zu entgehen. So wurden z. B. Skin-Konzerte – wie bereits erwähnt – unter dem Deckmantel von Geburtstagsfeiern abgehalten oder die Trefforte wurden bis zuletzt geheimgehalten. Die Teilnehmer wurden erst durch Streckenposten über den Veranstaltungsort informiert. Ebenfalls von Bedeutung für die Entwicklung der Skinbands war sicherlich die gesellschaftliche Mißachtung des gewalttätigen Vorgehens der Skinszene. Kommerzielle Überlegungen, die Angst durch die Nähe zu rechtsextremistischen Gewalttättern völlig ins Abseits zu geraten und sicherlich auch

## Eigenkopien

## Verteilung

der Schock nach den tödlichen Brandanschlägen von Mölln und Solingen führten bei einigen Bands zum Umdenken.

So distanzieren sich die „Böhsen Onkelz“, eine der ältesten Skin-Bands in Deutschland, mehrfach von der rechtsextremen Szene. Die Band „Störkraft“ veröffentlichte eine Platte mit dem Titel: „Mordbrenner – ihr gehört nicht zu uns“.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Sänger dieser Band erst im September 1993 wegen „Volksverhetzung“ verurteilt worden war.

### **2.2.2 Skinschriften/„Fanzines“**

„Fanzines“ (Kunstwort, das aus „Fan“ und „Magazin“ zusammengesetzt ist) stellen neben der Skin-Musik einen weiteren bedeutenden Faktor innerhalb der Skinhead-Kommunikation dar.

In Aufmachung und inhaltlicher Qualität sind sie recht unterschiedlich, weisen jedoch im Schnitt eine bescheidene Machart auf. Meist werden sie auf der heimischen Schreibmaschine oder dem Heimcomputer geschrieben und anschließend in Kopier-Läden vervielfältigt. Der Vertrieb erfolgt per Post, durch Auslage bei Konzerten oder durch Weitergabe von Hand zu Hand.

Inhaltlich beschäftigen sich diese Schriften in erster Linie mit Berichten über Skinbands, Musikerzeugnissen aus der Szene, Konzertberichten und Informationen über lokale Skinhead-Gruppierungen im In- und Ausland. Fester Bestandteil vieler Fanzines sind auch umfangreiche Bestelllisten von Tonträgerfirmen und Fanartikelherstellern.

Nicht selten finden sich auch Artikel, die das rechtsextremistische Weltbild vieler Fanzine-Macher verdeutlichen. Hier entfaltet sich vor dem Leser ein Kaleidoskop nationalistischer, rassistischer und dumpf-sexistischer Ausbrüche.

Wegen der ähnlich wie bei der Skin-Musik vorhandenen Multiplikationswirkung der Fanzines wurden im Berichtszeitraum ebenfalls bundesweit Exekutivmaßnahmen gegen die Ersteller und Verbreiter dieser Druckwerke durchgeführt. Wegen wiederum fehlender Ansatzpunkte war Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen. Bei den Maßnahmen wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt und es konnten Einblicke in die Vertriebsstrukturen gewonnen werden.

Diese Aktion führte zu einer spürbaren Verunsicherung der Fanzine-Hersteller, die sich zwischenzeitlich sehr bemühen, durch Zurückhaltung bei der Gestaltung ihrer Produkte staatlichen Organen keine Angriffsflächen zu bieten.

In Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur vereinzelt Fanzines im Umlauf registriert worden, die aber nicht hier hergestellt wurden.

Hinweise auf die Existenz eines Fanzines aus dem Raum Rostock konnten nicht bestätigt werden.

## 2.3 Der Neonationalsozialismus (Neonazismus)

Die politische Zielsetzung des organisierten Neonazismus lehnt sich stark an das Parteiprogramm der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) von 1920 an. In ihrem Aussehen und Auftreten greifen Neonazis immer wieder auf die historischen Beispiele der „Schutzstaffel“ (SS) und der „Sturmabteilung“ (SA) zurück, auch versuchen sie, deren skrupellose Gewaltanwendung zu kopieren.

Ihr Wunsch ist es, einen totalitären Führerstaat zu errichten, in dem:

- das Elite und Führerprinzip aus dem Recht des Stärkeren und dem Recht des rassistisch Wertvolleren abgeleitet wird,
- eine völkische Gemeinschaft das Zusammenleben regelt und nur der daran teilhaben darf, der „deutschen Blutes“ ist,
- der Kampf der „Minderwertigen“ mit den „höherwertigen Rassen“ das **Grundelement der Politik** ist, wobei die deutsche bzw. „arische Rasse“ die höchste Ausformung darstellt,
- der Antisemitismus als eine Form des Rassismus quasi Staatsziel ist und
- der Militarismus das wesentliche Ordnungsprinzip aller gesellschaftlichen Bereiche bildet.

Darüber hinaus fordern die Neonazis die Wiedezulassung der NSDAP, die 1945 von den alliierten Siegermächten des II. Weltkrieges verboten worden war. Ihr erklärtes Ziel ist die Bildung eines neuen „Großdeutschen Reiches“ unter Einbeziehung insbesondere der ehemaligen deutschen Ostgebiete.

Interessant ist, daß seit einigen Jahren innerhalb des neonazistischen Lagers eine Diskussion um HITLER als Leitbild

**skrupellose  
Gewalt-  
anwendung**

**Forderung  
nach Wieder-  
zulassung  
der NSDAP**



### **Verbote neonazistischer Organisationen**

stattfindet. Streitpunkt ist ein Rückgriff auf die in der Frühzeit der NSDAP einflußreiche, jedoch von HITLER heftig bekämpfte, Sozialismusdiskussion innerhalb der Partei. Wortführer in dieser Diskussion waren die Gebrüder STRASSER sowie Joseph GOEBBELS, der später in HITLERS Lager überlief. Sie forderten einen „Sozialismus auf völkischer Grundlage“, in dem der Klassenkampf durch die Volksgemeinschaft ersetzt werden sollte. Der „marxistische Materialismus“ müsse einem „völkischen Idealismus“ weichen. Darüber hinaus planten die „Nationalsozialisten von Links“ weitreichende sozialistische Wirtschaftsreformen, ja man dachte seinerzeit konkret über Bündnisse mit Kommunisten und Sozialisten nach, um die „bürgerliche Gesellschaft“ vereint zu bekämpfen bzw. in einer Revolution zu beseitigen.

HITLER – der eher das Bündnis mit der bürgerlichen Rechten suchte und auf „legalem“ Wege zur Macht kommen wollte, wurde vorgeworfen, er habe die nationalsozialistische Idee zu Gunsten der „Reaktion“ verraten.

Diese ideologischen Ansätze fanden sich auch im Berichtszeitraum im neonazistischen Lager und haben sich weiter verbreitet. Ausschlaggebend hierfür ist vermutlich auch die gegenseitige Beeinflussung zwischen west- und ostdeutschen Rechtsextremisten. Gerade die in den neuen Bundesländern lebenden Rechtsextremisten sind vielfach geprägt worden durch die kommunistische Ideologie der SED und tragen dieses Gedankengut, wenn auch unter gänzlich anderen Vorzeichen, in herkömmliche rechtsextremistische – eher HITLER zuneigende – Gruppierungen hinein.

Bundesweit gehörten 1993 dem gesamten neonazistischen Spektrum ca. 2.450 Personen an, darunter sind auch die ehemaligen Mitglieder der verbotenen Organisationen. In Mecklenburg-Vorpommern kann derzeit von 50 organisierten Neonazis ausgegangen werden.

Die bundesweiten Aktivitäten der Neonazis standen im Berichtszeitraum unter der Einwirkung der 1992 und 1993 ausgesprochenen Verbote neonazistischer Organisationen. Darüber hinaus wurden beim Bundesverfassungsgericht durch die Bundesregierung bzw. den Bundesrat Verbotsanträge gegen die „Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP) und die „Nationale Liste“ (NL) eingereicht.

Diese staatlichen Maßnahmen haben das Neonazilager zu einer Neuformierung veranlaßt, die weitgehend auf feste Strukturen

(Verein, Partei) verzichtet und statt dessen eine Vernetzung durch Kommunikation anstrebt. Solche kommunikativen Verbindungen können – so die Absicht der Neonazis – nicht verboten werden, führen aber gleichwohl über einen intensiven Informationsaustausch zu einem Zusammenrücken. Auf diese Weise bilden sich zunehmend Verflechtungen, die über den bisherigen organisatorischen Rahmen einzelner, bislang meist selbständig agierender, Gruppen hinausgehen.

Eine derartige Vernetzung wird unter Anwendung modernster Informations- und Kommunikationstechniken (Mailboxes, Info-Telefone, Funktelefone) unterstützt.

Es scheint, daß dieser Ansatz – dessen Hauptvertreter der Hamburger Neonazi und stellvertretende Vorsitzende der „Nationalen Liste“ (NL), Christian WORCH – nicht ohne Erfolg geblieben ist. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind entsprechende Ansätze erkennbar.

Daneben versuchen Neonazis das zersplitterte Lager mit „politischen“ Themen zusammenzuführen. Für diesen Zweck haben sie ein allen Rechtsextremisten gemeinsames Feindbild, nämlich die „Linken“, ausgewählt.

Dieser gemeinsame Feind dient zunehmend als Kristallisationspunkt in der Neonaziszene.

Unter dem in diesem Zusammenhang ebenfalls von WORCH geprägten Stichwort „Anti-Antifa“ bilden sich zunehmend Neonazi-Zusammenschlüsse ohne juristisch greifbare Struktur, die untereinander Informationen austauschen und auf diese Weise zwei wesentliche gemeinsame Ziele verfolgen:

- die „*Feindaufklärung*“ durch Erfassung und Verbreitung aller erreichbaren Informationen über den politischen Gegner sowie
- die Schaffung einer Einheitsfront durch Einrichtung organisationsübergreifender Aktionsgemeinschaften in einer „*Volksfront von Rechts*“.

Vorläufiger Höhepunkt dieser Kampagne ist die seit Ende Oktober 1993 über eine Postfachadresse in Dänemark verbreitete Schrift „Der Einblick“ mit dem Untertitel „*Die nationalistische Widerstandszeitschrift gegen zunehmenden Rotfront- und Anarchoterror*“. Das Druckwerk versteht sich als unabhängiges, überparteiliches, antikommunistisches Mitteilungsblatt für alle Deutschen. Die Schrift enthält insbesondere Informationen über Antifaschisten. Die Verfasser fordern:

**„Anti-Antifa“**

**Zeitschrift  
„Der Einblick“**

„Diese Veröffentlichungen müssen entsprechende Konsequenzen für unsere Gegner haben“. Außerdem sei man nun zum „kompromißlosen und konzentrierten Handeln“ verpflichtet. Jeder müsse selbst wissen, wie er mit den zugänglich gemachten Daten umgehe: „Wir hoffen nur, IHR GEHT DAMIT UM!!!“ (Hervorhebung im Original).

„Der Einblick“ veröffentlicht – nach Regionalbereichen gegliedert – Namen, Adressen und Anlaufstellen von politischen Gegnern, vor allem von Personen aus der linksextremistischen Antifa-Szene. Namentlich genannt werden rund 150 Personen, die u. a. auch Organisationen wie dem DGB, den „Grünen“, der SPD und den Jungsozialisten angehören. Darüber hinaus sind Anschriften von 85 Organisationen bzw. Vereinigungen, elf Verlagen bzw. Presseagenturen, neun Publikationen, 20 Info- bzw. Buchläden, fünf Antifa-Infotelefonen und vier Studentenorganisatoren genannt. Außerdem werden noch 22 Kfz-Kennzeichen aufgelistet. Die Aufforderung von Neonazis zu Gewalttaten richtet sich nicht nur gegen politische Gegner, die dem Linksextremismus zuzurechnen sind, sondern auch gegen Demokraten.

Personen oder Adressen aus Mecklenburg-Vorpommern sind nicht verzeichnet.

Diese Entwicklung zeigt insgesamt, daß die bundesdeutschen Neonazis zunehmend geschickter agieren und ihren Einfluß im rechtsextremistischen Spektrum weiter ausbauen.

Nummer 01 / DM 10,-

# DER EINBLICK

Die nationalsozialistische Widerstandszeitchrift  
gegen zunehmenden Rotfront- u. Anarchoterror

## Jetzt ist Schluß !!!

Organisiert

die

Anti

ANTIFA





Besonderes öffentliches Aufsehen erlangte die „Rudolf-Hess-Gedenkveranstaltung“, die in diesem Jahr am 14. August in Fulda stattfand. Der Versuch der Neonazis, aus Anlaß des sogenannten „Heldengedenktages“ am 14. November in Halbe/Brandenburg an den dortigen deutschen Kriegsgräbern eine Großveranstaltung durchzuführen, scheiterte, da die zuständigen Behörden ein Versammlungsverbot erließen. Es kam daher bundesweit zu dezentralen Veranstaltungen der neonazistischen Szene. Sowohl in Fulda als auch an den Aktionen am 14. November waren Rechtsextremisten aus Mecklenburg-Vorpommern beteiligt.

### 2.3.1

#### „Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP)

<b>Gründung:</b>	1979 in Stuttgart (Baden-Württemberg)
<b>Sitz:</b>	Halstenbek Schleswig-Holstein
<b>Teil-/Nebenorganisation:</b>	Ortsgruppe Rostock
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	450
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	15
<b>Publikationen:</b>	„Standarte“ „Aufbruch“ „Neue Nation“

Die FAP wurde 1979 gegründet und verfügt bundesweit über etwa 450 Mitglieder und hat damit im Vergleich zum letzten Jahr (ca. 200 Mitglieder) offenbar einen erheblichen Mitgliederzulauf zu verzeichnen gehabt. Vorsitzender der FAP ist nach wie vor Friedhelm BUSSE, ein langjähriger Angehöriger der Neonazi-Szene. Sitz der Partei ist Halstenbek/Schleswig-Holstein.

Da die FAP ihrer Zielsetzung nach der NSDAP wesensverwandt ist, haben sowohl der Bundesminister des Innern als auch der Bundesrat im September 1993 beim Bundesverfassungsgericht ein Verbot der FAP beantragt.

Die von der FAP herausgegebenen Publikationen nennen sich „Standarte“, „Aufbruch“ und „Neue Nation“.

Die FAP verstärkte im Berichtszeitraum ihre Werbungsaktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern und konnte auf diese Weise, vor allem im Raum Rostock, neue Mitglieder gewinnen. Ihre Zahl dürfte etwa bei 15 liegen.

Öffentlich trat die FAP durch Flugblattaktionen sowie eine für Mitte Dezember in Rostock geplante Demonstration unter dem Motto „Gegen Arbeitsplatzabbau in Mecklenburg-Vorpommern“ in Erscheinung. Wegen der zu erwartenden neonazistischen Propaganda und möglicher Gewaltaktionen politischer Gegner wurde die Kundgebung verboten.

### 2.3.2

#### **„Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF)**

<b>Gründung:</b>	<b>Juli 1992</b>
<b>Sitz:</b>	<b>Velten Brandenburg</b>
<b>Teil-/Neben- organisation:</b>	<b>Kameradschaft Neubrandenburg, Stützpunkt Neustrelitz</b>
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	<b>ca. 130</b>
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	<b>mindestens 5</b>
<b>Publikationen:</b>	<b>„In Aktion“ „Angriff“</b>

Nach den im Berichtszeitraum angefallenen Informationen ist die JF personell und organisatorisch aus dem nicht mehr existenten „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ) hervorgegangen. JF dürfte daher für „Jugendförderwerk“ stehen. Das FMJ hat sich vermutlich aus Angst vor vereinsrechtlichen Maßnahmen (Verbot) zum Schein aufgelöst. Die Aktivitäten werden jedoch offenbar von der JF weitergeführt. Beide Organisationen stehen in engem Zusammenhang mit der im November 1992 verbotenen neonazistischen Organisation „Nationa-



listische Front“ (NF). Die JF verfügt bundesweit über etwa 130 Mitglieder, wobei der Schwerpunkt in Ostdeutschland liegt. In Mecklenburg-Vorpommern wurden Mitglieder der JF lediglich in Neubrandenburg und Neustrelitz, wo sich offenbar Stützpunkte dieser Organisation befinden, erkannt. Eine genaue Mitgliederzahl konnte im Berichtszeitraum nicht ermittelt werden. Sicher erkannt wurden bisher fünf Anhänger.

Mitglieder der JF aus Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich 1993 an von Neonazis organisierten Sonnenwendfeiern im Juni und Dezember 1993 in Brandenburg bzw. Mecklenburg-Vorpommern. In der Juli-Ausgabe von 1993 der JF-Schrift „In Aktion“ bezichtigten sich Neubrandenburger JF-Angehörige, in der Konzentrationslager-Gedenkstätte Ravensbrück in Brandenburg eine ehemalige Haftzelle aufgesucht und dort ihre Notdurft verrichtet zu haben.

Interessant ist auch ein Flugblatt der „Direkten Aktion“, das im August 1993 in Neubrandenburg zur Verteilung kam. Der Titel des Flugblattes „Völkermord auf Raten!“ sowie der Inhalt des Flugblattes ließen bei oberflächlicher Betrachtungsweise auf einen lediglich umweltpolitischen Inhalt schließen. Bei genauerer Betrachtung wurden jedoch typische rechtsextremistische Inhalte sichtbar, so z. B. die Aussage „Maßnahmen gegen die Überbevölkerung Rückführung alter Ausländer in ihre Heimatstaaten, beginnend bei Asylschwindlern, Illegalen und anderen Kriminellen“.

Perfiderweise soll offenbar ein Bezug zwischen den hier lebenden Ausländern und der Verschmutzung der Umwelt hergestellt werden. Darüber hinaus wurden in dieser Flugschrift deutliche nationalrevolutionäre Ansätze erkennbar. So heißt es dort „nur durch nationalrevolutionären Einsatz können unsere Ziele durchgesetzt werden“.

Nur durch nationalrevolutionären Einsatz können unsere Ziele durchgesetzt werden:

- **Stufenweise Stilllegung aller Kernspaltungsanlagen**  
Es gibt genügend realistische Alternativenergien, die ungefährlich, sparsam und völlig bedarfsdeckend sind.
- **Sofortige Reduzierung des schadstofferzeugenden Verkehrs**  
Umstellung auf öffentliche Verkehrsmittel bei gleichzeitigem Ausbau des Verkehrsnetzes und Preisenkürper. Vorteile: Weniger Umweltschmutzung, weniger Unfälle, weniger Rohstoffverbrauch, weniger Stadtverschmutzung und weniger Bequemlichkeitsdenken.
- **Maßnahmen gegen die Überbevölkerung**  
Rückführung aller Ausländer in ihre Heimatstaaten, beginnend bei Asylschwindlern, Illegalen und anderen Kriminellen.
- **Förderung umweltfreundlicher Forschung und Entwicklung**  
Nutzlose, Mensch und Umwelt schädigende Produkte bzw. Abfälle und Technologien sind abzuschaffen. Rigorose Strafen für Umweltsünder bis hin zur Enteignung des schuldigen Unternehmens.

Doch dies alles nützt nur wenig, wenn nicht jeder Einzelne umzudenken lernt. Wir sind Teil der Natur und können nur in und mit ihr harmonisch leben. Deshalb wollen wir keine größenwahnsinnigen Technologien, keine automatisierte Industriegesellschaft.

### WIR SAGEN NEIN !

Die kommende Revolution wird eine weltweite sein oder sie wird nicht stattfinden.

Wir wollen - ohne Wenn und Aber - hin zu

- überschaubaren Menschengemeinschaften,
- einer gesunden Natur und Umwelt,
- gesunden Menschen in einer gesunden und solidarischen Volksgemeinschaft,
- freien Menschen in einem freien Deutschland !

Diese Ziele dulden keine Kompromisse und wir werden sie niemals aufgeben !

### WER LEBEN WILL, SOLL KÄMPFEN !

**DIREKTE AKTION / Neubrandenburg**  
Postschließfach 67  
16721 Velteln

### 2.3.3

#### „Nationale Liste“ (NL)

<b>Gründung:</b>	1989
<b>Sitz:</b>	Hamburg
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	ca. 20
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	–
<b>Publikationen:</b>	„Index“

Vereinzelte Kontakte zur hiesigen rechtsextremistischen Szene suchte auch die NL. Sie besteht seit 1989 und vertritt ebenfalls nationalsozialistische Thesen.

Repräsentiert wird die NL durch den Vorsitzenden Thomas WULFF und dessen Vertreter Christian WORCH.

Obwohl die NL ihre Aktivitäten weitgehend auf Hamburg beschränkt und nur etwa 20 Mitglieder hat, gilt WORCH als eine der einflußreichsten Persönlichkeiten im bundesdeutschen Neonazi-Spektrum.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat 1993 beim Bundesverfassungsgericht ein Verbot der NL beantragt.

### 2.3.4

#### „Kameradschaftskreis Greifswald“ (KKG)

<b>Gründung:</b>	1992
<b>Sitz:</b>	Greifswald
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	ca. 10
<b>Publikationen:</b>	

Seit 1991 existiert in der Hansestadt Greifswald eine eigenständige neonazistische Gruppierung, die sich zunächst „Greifswalder Nationalsozialisten“ (GNS) nannte und sich nach einem teilweisem Zerfall 1992 in „Kameradschaftskreis Greifswald“ (KKG) umbenannte.

Ihr gehören ca. zehn Personen an, die zum Teil überregionale Kontakte, insbesondere zur 1992 verbotenen „Nationalistischen Front“ (NF), unterhalten.

In Greifswald selbst, trat der KKG im Berichtszeitraum nicht einschlägig in Erscheinung.

### 2.3.5

#### **„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP-AO)**

**Gründung:** 70er Jahre

**Sitz:** Lincoln/Nebraska  
USA

**Teil-/Nebenorganisationen:**

**Mitglieder bundesweit:** ca. 100  
**in Mecklenburg-Vorpommern:**

**Publikationen:** „NS-Kampfruf“, sowie verschiedene andere Propagandaschriften

Die NSDAP/AO ist eine seit 1966 aktive Gruppierung mit zahlreichen, meist unabhängig voneinander arbeitenden und vielfach aus Einzelpersonen bestehenden Stützpunkten in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese beziehen umfangreiches neonazistisches Propagandamaterial aus der Zentrale der NSDAP-AO in den USA. Das von der NSDAP-AO herausgegebene Propagandamaterial beinhaltet die sechsmal jährlich erscheinende Zeitschrift „NS-Kampfruf“, Flugblätter, Plakate und Aufkleber sowie Hakenkreuzfahnen und entsprechende Armbinden.

**Zentrale  
in den USA**



Führer der NSDAP-AO ist der US-Bürger Gary Rex LAUCK. Im Gegensatz zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland ist das Verbreiten von nazistischem Propagandamaterial in den Vereinigten Staaten nicht verboten. Daher konnten bislang keine rechtlichen Schritte gegen LAUCK unternommen werden.

Über die Verbreitung von Propagandamaterial hinaus ist die NSDAP-AO offenbar auch ein verbindendes Element zwischen den Neonazis in Amerika und Europa.

Im Jahre 1993 tauchte in Mecklenburg-Vorpommern wiederholt Propagandamaterial der NSDAP-AO auf. Es enthielt typische Parolen wie: „Trotz Verbot nicht tot“; „Ausländer raus!“, „Die Juden sind unser Unglück!“ und „NS-Verbot aufheben!“. Das Material ist in der Regel mit einem Hakenkreuz und der Urheberangabe „NSDAP/AO: Box 6414, Lincoln, NE 68 506 USA“ versehen.

### 2.3.6

#### **„Hilfsorganisation für Nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)**

**Gründung:** September 1979

**Sitz:** Mainz

**Teil-/Nebenorganisationen:**

**Mitglieder bundesweit:** ca. 220  
**in Mecklenburg-Vorpommern:** 10

**Publikationen:** „Nachrichten der HNG“

Die HNG ist eine der bundesweit mit ca. 220 Mitgliedern stärksten neonazistischen Organisationen. In ihrer Schrift „Nachrichten der HNG“ wurden wiederholt inhaftierte Rechts-extremisten aus Mecklenburg-Vorpommern genannt, die Briefkontakte zu Gleichgesinnten aufbauen wollen.

Die HNG bietet den Inhaftierten Rechtsschutz an und sorgt gleichzeitig dafür, daß die Inhaftierten ihrer Ideologie treu bleiben.

Zu beobachten war, daß die HNG nach den 1992 erfolgten Vereinsverboten zu einem der Sammelbecken des neonazistischen Lagers geworden ist.

### 2.3.7

#### **„Internationales Hilfskomitee für nationale politisch Verfolgte und deren Angehörige e. V.“ (IHV)**

**Gründung:** September 1979

**Sitz:** Mainz

**Teil-/Neben-  
organisationen:**

**Mitglieder  
bundesweit:** ca. 220  
**in Mecklenburg-  
Vorpommern:** 10

**Publikationen:** „Nachrichten der  
HNG“

Neben der HNG trat in Mecklenburg-Vorpommern auch das IHV auf, das sich ebenfalls der „Betreuung“ rechtsextremistischer Inhaftierter widmet. Die Aktivitäten beschränkten sich allerdings auf die Versendung von Propagandamaterialien.

Vorsitzender des IHV ist der langjährige Neonazi Ernst TAG, der seine Bundesgeschäftsstelle in Ludwigs-hafen betreibt. Dort wird auch ein „Nationales Info-Telefon“ unterhalten.



## 2.4 Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis)

### 2.4.1

#### „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

<b>Gründung:</b>	1964
<b>Sitz:</b>	Stuttgart (Baden-Württemberg)
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	„Junge Nationaldemokraten“ (JN) „Nationaldemokratischer Hochschulbund (NHB)“
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	5000
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	ca. 100
<b>Publikationen:</b>	„Deutsche Stimme“

Die Ideologie der NPD zeigte im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung.

Nach wie vor legt die Partei nur ein formales Lippenbekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab. Gleichwohl stellt sie wesentliche Prinzipien dieser Ordnung in Frage.

Sie vertritt eine völkisch-kollektivistische Weltsicht, das heißt der rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ hat sich das Individuum unter Preisgabe seiner Freiheitsrechte unterzuordnen. Dies formulierten bereits die Nationalsozialisten mit dem bekannten Zitat „Du bist nichts, dein Volk ist alles“.

Damit verbunden ist ein extremer Nationalismus, der Deutschland gegenüber anderen Völkern als höherwertig ansieht. Eine „multi-kulturelle“ Gesellschaft wird mit „multi-kriminell“ gleichgesetzt. Gehetzt wird gegen Ausländer, insbesondere Asylbewerber, die pauschal als „Scheinasylanten“ diffamiert werden, gegen Juden, „Zigeuner“ etc.

Das bestehende Regierungssystem wird abgelehnt. Dies zeigt sich in der permanenten Verunglimpfung des parlamentarischen Rechtsstaates und dessen Vertretern (u. a. des Bundespräsidenten).

„Du bist nichts,  
dein Volk  
ist alles“



Darüber hinaus versucht die NPD das Gewaltregime der Nationalsozialisten zu verharmlosen und dessen Greultaten zu rechtfertigen.

Diesem Zweck dient auch die Verbreitung sogenannter revisionistischer Ansichten, d. h., man leugnet insbesondere den Völkermord an den Juden während des III. Reiches. Die NPD unterhält daher Kontakte zu führenden Vertretern dieser Thesen u. a. zu Fred A. LEUCHTER, dessen pseudowissenschaftliches Machwerk „Der LEUCHTER-Report“ zu beweisen sucht, daß der Holocaust angeblich nicht stattgefunden hat. Auch der britische Publizist David IRVING, der ähnliche Thesen vertritt, ist folgerichtig gern gesehener Gast bei NPD-Veranstaltungen.

Die NPD fordert ferner die Errichtung eines Großdeutschland in den Grenzen von 1937 mit den deutschen Ostgebieten.

Damit einher geht eine ständige Agitation gegen die europäische Union. Die NPD versucht damit die innerhalb der Bevölkerung latent vorhandenen Ängste vor einem angeblichen Identitätsverlust in einem europäischen Gesamtsystem zu schüren und für die Zwecke der eigenen Partei zu instrumentalisieren.

Auf Bundesebene stagnierte der Mitgliederstand der NPD bei ca. 5.000. Beachtet man die Erfolge dieser Partei von 1967 bis 1969 (der Mitgliederhöchststand wird 1969 mit ca. 28.000 Mitgliedern beziffert), so zeigt sich, daß sich die NPD derzeit in einer Krise befindet. Die 1990 im Vorfeld der Bundestagswahlen erhaltene Wahlkampfkostenerstattung in Höhe von 820.000,- DM, die bereits verbraucht wurde, muß zurückgezahlt werden. Hieraus erwächst der ohnehin nicht besonders finanzstarken Partei eine erhebliche Belastung. An den Wahlen zur Hamburger Bürgerschaft am 19. September 1993 sowie an den Kommunalwahlen in Brandenburg am 05. Dezember 1993 beteiligte sich die NPD mangels Erfolgchancen nicht.

Auch 1993 war die NPD bemüht, ihre Organisationsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern auszubauen und ihren Mitglieder-stamm zu erweitern. Sitz der Partei im Lande ist Rostock, wo auch der Landesvorsitzende Harry PIEL seinen Wohnsitz hat. Offensichtlich ist es der NPD gelungen, ihre Mitgliederzahl von ca. 80 im Jahr 1992 auf ca. 100 zu vergrößern. Es muß allerdings davon ausgegangen werden, daß sich darunter vornehmlich passive Mitglieder befinden dürften, denn die Aktivitäten der NPD (diese verfügt nur über wenige aktive und

## Krise der NPD

arbeitsfähige Kreisverbände) beschränkten sich im wesentlichen auf Flugblatt- und Plakatierungsaktionen. Öffentliche oder halböffentliche Veranstaltungen erzielten nur eine geringe Resonanz in der Bevölkerung.

Von der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgt, wurde der Prozeß gegen den ehemaligen Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Boizenburg, Rüdiger KLASEN, der maßgeblich an dem versuchten Brandanschlag auf das Asylbewerberheim in Boizenburg/Bahlen im Jahre 1992 beteiligt war und deshalb im Juni 1993 wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit versuchter schwerer Brandstiftung und versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde. Das Urteil wurde jedoch zwischenzeitlich vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben, da auch eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht ausgeschlossen werden könne. Die zumeist jugendlichen Mittäter erhielten Jugendstrafen auf Bewährung.

#### 2.4.2

#### „Junge Nationaldemokraten“ (JN)

<b>Gründung:</b>	1967
<b>Sitz:</b>	Stade
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	ca. 190
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	10
<b>Publikationen:</b>	„Denkzettel“ „Der Aktivist“ „Einheit und Kampf“ „JN-Intern“ „Junger Norden“

Bundesweit stagniert die Mitgliederzahl der JN auf niedrigem Niveau (ca. 190). Als Grund dafür gelten u. a. Querelen mit dem Bundesvorstand der NPD. 1993 versuchte die JN die Öffentlichkeit mit verschiedenen aufsehenerregenden Aktio-



nen auf sich aufmerksam zu machen. So wurde beispielsweise anlässlich eines Treffens der schlesischen Landsmannschaften während der Rede des CSU-Landesgruppenvorsitzenden im Bundestag ein Transparent entrollt mit der Aufschrift „Verzicht ist Verrat“.

Die JN vertritt offensichtlich radikalere Ansichten als die Mutterpartei, was ihre Kontakte zur Neonazi-Szene zeigen. So nahmen am 14. August 1993 JN-Angehörige am „Rudolf-Hess-Gedenkmarsch“ in Fulda teil.

Auch trat die JN neben der NL, der FAP und der „Wiking-Jugend“ (WJ) als Veranstalter der verbotenen „Heldengedenkfeier“ in Halbe auf.

Die JN vermochte wie bereits 1992 in Mecklenburg-Vorpommern keine funktionierenden Strukturen aufzubauen. Trotz vereinzelter Interessenten und Mitglieder stellt diese Organisation im Lande bislang kein ernstzunehmendes Potential dar. Die JN bekennt sich als Jugendorganisation der NPD zur Programmatik der Mutterpartei.

### 2.4.3

#### **„Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser“ (MBU)**

<b>Gründung:</b>	1992
<b>Sitz:</b>	Rostock
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit: in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	30
<b>Publikationen:</b>	verschiedene Flugblätter

Die Bürgerbewegung „Rostock bleibt deutsch“ wurde Ende 1992 in „Aktion Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser“ (MBU) umbenannt. Wie der Name bereits andeutet, ist die Agitation gegen Ausländer und Asylbewerber programmatischer Schwerpunkt der MBU. Die MBU wird maßgeblich beeinflusst durch die „Hamburger Liste für Ausländerstopp“

# KEINE ASYLAN- TEN MEHR!

Ein Lichtenhagen war genug  
Ruhe für Rostock



MBU

DEUTSCHE ANWORTSCHREIBEN  
UND BEFRAGEN AN  
HERRN:  FRAU:  KINDER:

Postfach 11 11, 81271 Augsburg/Steinert

Ich möchte weitere Informationen  
 Ich möchte 30 Mark (30 Euro) spenden  
 Ich möchte der "Aktion" beitreten  
 Ich möchte der "Aktion" beitreten

NAME: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
STADT: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_  
LEHNSTRASSE: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**Pseudo-  
Interessen-  
vertretung**

(HLA), die wiederum durch die NPD gesteuert wird. Durch das Schüren von Ängsten vor einer angeblichen Überfremdung und die Brandmarkung der Asylbewerber zu „Sündenböcken“ für soziale Mißstände, versucht die MBU Anhänger zu gewinnen. Darüber hinaus greift die MBU die Sorgen vieler Bürger in Mecklenburg-Vorpommern auf, wie z. B. Mieterhöhungen oder Arbeitslosigkeit. In dem sich die MBU als „Bürgerbewegung zum Schutz unserer Heimat Mecklenburg-Vorpommern gegen zügellose West-Kapitalinteressen“ bezeichnet, versucht sie, sich zur Interessenvertretung der Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns aufzuschwingen. Entsprechend beschränken sich die Aktivitäten der MBU auf Mecklenburg-Vorpommern. Der derzeitige Mitgliederstand liegt etwa bei 30.

## 2.4.4

### „Deutsche Volkunion“ (DVU)

<b>Gründung:</b>	1971 (als eingetragener Verein) 1987 (als Partei)
<b>Sitz:</b>	München (Bayern)
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	Landesverband M-V Initiative für Ausländerbegrenzung (I. f. A.) Ehrenbund Rudel, Aktion Oder-Neiße (AKON) Aktion deutsches Radio und Fernsehen (ARF), Deutscher Schutzbund für Volk und Kultur, Volksbewegung für Generalamnestie (VOGA)

<b>Mitglieder</b>	
<b>bundesweit:</b>	ca. 26.000
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	ca. 200
<b>Publikationen:</b>	Deutsche Nationalzeitung (DNZ) Deutsche Wochenzeitung/ Deutscher Anzeiger (DWZ)

Die Partei DVU sowie deren Aktivitäten werden im hohen Maße von ihrem Vorsitzenden, Dr. Gerhard FREY, geprägt. Dieser ist seit 1959 bis heute als Zeitungsverleger tätig. Seine wöchentlich erscheinenden Publikationen „Deutsche Wochenzeitung“ und „Deutsche National-Zeitung“ erreichen zusammen eine Wochenaufgabe von etwa 80.000 Exemplaren und gelten, da die DVU über kein eigenes Parteiorgan verfügt, als deren Sprachrohr. Die darin verbreiteten Meinungen finden sich auch in Äußerungen führender Vertreter der Partei wieder.

Ähnlich wie die meisten rechtsextremistischen Parteien ist die Grundhaltung der DVU volkskollektivistisch und damit verbunden extrem nationalistisch. Hauptthema der FREYschen Periodika sind zum einen die ständige Warnung vor der sogenannten „Überfremdung“ des deutschen Volkes, u. a. durch Asylbewerber oder „Zigeuner“ und zum anderen der ständige Versuch der Relativierung des nationalsozialistischen Gewaltregimes. Damit verbunden ist ein ständiges Bemühen, das Bild des „deutschen Soldaten“ aus beiden Weltkriegen aufzuhellen. Daneben werden führende Vertreter des parlamentarischen Regierungssystems verunglimpft. Bundesweit zählt die DVU, die 1987 aus dem bereits seit 1971 bestehenden „DVU e.V.“ hervorgegangen ist, ca. 26.000 Mitglieder.

Aufgrund des autoritären Führungsstils des Dr. FREY ist die DVU weitgehend politikunfähig. So kam es 1993 in der Bremer Bürgerschaft und im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Austritt der DVU-Abgeordneten aus der Partei, da sie die ständigen Einmischungen aus der Münchner Parteizentrale nicht mehr länger hinnehmen wollten. Die DVU-Fraktionen zerfielen.

Bei den Wahlen zur Hamburger Bürgerschaft im September des Berichtsjahres verfehlte die DVU den Einzug in das Landesparlament mit 2,8 % der abgegebenen Stimmen. Wegen

**„Überfremdung  
des deutschen  
Volkes“**



## Bündnis der rechten Parteien

dieses schlechten Abschneidens (zusammen mit den ebenfalls angetretenen „Republikanern“ hätten über 7 % und damit der Einzug in die Bürgerschaft erreicht werden können) veranstaltet Dr. FREY in seinen Zeitungen eine „Urabstimmung der Rechten“, um im „Wahljahr 1994“ ein gemeinsames Bündnis der rechten Parteien zu erreichen.

Die „Republikaner“ haben bislang alle Angebote zur Zusammenarbeit ausgeschlagen.



## Für Deutschlands Freiheit



### DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)

Die Partei für Deutschland



### Deutsche Volkunion e. V.

Überparteiliche Vereinigung der verfassungstreuen Rechten und freiheitlichen Mitte



### Initiative für Ausländerbegrenzung (I. f. A.)

verteidigt den deutschen Charakter Deutschlands



### Ehrenbund Rudel

Gemeinschaft zum Schutz der Frontsoldaten



### Aktion Oder-Neiße (AKON)

setzt sich für ein deutsches Deutschland in gerechten Grenzen ein



### Aktion deutsches Radio und Fernsehen (ARF)

will die Interessen des deutschen Volkes bei diesen Medien durchsetzen



### Deutscher Schutzbund für Volk und Kultur

kämpft für den Erhalt des Lebens und der Heimat



### Volksbewegung für Generalamnestie (VOGA)

arbeitet für ein Ende der Kriegsverbrecherprozesse gegen Besiegte des II. Weltkrieges

**Stärken Sie die DVU und ihre Aktionsgemeinschaften durch Beitritt!**

Im Berichtszeitraum hat der Landesverband der DVU Mecklenburg-Vorpommern versucht, die bisher kaum vorhandenen Parteistrukturen im Lande auszubauen. Der Erfolg war jedoch eher bescheiden. Sitz der Partei ist ebenfalls Rostock. Der Mitgliederbestand dürfte bei ca. 200 – eher darunter – liegen. Die Resonanz der Bevölkerung auf einzelne Flugblattverteilungen der DVU blieb gering.



## 2.4.5

### „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ (DLVH)

<b>Gründung:</b>	03. Oktober 1991 in Villingen-Schwenningen (Baden-Württemberg)
<b>Sitz:</b>	Berlin
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	ca. 900
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	ca. 20
<b>Publikationen:</b>	„Deutsche Rundschau“

Die DLVH wurde 1991 von ehemaligen Angehörigen der „Republikaner“ und der NPD gegründet. Sie versteht sich als Sammlungsbewegung für „Demokraten und Patrioten“ innerhalb des rechten Parteienspektrums. Seit ihrer Gründung verfolgt die DLVH das Ziel, eine „gemeinsame Wahlpartei“ zu errichten. Eine Abgrenzung zu anderen rechten Parteien ist bisher nicht erfolgt, Doppelmitgliedschaften werden geduldet. In Sprache und Ideologie ist eine Anlehnung an die NPD festzustellen, Agitationsschwerpunkt sind „kriminelle Scheinasylanten“.

Bundesweit konnte die DLVH ihren Mitgliederbestand von ca. 800 im Vorjahr auf etwa 900 erweitern.

Der DLVH ist es bislang nicht gelungen, in Mecklenburg-Vorpommern funktionierende Strukturen aufzubauen. Ihre Mitgliederzahl dürfte unter 20 liegen.

**„Demokraten  
und Patrioten“**

## 2.4.6

### „Die Republikaner“ (REP)

<b>Gründung:</b>	27. November 1983 in München
<b>Sitz:</b>	Berlin
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	„Arbeitskreise Republikanische Jugend“
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	23.000
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	900 (Eigenangabe)
<b>Publikationen:</b>	„Die Republikaner“

#### Beobachtungs- objekt des Verfassungs- schutzes

Die Gründung der REP im Jahre 1983 geht auf unzufriedene CSU-Mitglieder zurück. Äußerer Anlaß war der vom damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz-Josef STRAUSS vermittelte Milliardenkredit an die DDR im gleichen Jahre.

Im Dezember 1992 wurden die REP bundesweit – also auch in Mecklenburg-Vorpommern – zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes erklärt. Ziel war und ist es, die insbesondere in Hamburg und Nordrhein-Westfalen angefallenen tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der REP zu überprüfen.

Dagegen leiteten die REP zahlreiche rechtliche Schritte ein. Sie waren allerdings nicht sehr erfolgreich. Beim Bundesverfassungsgericht wurde eine Organklage sowie ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen eine Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln von den REP selbst zurückgezogen, nachdem in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz entsprechende Anträge von den zuständigen Verwaltungsgerichten abgewiesen worden waren. Lediglich in Niedersachsen befanden die Verwaltungsrichter aufgrund des dort geltenden Verfassungsschutzgesetzes, daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine nachrichtendienstliche Beobachtung der REP nicht gegeben seien.

Die REP und insbesondere deren Bundesvorsitzender, Franz SCHÖNHUBER, sind bemüht, ihre Partei als national-konser-

vativ, nicht jedoch als rechtsextremistisch darzustellen. Daher ist ein Wahlbündnis zwischen den REP und anderen rechtsextremistischen Parteien unwahrscheinlich, auch wenn die REP den Einzug in die Hamburger Bürgerschaft im September 1993 denkbar knapp mit 4,8 % der abgegebenen Stimmen verfehlten. Daneben gibt es eine innerparteiliche „Säuberungsaktion“, mit deren Hilfe Personen aus der Partei entfernt werden sollen, die nach Auffassung der REP als Rechts-extremisten zu bezeichnen sind. 1993 verfügten die REP bundesweit über 23.000 Mitglieder.

In Mecklenburg-Vorpommern versuchten die REP durch eine Reihe von Propagandaaktivitäten auf sich aufmerksam zu machen. Hauptthema waren, wie bei NPD, DVU und DLVH, die Ausländer- und Asylproblematik, die Ablehnung des sich vollziehenden europäischen Einigungsprozesses und der Vorwurf an die sogenannten „Altparteien“, sich den Staat zur Beute zu machen. Die Resonanz in der Bevölkerung blieb jedoch eher gering. Eigenen Angaben zufolge verfügen die REP im Lande über 900 Mitglieder.

Zeitweilig wurde die Zahl auch mit 1000 angegeben. Die Eigenangaben für 1994 liegen bei 500 bis 600 Mitgliedern.

Die im Berichtszeitraum bekanntgewordene „Programatische Erklärung“ des Landesverbandes der REP Mecklenburg-Vorpommern enthält u. a. folgende Aussagen:

*„Zur Diskussion um die sogenannte ‚multikulturelle Gesellschaft‘ in Deutschland ist unsere Auffassung ohne Umschweife: Diese Art von Kultur ist konsequent abzulehnen. Das sind wir den Generationen vor uns und denen, die als Deutsche noch nach uns kommen werden, schuldig.*

**DIE  
REPUBLIKANER**



**GEGEN:**

**Oder-Neiße-Linie  
Besatzungstruppen  
Asylantenflut  
Kriminalität**





*Es muß entschlossen vorgegangen werden gegen die von bestimmten antinational eingestellten Kreisen vorsätzlich betriebene Zersetzung des kulturellen nationalen Erbes über die Schaffung der sogenannten ‚multikulturellen Gesellschaft‘ als vollendete und irreversible Tatsache. Diese Gefahren der Zersetzung nationaler Kulturen der verschiedenen Völker haben nicht nur wir wahrgenommen. Auch andere nationalbewußte Völker versuchen immer stärker, sich gegen die Plünderung und Verfremdung ihrer kulturellen Werte zu wehren.*

•  
•  
*Viele Deutsche fürchten, daß ihr Vaterland, unser Deutschland, und sein Volk selbst seine nationale Identität verliert. Sie fürchten, daß durch eine verräterische Politik der regierenden Parteien die Hoheitsrechte des deutschen Staates Schritt für Schritt aufgegeben werden, zugunsten einer europäischen Administration. Andere Staaten könnten diese mißbrauchen, um das deutsche Volk noch einmal nachträglich einem fremdländischen Diktat zu unterwerfen.*

•  
•  
*Wir fordern von den Politikern der ‚Altparteien‘, jetzt endlich Farbe zu bekennen und offen zu sagen, was längst jeder weiß: ‚Wir Vertreter der Altparteien haben keine Konzepte und sind politische Dilettanten, weil wir unfähig, aber auch unwillig sind, zu klaren und eindeutigen Erkenntnissen und Entscheidungen. Wir beschäftigen uns mit uns selbst. Das Volk interessiert uns nur, wenn wir wieder einmal ein Wahljahr haben.‘“*

Die Zitate belegen, daß der Landesverband der REP Mecklenburg-Vorpommern deutliche Ängste vor einer „Überfremdung“ zeigt. Jeder Einfluß von außen auf das eigene Volk oder die eigene Nation wird offenbar als schädlich empfunden.

Hier zeigt sich die auch für andere, rechtsextremistische Bestrebungen verfolgende Parteien typische Überhöhung des Wertes der eigenen Nation gegenüber anderen Völkern/Nationen.

Kennzeichnend für Rechtsextremisten ist auch die ständige Verunglimpfung der anderen politischen Parteien als sogenannte „Altparteien“, „Verräter“ oder „politische Dilettanten“, die angeblich nicht die Interessen des eigenen Volkes vertreten würden.



Bereits im Verbotsurteil gegen die rechtsextremistische „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) von 1952 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Vorwurf der SRP an die anderen Parteien, die als „Lizenz- oder Monopolparteien“ bezeichnet wurden (vgl. REP vs. „Altparteien“), die „vitalen Interessen des deutschen Volkes zu verraten“, anderen Parteien die Daseinsberechtigung abspreche und zugleich der Anspruch erhoben werde, als einzige Partei eine wahrhaft deutsche Politik zu betreiben. Nach Auffassung des BVerfG stellen derartige Angriffe nicht nur auf einzelne Parteien ab, sondern sollen schlechthin das Mehrparteienprinzip als eine tragende Grundlage der Bundesrepublik untergraben (BVerfGE 2, 66).

Eine Ähnlichkeit zwischen der Propaganda der SRP und den aufgeführten Zitaten der REP ist offensichtlich.

Im Ergebnis sind damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Beobachtung des Landesverbandes der REP durch den Verfassungsschutz gegeben.

## Propaganda

## 2.5 Sonstige rechtsextremistische Bestrebungen

### 2.5.1

#### „Wiking-Jugend e. V.“ (WJ)

<b>Gründung:</b>	02. Dezember 1952
<b>Sitz:</b>	Stolberg Nordrhein-Westfalen
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	400
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	ca. 10
<b>Publikationen:</b>	„Wikinger“

Die WJ ist eine der ältesten rechtsextremistischen Organisationen in der Bundesrepublik. Sie wurde 1952 gegründet und verfügt derzeit über etwa 400 Mitglieder. Die WJ ist nach dem

**Führerprinzip  
und  
germanische  
Nordland-  
ideologie**

Führerprinzip organisiert und hängt einer germanischen Nordlandideologie an. Sie gliedert sich in Gaue und Horste. Eine zusätzliche Bedeutung erlangte die WJ nach den 1992 und 1993 erfolgten Verboten rechtsextremistischer Gruppierungen, da sie zum Teil als Ausweichgruppierung für ehemalige Angehörige der von Verboten betroffenen Organisationen genutzt wurde. Auffällig ist auch, daß die WJ immer häufiger als Mitinitiator verschiedener neonazistischer Großveranstaltungen auftritt.

In Mecklenburg-Vorpommern machte die WJ 1993 nur sporadisch auf sich aufmerksam. So konnte Ende November 1993

## Wiking-Jugend

 **DEUTSCHLAND  
muß leben !!!**



**PREMIER  
DES  
ARBEITEURS  
total unter Patronat  
REIN - 22 - 1993  
WJUG - JGDG v. V.  
Mecklenburg v. V.  
100 - Süßberg 4**

im Raum Bad Doberan eine kleinere WJ-Gruppe bei einem „Orientierungsmarsch“ beobachtet werden. Bis auf den Führer der Gruppe waren die Teilnehmer noch im Kindesalter. Offenbar scheint die straffe militärische Hierarchie in der WJ sowie deren wehrsportartige Aktivitäten immer wieder junge Menschen anzulocken.

Insoweit sollte das Auftreten der WJ von Eltern, aber auch von den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen, aufmerksam beobachtet werden.

### 2.5.2 „SS-Division Walter Krüger“ Wolgast

Bei der „SS-Division Walter Krüger“ handelt es sich um eine kleinere Gruppe von Rechtsextremisten in Wolgast. Nach ihrem Selbstverständnis betreiben sie „Traditionspflege“ für die Waffen-SS, die sie als Vorbild sehen. Ein Teil dieser Personen war bereits seit 1988 im gleichen Sinne aktiv. Noch vor der Wende waren deswegen die Gruppe vom Ministerium für

**Vorbild  
Waffen-SS**

Staatssicherheit beobachtet und zerschlagen worden. Mehrere Gruppenmitglieder wurde zu Haftstrafen verurteilt. Spätestens seit 1992 fanden sich einige der ehemaligen Mitglieder zusammen, um im gleichen Sinne weiterzumachen.

Im Berichtszeitraum veranstaltete die Gruppe, deren harter Kern aus ca. sechs Personen bestand, eine Reihe interner Treffen, u. a. zu Hitlers Geburtstag (20. 04.). Ferner führte sie in nachgemachten SS-Uniformen und mit sogenannten „Dekorationswaffen“ Wehrsportübungen im Raum Wolgast/Usedom sowie Schießübungen mit Luftgewehren u. ä. durch.

In einem Fall sollen Mitglieder der Gruppe die Wohnung eines Ausländers verwüstet haben.

Ein „antifaschistischer“ Brandanschlag im August 1993 auf die Wohnung des Führers der Gruppe und die Sicherstellung verschiedener rechtsextremistischer Materialien durch die Polizei verunsicherten die Gruppe erheblich, so daß bis zum Jahresende praktisch keine Aktivitäten entfaltet wurden.

### **2.5.3 Die „Revisionismuskampagne – Verbreitung der REMER-Depesche“**

Unter „Revisionismus“ werden aus der Sicht des Verfassungsschutzes Bestrebungen von Rechtsextremisten verstanden, die die angeblich in der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart „falsch“ dargestellte Geschichte beider Weltkriege und die des nationalsozialistischen Gewaltregimes rechtfertigen bzw. korrigieren wollen. Die Leugnung des Völkermordes an den Juden im III. Reich wird als Revisionismus im engeren Sinne bezeichnet. Der Begriff „Revisionismus“ wird meist in diesem engeren Sinne gebraucht.

Ein wesentliches Forum zur Verbreitung revisionistischer Thesen ist die sogenannte „REMER-Depesche“, die von dem ehemaligen Generalmajor der Wehrmacht Otto-Ernst REMER herausgegeben wird, der zuletzt am 25. November 1993 vom Bundesgerichtshof rechtskräftig wegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß zu einer Haftstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt wurde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> REMER war als Kommandeur des Wachbataillons in Berlin maßgeblich an der Niederschlagung des Aufstandes gegen Hitler am 20. Juli 1944 beteiligt. Aus diesem Grunde wurde er vorzeitig zum Generalmajor befördert. Er ist bereits über achtzig Jahr alt.



Während 1992 einzelne Exemplare der „REMER-Depesche“ als Postwurfsendungen an Haushalte verteilt wurden, versandten die Hersteller der Schrift die Mai-Ausgabe im Juli 1993 an Mitglieder der CDU-Fraktion im mecklenburg-vorpommerschen Landtag. Diese Ausgabe enthielt wiederum typische revisionistische Thesen. So wurde durch ein erneutes pseudowissenschaftliches Gutachten die Existenz und der Betrieb von Gaskammern in den Konzentrationslagern des III. Reiches bestritten.

#### **2.5.4 Aktivitäten des „KU-KLUX-KLAN“ (KKK)**

Bis zum Jahre 1991 ist der in den Vereinigten Staaten von Amerika beheimatete rassistische KKK in Deutschland ein Jahrzehnt lang nicht bemerkenswert in Erscheinung getreten. Offenbar haben Vertreter des KKK aufgrund der neuesten Entwicklung (extreme Zunahme ausländerfeindlicher/rassistischer Gewalt) Kontakt zu einzelnen deutschen Rechtsextremisten aufgenommen. Ihr Ziel dürfte es sein, in Deutschland KKK-Gruppen zu gründen.

Der Klan ist für sein skrupelloses Auftreten gegen Farbige in den USA bekannt. Er schreckt vor Mord aus rassistischen Motiven nicht zurück.

Auch 1993 sind vereinzelte Hinweise angefallen, die auf Aktivitäten des KKK in Mecklenburg-Vorpommern hindeuten. Der Aufbau einer festen Struktur konnte jedoch wiederum nicht beobachtet werden.

#### **2.5.5 Rechtsextremistisches Propagandamaterial aus dem Ausland**

Das im Berichtszeitraum in Mecklenburg-Vorpommern aufgefundene Propagandamaterial der NSDAP-AO zeigt, daß auch unser Land von Aktivitäten ausländischer Rechtsextremisten berührt wird. Dieses Material wird oft unter konspirativen Umständen in die Bundesrepublik eingeschleust, u. a. unter Verwendung neutraler Briefumschläge oder der Benutzung von Scheinadressen durch den Versender.



International von Bedeutung sind folgende Publikationen und Personen:

- Hauptproduzent von NS-Propagandamaterial ist nach wie vor der Amerikaner Gary Rex LAUCK, der sich als Propagandaleiter der NSDAP-AO bezeichnet und von dem die bereits erwähnten, mit dem Hakenkreuz versehenen, Hetzparolen sowie die Zeitschrift der „NS-Kampfruf“ stammt.
- Von Bedeutung ist auch der in Kanada lebende deutsche Neonazi Ernst ZÜNDEL, der die „Germania“-Rundbriefe herausgibt.
- Zu den Hauptunterstützern bei der Herstellung von neonazistischem Propagandamaterial gehört die spanische Neonazigruppe „Círculo Español de Amigos de Europa“ („Spanischer Kreis von Freunden Europas“, abgekürzt: CEDADE). In der Druckerei der CEDADE in Barcelona werden u. a. die Monatsschriften „Halt“ und „Sieg“ hergestellt. Die Herausgeber dieser Monatsschriften, die österreichischen Neonazis Gerd HONSIK und Walter OCHENSBERGER waren nach einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung in Österreich im Jahre 1992 vor der Strafverbüßung nach Spanien geflohen. Hier zeigt sich erneut die weitreichende internationale Vernetzung der Neonazi-Szene.

## 2.5.6 Rechtsextremistische Computerspiele

Die Verbreitung von rechtsextremistischen Computerspielen mit meist primitiv rassistischen, fremdenfeindlichen und dem nationalsozialistischen Führerkult huldigenden Inhalten wird auf Bundesebene schon länger beobachtet.

Ob es im Berichtszeitraum in Mecklenburg-Vorpommern zu einer gezielten Ausbreitung derartiger Spiele gekommen ist, ist nicht bekannt. Die zunehmende Ausstattung junger Leute – auch in den neuen Bundesländern – mit Heimcomputern läßt eine Ausbreitung dieser Machwerke jedoch befürchten. Problematisch ist, daß bei den meisten Spielen ein Hersteller nicht benannt werden kann. Meist findet die Weitergabe mittels sogenannter „Raubkopien“ statt.

## 2.6 Rechtsextremismus und Gewalt

### Vorbemerkung:

Im Unterschied zur Polizei – die alle Straftaten zählt – beschränken sich die Verfassungsschutzbehörden meistens auf die statistische Auswertung des Gewaltgeschehens, da dieses die gegenwärtige Situation in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend prägt und wichtige Schlüsse im Hinblick auf die Lageentwicklung zulässt.

### 2.6.1. Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1993 – Bundesgebiet

Vom 1. Januar bis 30. Dezember 1993 wurden 2.232 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation bekannt. Davon richteten sich 1.609 gegen „Fremde“ (Stand: 15. 03. 94)<sup>2</sup>. Das sind rund 72 % aller Taten.

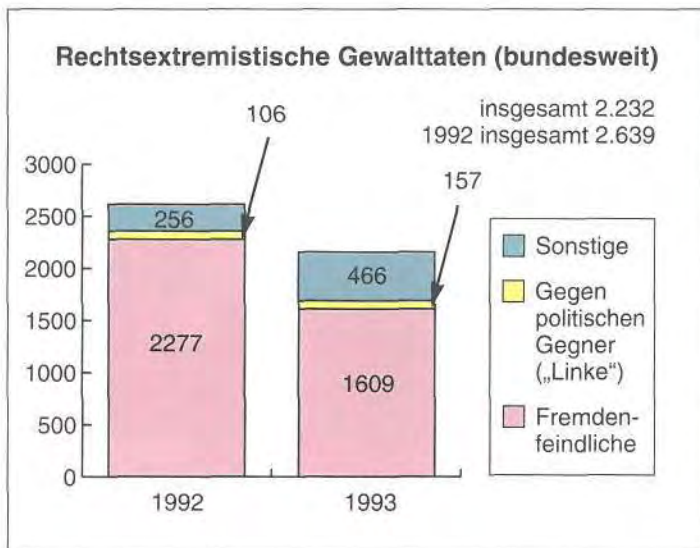
Im Vorjahr ereigneten sich 2.639 Gewalttaten. Darin enthalten sind mit ca. 87 % etwa 2.300 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender fremdenfeindlicher Motivation. Damit verringerte sich die Zahl der Gewalttaten gegenüber 1992 um 15,4 %.

Die Gewalttaten forderten 1993 sieben Todesopfer (1992: 17). Allein bei dem Brandanschlag in Solingen am 29.05. 1993 starben fünf Menschen.

Weitere Einzelheiten können der nachfolgenden Statistik entnommen werden:

---

<sup>2</sup> Unter den Begriff „Gewalttaten“ fallen solche Straftaten, die sich gegen Leib und Leben der Geschädigten richten sowie Sachbeschädigungen mit erheblicher Gewaltanwendung. Eine Angabe zum Zeitpunkt des Sachstandes ist erforderlich, da häufig noch Nachmeldungen von Gewalttaten erfolgen oder aber Gewalttaten als im nachhinein nicht rechtsextremistisch motiviert einzuschätzen sind.



### 2.6.2 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1993 – Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 1993 111 Gewalttaten mit gesicherter oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation begangen. Das ist gegenüber dem Vorjahr (209 Gewalttaten) ein Rückgang um 46,1 %.

*Anmerkung:*

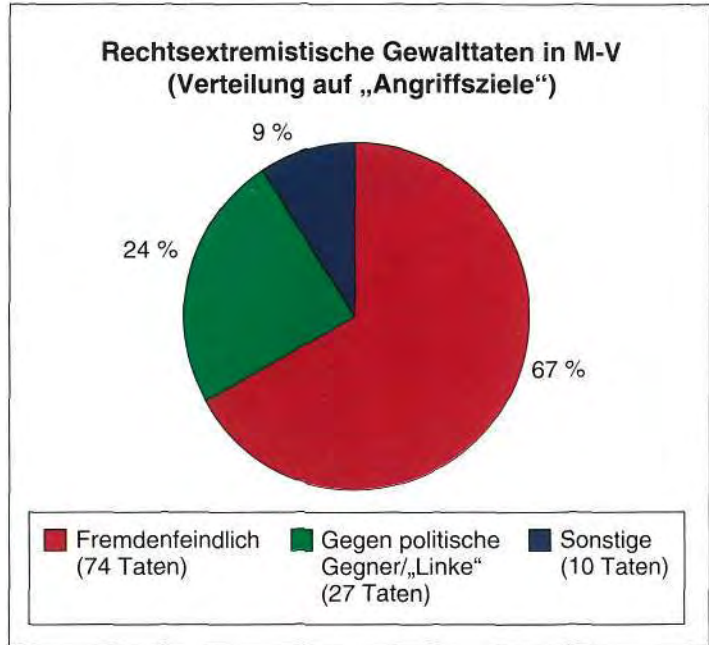
Zu beachten ist allerdings, daß es sich bei diesen Zahlen nur um Gewalttaten handelt, die dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern oder der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium **bekannt geworden** sind. Gerade bei den Gewalttaten gegen „Linke“ dürfte eine nicht zu unterschätzende Dunkelziffer vorliegen. Insoweit lassen die genannten Zahlen nur eine Trendaussage zu.

In einer Übersicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz **zu fremdenfeindlichen Gesetzesverletzungen** im Jahre 1993 liegt Mecklenburg-Vorpommern nur noch an 11. Stelle. Mit 6,3 fremdenfeindlichen Gesetzesverletzungen pro 100.000 Einwohner besetzt das Land einen mittleren Platz und ist damit nicht mehr in einer Spitzenposition wie noch 1992.

**Dunkelziffer**

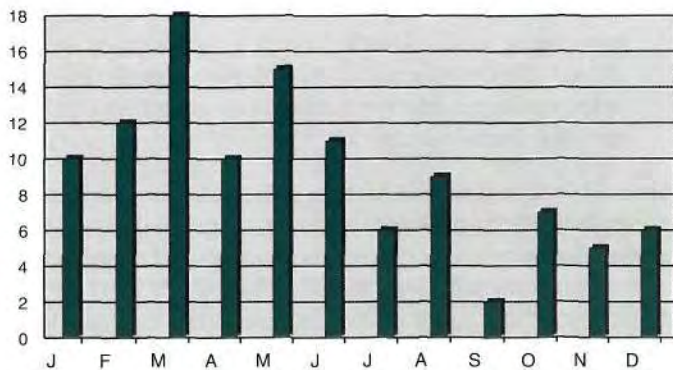


Die 111 bekanntgewordenen Gewalttaten richteten sich gegen folgende Angriffsziele:



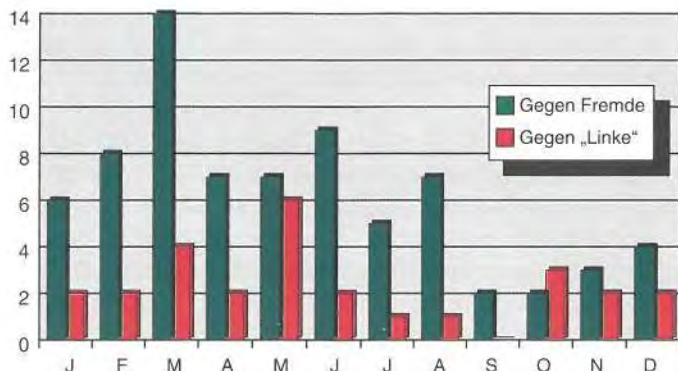
Insgesamt gesehen ist also eine teilweise Verlagerung der Angriffsziele festzustellen. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Gewalttaten mit fremdenfeindlicher Zielsetzung (incl. GUS) um 114 Taten bzw. 60 %. Die Taten gegen „Linke“ stieg um 17 Taten bzw. 170 Prozent.

Zeitlich verteilen sich die Gewalttaten wie folgt (nach Monaten):





Die fremdenfeindlichen Taten und die gegen „Linke“/politische Gegner verteilen sich dabei wie folgt:



Auffällig ist hierbei, daß die Zahl der Gewalttaten in der zweiten Jahreshälfte deutlich zurückgegangen ist. Wurden im ersten Halbjahr 76 Gewalttaten registriert (Durchschnitt: 12,6 pro Monat) waren es in der zweiten Jahreshälfte nur noch 35 (Durchschnitt: 5,8 pro Monat). Dieser Rückgang ist sowohl bei den ausländerfeindlichen wie auch bei den Taten gegen „Linke“ zu bemerken.

Die Entwicklung im Lande ist sehr unterschiedlich verlaufen. Während in drei Städten/Kreisen die Zahl der Gewalttaten angestiegen ist, ist die Zahl in vierzehn Städten/Kreisen gefallen. Etwa gleichgeblieben ist die Zahl – allerdings auf höchst unterschiedlichem Niveau in den anderen Kreisen.

Interessant ist auch die Verteilung der Gewalttaten. Insgesamt 71 Gewalttaten verteilen sich auf neun Kreise/Städte (40 davon auf nur vier Kreise/Städte), während sich die restlichen 40 Taten auf 28 Kreise/Städte verteilen. Das heißt konkret: Es gibt eine Häufung von Gewalttaten in einigen wenigen Städten/Kreisen, während sich die Lage im restlichen Mecklenburg-Vorpommern als relativ ruhig dargestellt hat.

Eine Häufung von rechtsextremistischen Gewalttaten war in folgenden Städten und Kreisen festzustellen (absolute Zahlen):

- die Stadt Rostock (22 Taten)
- der Kreis Güstrow (10 Taten)
- der Kreis Wolgast (9 Taten)

## Rückgang der Gewalttaten

- der Kreis Greifswald (7 Taten)
- die Stadt Greifswald (5 Taten)
- der Kreis Grimmen (5 Taten)
- die Stadt Neustrelitz (5 Taten)
- die Stadt Schwerin (4 Taten)
- der Kreis Schwerin (4 Taten).

Die Auswertung nach absoluten Zahlen ist zu relativieren, denn ein bevölkerungsmäßig starker Kreis oder eine große Stadt hat zwangsläufig ein höheres Potential an gewaltbereiten Personen.

Legt man die Gesamtgewalttatenzahl auf die Einwohnerschaft Mecklenburg-Vorpommerns um, so ergibt sich ein Durchschnitt von 5,9 Gewalttaten auf 100.000 Einwohner.

### **3. Linksextremismus**

#### **3.1 Vorbemerkung/Anhänger/Mitgliederzahlen im Überblick**

Die in der Bundesrepublik Deutschland aktiven linksextremistischen Organisationen und Gruppierungen ließen sich auch 1993 grob in zwei große Lager aufteilen:

- in Anhänger der von Karl Marx, Friedrich Engels u. a. entwickelten und bis heute in zahlreichen Ausformungen fortwirkenden Gesellschafts- und Wirtschaftstheorien, insbesondere Marxisten/Leninisten, Stalinisten, Troztkisten oder Maoisten (dogmatischer Linksextremismus) und
- in Anhänger anarchistischer Theorien bzw. Lebensweisen, z. B. militante Autonome und sonstige Sozialrevolutionäre.

Trotz unterschiedlicher ideologischer Ansätze verfolgen sie jedoch gemeinsam das Ziel, die bürgerliche (parlamentarische) Verfassungs- und Gesellschaftsordnung zu beseitigen und statt dessen

- eine sozialistische/kommunistische Gesellschaftsordnung bzw.
- eine herrschaftslose (anarchistische) Gesellschaft zu errichten.

Die Lage im deutschen Linksextremismus war im Berichtszeitraum durch drei wesentliche Entwicklungen geprägt:

- Fortsetzung der Diskussion um den bewaffneten Kampf innerhalb des terroristischen Lagers („Rote Armee Fraktion“, Revolutionäre Zellen),
- hohe Gewaltbereitschaft in der Autonomenszene mit Schwerpunkt „Antifaschistischer Kampf“,
- Konsolidierungsversuche im Bereich der traditionell kommunistischen Organisationen.

In Mecklenburg-Vorpommern war das herausragende Ereignis die gegen Angehörige der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) gerichtete Festnahmeaktion am 27. Juni in Bad Kleinen, bei der ein Polizeibeamter des BGS durch den RAF-Angehörigen Wolfgang GRAMS getötet wurde. Mehrere Personen wurden verletzt. GRAMS nahm sich nach den vorliegenden Ermitt-

## Bad Kleinen



*Bad Kleinen*

lungsergebnissen unmittelbar darauf selbst das Leben. Darüber hinaus sorgten militante Aktivitäten der Autonomenszene gegen „Olympia 2000“ in Rostock sowie linksextremistisch motivierte Anschläge in Güstrow für Schlagzeilen.



Traditionell kommunistische Parteien bzw. Organisationen konnten auch im Berichtszeitraum keine funktionsfähigen Strukturen errichten. Lediglich trotzkistischen Gruppen ist es gelungen, insbesondere in Rostock, Fuß zu fassen.

Die Mitgliederzahlen haben sich im Jahre 1993 wie folgt entwickelt:

### **Linksextremistische Bestrebungen im zahlenmäßigen Überblick**

Bundesrepublik Deutschland		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1992	1993
Marxisten-Leninisten usw. (dogmatischer Linksextremismus) – Kernorganisationen – Nebenorganisationen	22.500	22.600
Militante Autonome, sonstige Sozialrevolutionäre und Anarchisten, terroristisches Umfeld	6.800	6.700
Zahl der Mitglieder nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften	28.500	28.800

Nicht erfaßt sind Mitglieder linksextremistisch beeinflusster Organisationen, deren Zahl 1993 nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften bei 12.200 lag.

Beispielhaft sei hier die „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-regimes – Bund der Antifaschisten“ (VVN-BdA) genannt, die allein über 8.500 Mitglieder verfügt.

(Die Mitgliederzahlen der einzelnen Organisationen/Gruppierungen können dem entsprechenden Textteil entnommen werden.)



Mecklenburg-Vorpommern		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1992	1993
Marxisten-Leninisten usw. (dogmatischer Linksextremismus) – Kernorganisationen – Nebenorganisationen	keine Angabe	ca. 10 <sup>1)</sup>
Militante Autonome, sonstige Sozialrevolutionäre und Anarchisten, terroristisches Umfeld	keine Angabe	ca. 170
Zahl der Mitglieder nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften		Eine verlässliche Gesamtzahl kann auch für 1993 nicht genannt werden.

1) Bislang konnte nur eine Zahl im Bereich des Trotzismus ermittelt werden.

### 3.2 Linksextremistischer Terrorismus

#### 3.2.1 Die „Rote Armee Fraktion“ (RAF)

Die RAF ist die älteste, gefährlichste und nach der Zahl ihrer Anhänger größte linksextremistische inländische Terrororganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Keimzelle war eine Gruppe, die sich ca. 1970 um die Journalistin Ulrike MEINHOF in Berlin gebildet hatte. Ihr gehörten Andreas BAADER, Gudrun ENSSLIN und Horst MAHLER an. Von Beginn an bekannte sich diese Gruppe zum Marxismus-Leninismus und sah sich somit als Fraktion einer weltweiten revolutionären Bewegung.

Im Vordergrund ihrer Strategie stand bzw. steht jedoch nicht die Entwicklung gesellschaftspolitischer Modelle, sondern der



„Primat der Praxis“ in Form eines brutalen und aus dem Untergrund heraus geführten bewaffneten Kampfes, dem bereits zahlreiche Menschen (Politiker, Wirtschaftsführer, Justiz- und Polizeibeamte) zum Opfer gefallen sind.

Gleichwohl paßt sich die RAF gerade in jüngster Zeit auf ideologischer Ebene den sich verändernden weltpolitischen Bedingungen an.

Für die bereits 1992 begonnene Diskussion innerhalb der RAF und ihres Sympathisantenumfeldes über den Sinn militanter Aktionen in der jetzigen Zeit und über die weitere Vorgehensweise im Kampf um die „Revolution“ ist der Vorfall in Bad Kleinen von zentraler Bedeutung.

*Anmerkung:*

Die spektakuläre Polizeiaktion am 27. Juni 1993 auf dem Bahnhof in Bad Kleinen, bei der ein Beamter der Anti-Terror-Einheit Grenzschutzgruppe 9 durch den RAF-Angehörigen Wolfgang GRAMS, der unmittelbar darauf Selbstmord beging, getötet und die RAF-Angehörige Birgit HOGEFELD festgenommen wurde, zeigte, daß auch Mecklenburg-Vorpommern von der RAF-Kommandoebene als Operationsgebiet genutzt wird.

Hatte die RAF ihr „Stillhalteangebot“ an den Staat im Hinblick auf „Tötungsaktionen“ abhängig gemacht von dessen Bereitschaft, vom sogenannten „Ausmerzverhältnis gegen Revolutionäre“ abzugehen, so ist die Festnahmeaktion sowie die sonstigen staatlichen Maßnahmen im Berichtszeitraum, z. B. neue Strafprozesse, gegen terroristische Gewalttäter aus der Sicht der RAF ein eindeutiger Beweis dafür, daß der Staat sein Verhalten gegenüber den „Revolutionären“ nicht verändern, sondern sie „vernichten“ will. Dagegen gelte es Widerstand zu leisten.

Bereits der folgenschwere Anschlag eines RAF-Kommandos auf einen Gefängnisneubau am 27. März im hessischen Weiterstadt, der zwar ca. 170 Millionen DM Sachschaden verursachte, sich aber bewußt nicht gegen Personen richtete, war eine Warnung an den Staat, insbesondere in der Frage der Freilassung inhaftierter terroristischer Gewalttäter mehr Kompromißbereitschaft zu zeigen.

Insoweit waren im Berichtszeitraum gegenüber der Entspannung im Vorjahr weitere – auch gegen Personen gerichtete – Anschläge der RAF zu befürchten. Sie blieben jedoch aus.

Trotz der für die RAF höchst unbefriedigenden Vorgehensweise des Staates scheint die Diskussion um den bewaffneten Kampf anzuhalten. Sie hat zwischenzeitlich zu einer sichtbaren Spaltung der RAF geführt.

Der Riß geht sowohl durch das Sympathisantenspektrum als auch durch den Kreis der Inhaftierten, die sich nur noch zum Teil dem Kommandobereich verbunden fühlen.

Offenkundig wurde der Bruch durch einen Brief des inhaftierten RAF-Mitgliedes Brigitte MOHNHAUPT. Sie erklärte den gleichzeitigen Bruch mit einem Teil der Inhaftierten und der Kommandoebene der RAF damit, daß diese sich in der „Gefangenfrage“ zu verhandlungsbereit gegenüber dem Staat zeigten. Die Beziehungen untereinander seien zerstört, es sei keine andere Entscheidung als die Trennung mehr möglich. Frau MOHNHAUPT spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem „Verrat“ durch bestimmte Inhaftierte und die RAF-Kommandoebene.

Offenbar wollen die Inhaftierten um MOHNHAUPT das RAF-Umfeld und andere Kräfte der gewaltbereiten Linken zwingen, für ein Aufleben „wirklich revolutionärer“ Ansätze Partei zu ergreifen und die RAF nach den herkömmlichen militanten Konzeptionen neu ent- bzw. weiterbestehen zu lassen.

Insoweit muß im Rahmen der Klärungsprozesse innerhalb des „Kollektivs RAF“, das offenbar zerbrochen ist, ein Entstehen neuer terroristischer Gruppen in der Tradition der RAF befürchtet werden. Bestimmte, im Bundesgebiet begangene Anschläge, die sich bisher allerdings nur gegen Sachen richteten, deuten bereits eine entsprechende Entwicklung an.

### **3.2.2 „kommando revolutionäre front“ in Güstrow**

Ende November 1993 bekannte sich ein „kommando revolutionäre front“ zu einem nächtlichen Schußwaffenanschlag auf das Amtsgericht in Güstrow.

Wenn auch dieses „kommando“, das bereits 1992 mit einem Anschlag auf eine Filiale der Deutschen Bank in Güstrow (ca. 500.000 DM Sachschaden) in Erscheinung trat, nach hiesiger Einschätzung nicht zu den Gruppen zu zählen ist, die der RAF-Konzeption folgen, so bezogen sich die Täter in ihrer Taterklä-




rung auch auf die gegenwärtige Diskussion innerhalb der RAF. Der Anschlag sei, so betonen die Verfasser, aus „Solidarität mit der RAF und dem übrigen antiimperialistischen Widerstand (sic)“ erfolgt. Angestrebt werde eine „neue Revolution“.

*solidarität mit der raf und dem übrigen  
antiimperialistischen widerstand*

*wir haben am 20. november 1993 das gerichtsgedäude in güstrow  
angegriffen und wollen hiermit unsere solidarität mit der raf  
und mit dem übrigen widerstand in der brd bekunden...*

Die Menschen würden jedoch durch „gezielte desinformation und die ermordung von widerstandskämpfern wie Wolfgang GRAMS gegen jeden widerstand (sic) von links aufgehetzt“. Im übrigen sei der „bewaffnete kampf zur schwächung und

revolutionäre  front

erschütterung des staates ein mittel zur vorbereitung der revolution“.

Wahrscheinlich dieselbe Gruppe bekannte sich unter der Bezeichnung „Kommando 23. November“ zu einem Anschlag im März 1993 auf die Mercedes-Vertretung in Güstrow, bei dem Scheiben eingeschlagen wurden. Die „Begründung“ lautet wie folgt:

*„mercedes war's – was braucht's der worte mehr, wir haben am 19.03.1993 das mercedesgebäude in güstrow angegriffen. unser ziel, die vollständige entglasung, haben wir leider nicht erreicht. groß an edzard reuter! warnung an alle bullen und ihre helfershelfer die wach- und schließgesellschaften – kommt uns nicht noch einmal in die quere demnächst sind ein paar nazischweine dran“.*

### 3.2.3 „Revolutionäre Zellen“ (RZ)/„Rote Zora“

Die „Revolutionären Zellen“, deren terroristische Aktivitäten 1973 begannen, sehen sich als „Sozialrevolutionäre“. Mit ihren militanten Aktionen wollen sie an aktuelle, in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Themen mit sozialem Bezug anknüpfen (Anknüpfungsstrategie). Ihre Taterklärungen waren daher im Gegensatz zu denen der RAF immer in einer verständlichen Sprache gehalten. Die RZ hoffen, dadurch ein breites Protest-



potential zu ähnlichen Straftaten motivieren zu können. Als Aktionsform bevorzugten sie Brand- und Sprengstoffanschläge. 1977 bildete sich eine Frauengruppe in der RZ, die unter dem Namen „Rote Zora“ bevorzugt frauenspezifische Themen, z. B. die Ausbeutung der Frauen in der dritten Welt, aufgreift.

Im Vordergrund der Anschlagaktivitäten der RZ allgemein stand in der jüngsten Zeit jedoch die Ausländer- und Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesweit sind die RZ 1993 wieder mit militanten Aktionen in Erscheinung getreten. Entsprechend ihrer „Anknüpfungsstrategie“ griffen sie bei ihren Anschlägen die aktuelle Asyl- und Flüchtlingsproblematik auf. Angriffsziele waren jeweils Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes (BGS). So wurde in der Nacht zum 03. 10. 1993 in Frankfurt/Oder ein Sprengstoffanschlag auf ein Trafo-Häuschen des BGS verübt, das schwer beschädigt wurde. In etwa zum gleichen Zeitpunkt erfolgte im sächsischen Rotenburg ein Brandanschlag auf Fahrzeuge einer Grenzschutzeinrichtung. Beide Taten wurden in einer Taterklärung „Revolutionärer Zellen“ mit der Änderung des Asylrechts in der Bundesrepublik begründet.

Obwohl auch innerhalb der RZ aufgrund der weltpolitischen Veränderungen eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit des bewaffneten Kampfes eingesetzt hatte, zeigen diese neuerlichen Anschläge, daß eine grundsätzliche Abkehr von bewaffneten Aktionen zur Durchsetzung der eigenen „politischen“ Ziele nicht zu erwarten ist.

Auch 1993 konnten in Mecklenburg-Vorpommern keine Aktivitäten der RZ beobachtet werden.

### **3.3 Militante Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre**

#### **3.3.1 Militante Autonome**

Wie im Vorjahresbericht dargestellt, verfügen die Autonomen über keine geschlossene Ideologie. Sie vertreten gleichermaßen anarchistische, sozialrevolutionäre, antikapitalistische, antifaschistische und antiimperialistische Thesen. Einig sind

sich die Autonomen in ihrem Haß gegen Staat und Gesellschaft.

Eigene Strukturen lehnen sie weitgehend ab, obwohl gerade auch im Berichtszeitraum bundesweit Bemühungen erkennbar waren, insbesondere beim „antifaschistischen Kampf“, gezielter und damit auch organisierter zu agieren.

SOLIDARITÄT  
IST EINE  
WAFFE !



**DIE ANTI-FASCHISTISCHE  
SELBSTHILFE  
ORGANISIERE**

Bundesweit wird die Zahl der Autonomen auf mehr als 5.000 geschätzt.

Der Autonomenszene in Mecklenburg-Vorpommern werden etwa 170 Personen zugeordnet.

Die bereits 1992 erkennbaren „autonomen“ Strukturen haben sich im Berichtszeitraum in einigen Städten gefestigt, wobei Rostock aufgrund der dort im verstärkten Maße vorhandenen „Rechts-Links-Kon-

frontation“ den Schwerpunkt linksextremistischer, das heißt autonomer, Gewalt bildet.

Wesentliche Aktivitäten entfalteten die Autonomen im Lande auf folgenden Aktionsfeldern:

- „Antifaschismus“,
- „Kampf gegen Umstrukturierung“,
- „Antiimperialismus“.

#### **Aktionsfelder**

##### **Aktionsfeld Antifaschismus**

Bundesweit wie auch in Mecklenburg-Vorpommern stand der Kampf gegen den „Faschismus“ wieder im Vordergrund militanter autonomer Aktivitäten. Dabei kam es schwerpunktmäßig in Rostock, Güstrow und Parchim zu Angriffen auf echte oder vermeintliche Rechtsextremisten.

Über die direkte Konfrontation mit dem „politischen Gegner“ hinaus, richten sich antifaschistische Angriffe der Autonomen im bundesweiten Rahmen auch gegen staatliche Einrichtungen, denn für die Autonomen ist die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland entweder Vorstufe zu einem faschistischen Staat oder sogar schon dessen Ausformung. Dahinter steht die marxistisch-leninistische Faschismustheorie, nach der der Faschismus die „offene terroristische Diktatur der am meisten reaktionären, chauvinistischen und imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“ ist.<sup>3</sup> In Mecklenburg-Vorpommern ist es im Berichtszeitraum neben einer Reihe von gravierenden Gewalttaten zwischen Links- und Rechtsextremisten im August zu einem Brandanschlag auf ein von „Rechten“ bewohntes Haus in Wolgast gekommen. Die Täter hatten den Anschlag mit einem Anruf bei der Feuerwehr angekündigt. Das besagte Haus sei ein „Faschistennest“. In der betroffenen Wohnung wurde nach den Löscharbeiten tatsächlich rechtsextremistisches Schriftgut sichergestellt.

#### Aktionsfeld „Kampf gegen Umstrukturierung“

Im Rahmen ihres Kampfes gegen die „Umstrukturierung“ führten Autonome Aktionen gegen die Bewerbung Rostocks für die olympischen Segelwettbewerbe im Jahre 2000 durch. In Rostock, Greifswald und Parchim kam es zu Hausbesetzungen.

Unter „Umstrukturierung“ verstehen Autonome die Modernisierung, Sanierung oder Umgestaltung städtischer Wohnviertel zum Nachteil „unterprivilegierter Bevölkerungsschichten“, zu denen sie sich selbst auch zählen. So führten Rostocker Autonome unter der Bezeichnung „einige Rostocker BürgerInnen“ Schmieraktionen und sonstige Sachbeschädigungen an Häuserfronten in Rostock durch. Unmittelbarer Anlaß war der Anfang Februar 1993 in der Stadthalle stattfindende Olympiaball. In einem Selbstbeichtigungsschreiben aus der Autonomenszene wurde wie folgt argumentiert: „Wir werden nicht widerstandslos hinnehmen, daß Rostock ein Ort für Yuppies, Bonzen, Spekulanten und andere Schweine wird. Wir werden es zu verhindern wissen, das Deutschland wieder einmal eine

<sup>3</sup> Diese Definition wurde auf dem VII. Kongreß der Kommunistischen Internationalen im Jahre 1935 formuliert und hat im linksextremistischen Spektrum bis heute Gültigkeit.



Olympiade zur Selbstdarstellung und Verherrlichung ausnutzen wird. Gegen ein Olympia der Bonzen und SpitzensportlerInnen weder in Rostock, Berlin noch anderswo Volxport statt Olympia“.

Die Aktionen der Rostocker Szene hatten eine überörtliche Resonanz. So berichtete das wichtige autonome Szeneblatt „Interim“ über diese „Aktion gegen Olympia in Rostock und anderswo!“

Darüber hinaus bekannten sich „RostockerInnen gegen Olympia – HIER und ÜBERALL“ in der Schrift „Interim“ auch zu einer am 18. April 1993 durchgeführten Protestaktion in einem Tagungshotel der Prüfungskommission des Internationalen Olympischen Komitees in Rostock Warnemünde. Im Rahmen dieser Aktion kam es zu zwölf Festnahmen.

#### Aktionsfeld „Antiimperialismus“

Wiederum ausgehend von der marxistisch-leninistischen Ideologie sehen auch die anarchistisch orientierten Autonomen im „Imperialismus“ eine Bedrohung der Menschheit. Linksextremisten verstehen unter „Imperialismus“ das letzte Stadium der kapitalistischen Entwicklung, das gekennzeichnet ist durch eine fortschreitende Monopolisierung der Wirtschaft, einen damit verbundenen weltweiten kapitalistischen Konkurrenz- und Machtkampf und in jüngerer Zeit einer zunehmenden Vereinnahmung des Staates durch die „Monopolkapitalisten“. Der durch den Konkurrenzkampf ausgelöste krisenhafte Prozeß sei Ursache des Elends auf dieser Welt und führe zwangsläufig in den Untergang. Hiergegen müsse weltweit gekämpft werden.

Dieser ideologischen Maxime folgend, verüben Autonome immer wieder Gewalttaten mit „antiimperialistischer“ Zielsetzung.

So nahmen auch Autonome an einer Ende Mai im Hafen von Peenemünde durchgeführten Protestaktion gegen den geplanten Export von ehemaligen DDR-Kriegsschiffen nach Indonesien teil. Diese könnten dort auch gegen „antiimperialistische Kräfte“ eingesetzt werden. Im Verlauf der Demonstration besetzten mehrere Demonstranten die Schiffe und verursachten Schäden in Höhe von ca. 500.000 DM.

Am 26. Juni 1993 demolierten Unbekannte mehrere Fahrzeuge einer Mercedes-Ausstellung in Rostock. Der Daimler-Benz-



Konzern gilt in der Szene als typischer Vertreter des „Monopolkapitals“. Einige Autos wurden durch Brandsätze zerstört. Hier entstand ebenfalls ein Sachschaden von ca. 500.000 Mark. Die Täter konnten im Berichtszeitraum nicht ermittelt werden. Eine Befürwortung dieses Anschlages im Berliner autonomen Informationsblatt „Interim“ läßt allerdings vermuten, daß es sich hier um eine „Aktion mit autonomen Hintergrund“ gehandelt hat.

### 3.3.2 Sonstige Anarchisten

Einschlägige Aktivitäten sonstiger Anarchisten, die im Unterschied zu den Autonomen traditionellen Denkrichtungen der Ideologie von der Herrschaftslosigkeit folgen (solidarischer Anarchismus, Anarchosyndikalismus, kommunistischer Anarchismus), konnten in Mecklenburg-Vorpommern im Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

## 3.4 Dogmatischer Linksextremismus

### 3.4.1

<b>„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)</b>	
<b>Gründung:</b>	1982
<b>Sitz:</b>	Essen
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	Jugendorganisationen „Rebell“ und „Rotfüchse“ Frauenverband Courage
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	ca. 2000
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	
<b>Publikationen:</b>	„Rote Fahne“ „Lernen und Kämpfen“, „Rebell“



### Ferienheim am Plauer See

mern über ein größeres Ferienheim am Plauer See, daß für vielfältige Veranstaltungen, u. a. Ferienlager der 1985 gegründeten Kinderorganisation der MLPD, „Rotfuchse“, genutzt wird.

Auch die MLPD-Jugendorganisation „Rebell“ führt Veranstaltungen in dem Objekt durch. Insoweit hat die MLPD einen wesentlichen Teil ihrer Bildungsarbeit nach Mecklenburg-Vorpommern verlegt. Darüber hinaus zeigt der Kauf des Objekts, daß die Partei über ein erhebliches Vermögen verfügt.

### 3.4.2 Trotzlisten

TROTZKI, eigentlich Leo Davidowitsch BRONSTEIN (1879–1940), war einer der maßgeblichen Akteure in der russischen Oktoberrevolution von 1917 und zeitweilig einer ihrer populärsten Führer. Ihn zeichneten besondere organisatorische und militärische Fähigkeiten aus.

Die MLPD ging 1982 aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervor und entstammt der sogenannten dogmatischen „Neuen Linken“, das heißt, dem nicht auf das ehemalige Machtzentrum des Kommunismus in Moskau ausgerichteten Marxismus-Leninismus.

Die MLPD hat bundesweit mehr als 2.000 Mitglieder und damit seit 1992 (1.500) einen erheblichen Mitgliederzuwachs. Die MLPD bekennt sich zu den Lehren von Marx, Engels, Lenin, Stalin und Mao Tse Tung.

Die MLPD verfügt in Mecklenburg-Vorpom-

In den Auseinandersetzungen um die Nachfolge Lenins, wurde er jedoch von Stalin verdrängt, der sich innerhalb der bolschewistischen Partei die größere Hausmacht geschaffen hatte.

TROTZKIS Einfluß schwand zusehends, schließlich wurde er zum Verbannten. Auf STALINS Geheiß wurde er 1940 in Mexiko ermordet. Ein gedungener Mörder erschlug ihn mit einem Eispickel in seinem Haus.

Seine Vorstellungen von der revolutionären Umsetzung des Marxismus-Leninismus lebten jedoch fort und waren immer ein Reizthema für moskautreue Kommunisten.

TROTZKIS Ideen richteten sich insbesondere gegen STALINS Theorie von der Entwicklung des Sozialismus in einem Land. Er glaubte an eine sozialistische „Weltpartei“ als Träger eines konsequenten „Internationalismus“. Darüber hinaus und damit verbunden entwickelte er die Theorie der „permanenten Revolution“. Sie enthält zwei wesentliche Gedanken:

- Im Gegensatz zu den meisten europäischen Marxisten seiner Zeit war TROTZKI davon überzeugt, daß die sozialistische Revolution nicht in hochentwickelten Industriestaaten des Westens beginnt, sondern in Rußland. Träger dieser russischen Revolution ist das Proletariat, was sich nach einem erfolgreichen Umsturz seines Erfolges nicht sicher sein darf, sondern die neue Ordnung weiter verteidigen muß.
- Um die sozialistische oder proletarische Revolution in Rußland vor Rückschlägen zu sichern, ist eine permanente Fortführung der Revolution erforderlich und auf die kapitalistischen Staaten in Westeuropa und Nordamerika auszudehnen.

Darüber hinaus beinhaltet der Trotzismus den Gedanken der „Arbeiterdemokratie“. Er läßt – im Gegensatz zu anderen marxistisch-leninistischen Parteien – Fraktionen bzw. eine Opposition innerhalb trotzkistischer Organisationen zu. Im gesamtgesellschaftlichen Rahmen soll die Strategie der „Arbeiterdemokratie“ den politischen Einfluß der Arbeiter gegenüber den Herrschenden sichern. Hierzu gehörte auch der Kampf gegen die Erstarrung des „real existierenden Sozialismus“, so daß der Trotzismus in den Staaten des ehemaligen Ostblocks heftig bekämpft wurde.

**sozialistische  
„Weltpartei“**

**„Arbeiter-  
demokratie“**



Im Bereich der politischen Taktik streben Trotzlisten immer wieder Bündnisse mit anderen, die „Arbeiterklasse“ vertretenden, Organisationen, wie z. B. Gewerkschaften oder sozialistische bzw. sozialdemokratische Parteien an (Strategie der Arbeitereinheitsfront).

Da diese sich aber gegen jede Einflußnahme von Marxisten-Leninisten oder auch Trotzlisten zur Wehr gesetzt haben und auch noch setzen, sind die Trotzlisten seit den fünfziger Jahren zur Taktik des „Entrismus“ übergegangen. Das bedeutet, daß Trotzlisten innerhalb dieser „Arbeiterorganisation“ nicht mehr offen für ihre Ziele eintreten, sondern diese langsam unterwandern. Auf diese Weise konnten sie z. B. in England innerhalb der Gewerkschaften einen zum Teil erheblichen Einfluß gewinnen. Eine wichtige Rolle spielt der Trotzlistismus auch innerhalb der Linken in Frankreich.

Die Mehrzahl der Anhänger des Trotzlistismus ist in der 1938 gegründeten IV. Internationalen (Vereinigtes Sekretariat) organisiert. Darüber hinaus gibt es zumindest drei weitere, untereinander konkurrierende, internationale trotzlististische Vereinigungen und weitere Gruppierungen, die nur regional begrenzt auftreten.

Nach dem weitgehenden Scheitern marxistisch-leninistischer Ideen mit stalinistischer Prägung, scheint der Trotzlistismus ideologisch insgesamt wieder an Einfluß zu gewinnen. Trotzlististische Gruppen hatten bundesweit auch 1993 Zulauf.

#### 3.4.2.1

##### „Sozialistische Arbeitergruppe“ (SAG)

###### Gründung:

Sitz: Hannover

###### Teil-/Neben- organisationen:

Mitglieder  
bundesweit: 200  
in Mecklenburg-  
Vorpommern: ca. 10

Publikationen: „Klassenkampf“

Die SAG zählt zur deutschen Sektion der internationalen trotzkistischen Strömung „Internationale Sozialisten“. Sie strebt entsprechend der trotzkistischen Ideologie den Aufbau einer revolutionären kommunistischen Partei über die Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit an.



## Sozialistische Arbeitergruppe

Die SAG trat im Berichtszeitraum erstmals in Mecklenburg-Vorpommern auf. Während es ihr im Raum Rostock gelang, eine Gruppe mit ca. 10 Mitgliedern aufzubauen, hatten derartige Bemühungen in Neubrandenburg keinen Erfolg. In Rostock führte die SAG 1993 mehrere Veranstaltungen durch.

### 3.4.2.2

#### „Vorán zur sozialistischen Demokratie“ (VORAN) / „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE)

<b>Gründung:</b>	1973
<b>Sitz:</b>	Köln
<b>Teil-/Nebenorganisationen:</b>	
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	300
<b>in Mecklenburg-Vorpommern:</b>	
<b>Publikationen:</b>	VORAN, Marxistische Hefte

Die seit 1973 bestehende trotzkistische Gruppe „VORAN zur Sozialistischen Demokratie“ (VORAN) hat ca. 300 Mitglieder. Sie folgt der bereits beschriebenen Strategie des Entrismus und bemüht sich, auf die Gewerkschaften und die SPD (bzw. auf deren Jugendverband „Jungsozialisten“) Einfluß zu neh-

men, wo sie „eine kämpferische, marxistische Führung“<sup>4</sup> aufbauen will.

Im Herbst 1992 wurde ein „Unterstützer“ (sprich Mitglied) der VORAN zum Vorsitzenden des Juso-Unterbezirks Rostock gewählt.

Dazu schrieb die Septemбераusgabe der VORAN:

„Nach Stuttgart, Kassel, Bremerhaven und Aachen wird nun auch der Juso-Unterbezirk Rostock von Marxisten geführt. Für den neuen Vorstand ist Marxismus kein ideologisches Korsett, sondern Anleitung zum Handeln“.

Zur gleichen Zeit bemühte sich die VORAN-Gruppe um den Aufbau der internationalen „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE), die im November 1992 bundesweit gegründet wurde. Die JRE, deren deutsche Sektion über ca. 1.000 Mitglieder in 20 Städten verfügen soll, ist eine typische trotzkistische Tarnorganisation. Über ein nachvollziehbares Interesse am „Antifaschismus“ geraten Jugendliche – teilweise ohne es zu wissen und oft auch ohne es später zu bemerken – an die VORAN-Gruppierung. Leitende Positionen dürften in der JRE wohl hauptsächlich von den konspirativ vorgehenden Trotzkisten aus der VORAN-Gruppe wahrgenommen werden, die den Verband in ihrem Sinne lenken.

Die Ortsgruppe Rostock der JRE wurde bereits im September 1992 gegründet. Im Berichtszeitraum konzentrierte sie ihre Arbeit entsprechend ihrer Zielsetzung hauptsächlich im Bereich „Antifaschismus“. Dazu veranstaltete sie u. a. zwei Demonstrationen.

### **3.5 Sonstige**

Die im Berichtszeitraum sporadisch erkennbaren Bemühungen anderer linksextremistischer Gruppierungen, wie z. B. der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) oder der



nur auf die neuen Bundesländer beschränkten „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD) blieben ohne sichtbare Resonanz.



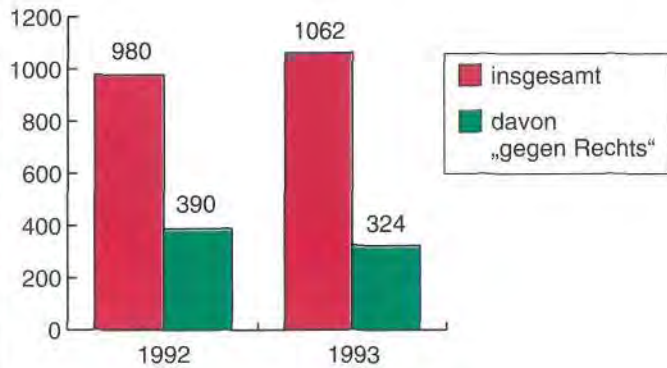
### 3.6 Linksextremismus und Gewalt

Bundesweit wurden für 1993 mit Stand von Mitte Januar 1994 1.062 (1992: 980) Gewalttaten mit erwiesenem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund erfaßt, darunter ein Tötungsdelikt, drei Schußwaffenanschläge, fünfzehn Sprengstoffanschläge, 134 Brandanschläge und über 160 Aktionen mit Körperverletzungen.

Insgesamt 324 (1992: 390) militante Aktionen richteten sich gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten.

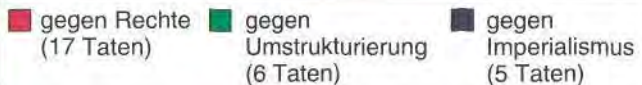
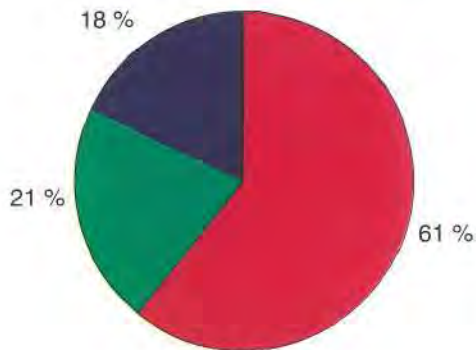
Die Masse dieser Gewalttaten wurde auch im Berichtszeitraum von militanten Autonomen begangen.

### Linksextremistische Gewalttaten (bundesweit)



In Mecklenburg-Vorpommern wurden 1993 28 Gewaltaktionen registriert, die von Linksextremisten durchgeführt wurden. Einzelheiten können der nachfolgenden Statistik entnommen werden:

### Linksextremistische Gewalttaten in M-V (Verteilung auf „Angriffsziele“)



Im Vergleich zum Jahr 1992, in dem nur neun entsprechende Taten registriert wurden, ist also für 1993 eine erhebliche Steigerung der Gewalt erkennbar. Hauptaktionsfeld war der „Antifaschismuskampf“.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern war für die Masse aller Taten die militante Autonomenszene verantwortlich, wobei die Schwerpunkte linksextremistischer Gewalt im Lande in Rostock und Güstrow liegen.

#### **4. Ausländerextremismus**

Nach Verfassungsschutzschätzungen waren Ende 1993 in Deutschland insgesamt ca. 38.950 über 16 Jahre alte ausländische Extremisten zu verzeichnen. Im Vorjahr waren es noch 39.800.

Bei einer Gesamtzahl von über sechs Millionen in der Bundesrepublik lebender Ausländer ist das nur ein kleiner Bruchteil. Bundesweit wurden 66 schwere Gewaltakte verzeichnet, was einen Anstieg um 13 Taten gegenüber 1992 bedeutet.

Nach wie vor besteht im Hinblick auf die ausländische Wohnbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den alten Bundesländern ein erheblicher Unterschied.

Im Jahr 1993 hielten sich in unserem Bundesland lediglich etwa 7000 Ausländer mit einer Aufenthaltsgenehmigung und ständigem Wohnsitz auf. Dazu kamen noch ca. 3000 Asylbewerber, die das Land aufgrund einer festgelegten Quote aufzunehmen hatte.

Von diesem Personenkreis sind 1993 in Mecklenburg-Vorpommern keine beachtlichen extremistischen Bestrebungen ausgegangen.

**Haupt-  
aktionsfeld:  
„Antifaschismus-  
kampf“**



**„Partiya Karkeren Kurdistan“ (PKK) –  
„Arbeiterpartei Kurdistans“**

<b>Gründung:</b>	27. November 1978 in der Türkei (in der Bundesrepublik 1993 verboten)
<b>Sitz:</b>	Damaskus/Syrien
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	„Kurdistan Komitee e. V.“, Köln, 1993 verboten; „Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“, Bonn (FEYKA- Kudi- stan), 1993 verboten; „Verein patriotischer Künstler Kurdistans in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ (HUNERKOM) Verbände für diverse Personengruppen (z. B. Jugend, Intellek- tuelle) aus Kurdistan sogenannte Y-Gruppen)
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	6.900 (geschätzt)
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	unter 10 (geschätzt)
<b>Publikationen:</b>	„Berxwedan“ (Widerstand) „Jina Serbilind“ („Die stolze Frau“) „Kurdistan Report“ „Rewsen“ („Heiligkeit“) „Ronahi“ („Licht“) „Serxwerbun“ („Unabhängigkeit“)

Am 26. November 1993 wurden die PKK, sowie die ihr organisatorisch zuzurechnenden Organisationen „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK), „Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (FEYKA-Kurdistan) einschließlich 29 Teilorganisationen, BERXWEDAN-Verlags-GmbH, „Kurdistan – Haber Ajansi – News Agency“ (Kurd-Ha) und „Kurdistan-Komitee e.V.“, vom Bundesminister des Innern verboten.

Dem Verbot vorausgegangen waren gewalttätige Ausschreitungen von PKK-Anhängern in der Bundesrepublik und im benachbarten Ausland am 24./25. Juni 1993 und am 04. November 1993.

Bei den Aktionen im Juni kam es u. a. zur Besetzung des türkischen Generalkonsulates in München und zur Tötung eines Kurden im Bereich der türkischen Botschaft in der Schweiz. Die Aktionen im November fanden ihren Höhepunkt in einem Brandanschlag auf ein türkisches Wohn- und Geschäftshaus in Wiesbaden, bei dem eine Person ums Leben kam.

Nach dem Verbot der Organisationen durch den BMI kam es zu Protestaktionen von kurdischer Seite.

Dabei wurden u. a. die Räumlichkeiten der verbotenen Vereine besetzt und Hungerstreiks durchgeführt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden keine Aktionen verzeichnet.

**Devrimci Sol (DS) –  
„Revolutionäre Linke“**

<b>Gründung:</b>	1987 in der Türkei
<b>Sitz:</b>	Istanbul (Deutschland- zentrale: Köln)
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	Anhänger der 1983 verbotenen DS sind konspirativ unter verschiedenen Bezeichnungen in der Bundesrepublik aktiv, u. a. bis 1991 in der ... „Avrapa 'Da Dev Genc“ (Revolutionäre Jugend in Europa“
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	490 (geschätzt)
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	vermtl. keine
<b>Publikationen:</b>	„Devrimci Sol – Haber Bülteni“ („Nachrichtenbulletin“

Die bereits 1983 vom Bundesminister des Innern verbotene türkische revolutionär-marxistische „Devrimci Sol“ (Dev Sol) ist in zwei verfeindete Flügel zerbrochen. Erste Tendenzen hierzu waren bereits 1992 feststellbar gewesen.

Eine Fraktion unterstützt den bisherigen Leiter der Organisation, Dursun KARATAS. Die andere Gruppe beruft sich auf den früheren zweiten Mann der Dev Sol, Bedri YAGAN, der am 06. März 1993 bei einer Aktion der türkischen Polizei ums Leben kam.

Als Folge der Spaltung kam es im Bundesgebiet zu gewaltsamen Aktionen zwischen Anhängern beider Flügel, die in der Tötung des 26jährigen Türken Ercan SAKAR am 01. Mai 1993 in Berlin gipfelte.

Mecklenburg-Vorpommern war durch die Auseinandersetzungen innerhalb der Devrimci Sol nicht betroffen.



### „Iranische Moslemische Studenten- Vereinigung e. V.“ (IMSV)

<b>Gründung:</b>	„Nationaler Widerstandsrat“, Sommer 1981 in Frankreich
<b>Sitz:</b>	Köln
<b>Teil-/Neben- organisationen:</b>	Mutterorganisation: „Organisation der Volksmodjahedin“ (PMOI)
<b>Mitglieder bundesweit:</b>	800 (geschätzt)
<b>in Mecklenburg- Vorpommern:</b>	10 (geschätzt)
<b>Publikationen:</b>	„Najmu'e Khabari az Iran“ („Nachrichtenspiegel aus dem Iran“); „Freiheit für Iran“; „Nahriyeh'e Ettehadiyeh'e Andomanha'ye Daneshjyan'e Moshalman'e Kharej'e Keshwar“ („Veröffentlichung der Union der Moslemi- schen Studentenverei- nigung im Ausland“)

Den iranischen oppositionellen Volksmodjahedin dient die Bundesrepublik Deutschland u. a. zur Gewinnung von Geldmitteln, die sie für ihre vom Irak aus operierende „Nationale Befreiungsarmee“ (NLA) benötigt.

Neben den Geldsammlungen in den eigenen Reihen spielt auch die Beschaffung von Finanzmitteln durch öffentliche Spendensammlungen eine Rolle.

Derartige Sammlungen sind auch schon in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

#### 4.4 Annäherung PLO – Israel

Die Weltöffentlichkeit wurde 1993 durch das Bekanntwerden von Verhandlungen zwischen dem Staate Israel und der „Palestine Liberation Organization“ (PLO) überrascht. Eine Annäherung dieser beiden Kontrahenten im Nahen Osten ließ die Hoffnung aufkeimen, daß es zur Lösung verschiedener Konflikte in der Region kommen könnte.

Der Friedensprozeß wird jedoch begleitet von Attacken der Hardliner auf beiden Seiten. Auf israelischer Seite sind es besonders die Siedler der besetzten Gebiete und orthodox-jüdische Organisationen, auf palästinensischer Seite Gruppen wie die islamisch-extremistische „Harakat Al-Muqawama Al-Islami“ (HAMAS)<sup>5</sup> oder die PLO-interne Opposition „Demokratische Front für die Befreiung Palästinas“ (DFLP) und „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP), die die Verhandlungspartner direkt oder indirekt bedrängen, der Gegenseite keine Zugeständnisse zu machen.

Für die Sicherheitslage in Deutschland ist von Bedeutung, wie die auch in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Palästinenser bzw. Araber auf die Entwicklungen im Nahen Osten reagieren.

Es konnten bisher im Lande keine öffentlichen Reaktionen – wie z. B. Demonstrationen für oder gegen den Friedensprozeß festgestellt werden.

---

<sup>5</sup> dt.: „Islamische Widerstandsbewegung“

## **II. Spionageabwehr und Aufklärung früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR sowie Mitwirkungsaufgaben im Geheimschutz**

### **1. Allgemeine Lage**

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts sind die Ausspähungsaktivitäten fremder Nachrichtendienste gegen Deutschland keineswegs beendet. Unabhängig von aktuellen Spannungssituationen ist es von je her ein Anliegen konkurrierender Staaten gewesen, umfassende Informationen zu gewinnen, um die eigene Position zu stärken.

Die Gewinnung vertraulicher Erkenntnisse zum Schaden der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, ist das vorranglichste Ziel der Spionageabwehr. Um die Vorteile speziell regionaler Informationsmöglichkeiten mit den umfassenden sach- und gebietsübergreifenden Erkenntnissen zu maximieren, arbeiten die Verfassungsschutzbehörden der Länder eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.

Hierdurch wird nicht nur die Klärung einzelner Spionagefälle erleichtert, sondern auch dadurch eine präventive Wirkung erzielt, daß allein die überlappende Präsenz der Abwehrdienste der ungehinderten Spionage entgegenwirkt. Dies zumindest ist ein Beitrag, unkontrollierte Aktivitäten fremder Nachrichtendienste einzudämmen.

Die tiefgreifenden weltpolitischen Veränderungen haben die klassischen Angriffsziele der Spionage nicht beseitigt; es sind jedoch weitere Aktivitäten hinzugekommen:

Die in den sogenannten Krisenländern des Islamischen Gürtels (Irak, Iran, Libyen, Syrien, aber auch Pakistan und Nordkorea) zu beobachtenden Hegemoniebestrebungen bedingen das Verlangen, durch modernste Technologie, insbesondere auf dem A/B/C-Sektor der Massenvernichtungssysteme, ein Übergewicht zu gewinnen.

**Ausspähung  
durch fremde  
Nachrichtendienste**

**Prävention**



Da sowohl das „Know-how“ als auch die nötigen Materialien und technischen Voraussetzungen durchweg von den Besitzerstaaten zurückgehalten werden, ist ihre Beschaffung nur illegal möglich. Es ist daher eine der vordringlichsten Aufgaben, die verdeckte Lieferung hierzu benötigter Technologien, Materialien und Kenntnisse zu verhindern.

Auch nach Auflösung des MfS/AfNS müssen die Aktivitäten der ehemaligen DDR-Nachrichtendienste noch aufgearbeitet werden. Nach wie vor tauchen Spuren und Hinweise auf Agenten der früheren DDR-Aufklärungsdienste auf. Die Verfolgung dieser Spuren und die Enttarnung der Agenten gehörten auch 1993 zu einem wesentlichen Aufgabengebiet der Spionageabwehr.

## 2. Nachrichtendienste der ehemaligen DDR



Das tatsächliche Ausmaß der vom MfS insbesondere gegen die Alt-Bundesrepublik Deutschland geführten Spionage ist 1993 sichtbar geworden, als es der Spionageabwehr gelang, annähernd das gesamte Agenten-

netz der Hauptverwaltung Aufklärung aufzurollen.

Auf diese Weise konnten weit über Tausend hochkarätige Spione enttarnt werden.

Damit erfolgte nicht nur ein Stück Vergangenheitsbewältigung, vielmehr bewirkt die Neutralisierung auch einen gewissen Schutz vor der Reaktivierung der Agenten durch östliche Aufklärungsdienste. Es ist nämlich anhand einer Vielzahl konkreter Fälle nachweisbar, daß MfS-Offiziere – seien es Führungsoffiziere oder solche, die mit der Verwaltung des IM-Bestandes betraut waren – ihren Kollegen vom KGB aus freundschaftlicher Verbundenheit ihre IM zum weiteren Einsatz übergeben haben.

So verfügen die KGB-Nachfolgedienste über umfangreiches Basismaterial zur Erneuerung nachrichtendienstlicher Strukturen.

Unabhängig davon tragen viele ehemalige MfS-Offiziere eigenes Wissen zu nachrichtendienstlichen Verbindungen mit sich, das sie wegen der häufig fortbestehenden Verbindungen zu ihren früheren Kollegen aus der ehemaligen Sowjetunion unschwer an diese weitergeben können.

Die hohe Zahl der von den Aufklärungs- oder auch von den Abwehrsektionen des MfS allein im Operationsgebiet „Bundesrepublik – alt“ platzierten Agenten lässt die Intensität und Perfektion der Aufklärungsaktivitäten, aber auch die hohe personelle Qualifikation der MfS-Aufklärung erahnen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Hauptabteilung Aufklärung und die anderen Hauptabteilungen, sondern auch auf die Bezirksverwaltungen (BV) des MfS.

Hilfreich war das weitgehende Fehlen rechtlicher Schranken und die sehr großzügige Ausstattung mit materiellen und personellen Mitteln.

## 2.1 Die Bezirksverwaltung Rostock – ein Beispiel –



*Bezirksverwaltung (BV) Rostock*

Am 31. 12. 1988 hatte die BV Rostock neben ihren **ca. 3.600 hauptamtlichen Mitarbeitern** insgesamt **6.295 inoffizielle Mitarbeiter**, ohne die

**1.769 IMK**

(Inoffizielle Mitarbeiter der Kriminalpolizei,  
die bei der BV registriert waren)

ohne die

**166 IMK-DA/DT/S**

(Inoffizielle Mitarbeiter als Spender einer DA=Deckadresse,  
DT = Decktelefons und Sicherheit)

ohne die

**1.014 GMS**

(Gesellschaftliche Mitarbeiter für Sicherheit).

Zu diesem Zeitpunkt wurden

**91 OV = operative Vorgänge**

bearbeitet und

**335 OPK = Vorgänge der operativen Personenkontrolle**

geführt.

Von den ersterwähnten 6.295 IM waren

**5.477 IMS** (Inoffizielle Mitarbeiter zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereiches)

**158 IMB** (Inoffizielle Mitarbeiter mit Feindverbindung)

**394 IME** (Inoffizielle Mitarbeiter für einen besonderen Einsatz)



**266 FIM** (Führungs-IM = haupt- und ehrenamtliche inoffizielle Mitarbeiter zur Führung anderer IM und gesellschaftlichen Mitarbeiter).

Von diesen IM waren **zugegangen**

**593** durch **Werbung** und **Wiederaufnahme**.

**Abgegangen** waren

**650** durch **Archivierung**  
**92** nach einer **Laufzeit von 2 Jahren**  
**19** wegen **Dekonstruktion**  
**74** wegen **Unehrllichkeit/Unzuverlässigkeit**  
**7** wegen **feindlicher oder krimineller Handlungen**  
**11** wegen **Übersiedlung/ungesetzlichen Verlassens der DDR**  
**132** wegen **Ablehnung** oder **Interessenlosigkeit**.

### 3. Fortwirkende MfS-Strukturen

Bedingt durch die im allgemeinen nachteilige soziale Situation der ehemaligen MfS-Angehörigen besteht ein Trend zur Bildung neuer und zum Beitritt zu bereits bestehenden Interessengemeinschaften.

Insbesondere die

„Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR“ (ISOR)

verfolgt konsequent die sozialen Belange ihrer Mitglieder, auch auf dem Rechtsweg, und hat deshalb wiederholt zur Klärung der umstrittenen Renten- und Versorgungsfragen beigetragen.

Als weitere erwähnenswerte Gruppierung, in der sich überwiegend ehemalige MfS-Angehörige zusammengeschlossen haben, fungiert das

„Insider-Komitee zur Aufarbeitung der Geschichte des MfS“ (Insiderkomitee).

**Situation der ehemaligen MfS-Angehörigen**

Das Komitee unterhält verschiedene Territoriale Arbeitsgruppen (TAG), die sich in die politische Diskussion einklinken.

Hier werden gelegentliche Äußerungen laut, die offenbar den Eindruck erwecken sollen, daß gegen die ehemaligen MfS-Angehörigen nicht nur eine soziale Benachteiligung, sondern auch eine gnadenlose strafrechtliche Hetzjagd betrieben werde. Der letzteren Behauptung ist jedoch entgegenzutreten. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht über die Rechtmäßigkeit der vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung entschieden, wonach sich Mitarbeiter der Aufklärungsabteilungen des MfS wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit strafbar gemacht haben, doch kann in der täglichen Gerichtspraxis, soweit nicht die oberste Führung betroffen ist, ein eher restriktives Entscheidungsverhalten konstatiert werden, das der besonderen Situation der MfS-Aufklärungsoffiziere in der ehemaligen DDR Rechnung trägt.

#### **4. Nachrichtendienste der russischen Föderation**

– Der Übersicht dienen die am Ende dieses Abschnitts folgenden Schaubilder. –

##### **4.1 Sicherheitsministerium der Russischen Föderation (MBR)**

Die innenpolitischen Turbulenzen in Rußland haben auch die Geheimdienste tangiert. Besonders spektakulär ist dabei die Auflösung des bis dahin mächtigen MBR.

Durch Erlaß vom 21. 12. 1993 löste Präsident Jelzin das mit großer Machtfülle ausgestattete Sicherheitsministerium MBR auf. Zur Begründung ließ er anführen, das Ministerium sei als Nachfolgeeinrichtung des KGB nicht reformierbar. Möglicherweise fühlte sich Jelzin jedoch im Zusammenhang mit der Herbstrevolte von dieser Einrichtung entweder wegen mangelnder Kompetenz oder wegen böser Absicht nicht ausreichend informiert.

Noch im Dezember 1993 ließ Jelzin Pläne für eine Nachfolgeeinrichtung des MBR entwickeln, die im Januar 1994 zur Gründung des

#### **4.2 Föderalen Dienstes der Spionageabwehr/ Federalnoja Sluschba Kontrraswedki (FSK)**

fürten.

Dieser Dienst, der auch Aufgaben der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung der Wirtschafts- und organisierten Kriminalität wahrnehmen soll, wird eine Personalstärke von etwa 75.000 Mitarbeitern haben.

Entscheidend für die hiesigen Abwehrbehörden jedoch ist, daß auch der **FSK**, wie seine Vorgänger MBR und 3. Hauptverwaltung KGB sich wahrscheinlich nicht auf Abwehraufgaben im Inland beschränken, sondern auch Agenten im Ausland führen wird.

#### **4.3 Ziviler und militärischer Auslandsaufklärungsdienst der russischen Föderation SWR und GRU**

Der eigentlich zivile Auslandsaufklärungsdienst, **SWR**, dürfte von den innenpolitischen Machtkämpfen weniger berührt worden sein.

Unangetastet, nicht reduziert und deswegen stärker denn je steht der militärische Aufklärungsdienst **GRU** da. Er beschränkt sich nicht auf Militärspionage, sondern weitet seine Aufklärungsaktivitäten auch auf Gebiete der Wirtschaft und Technologie aus.

#### **4.4 Föderale Agentur für Regierungsverbindung und Information beim Präsidenten (FAPSI)**

**FAPSI** ist die Bezeichnung für den 4. mit Aufklärungsaufgaben befaßten russischen Dienst (Föderale Agentur für Regierungsverbindung und Information beim Präsidenten). Im wesentlichen ist dieser Dienst mit der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung, also mit dem Abhören von Funk- und Telefonkommunikation betraut.

Allein das Gesamtpotential von ca. 190.000 Mitarbeitern dieser 4 Dienste vermittelt einen Eindruck ihrer umfassenden Aktivitäten.

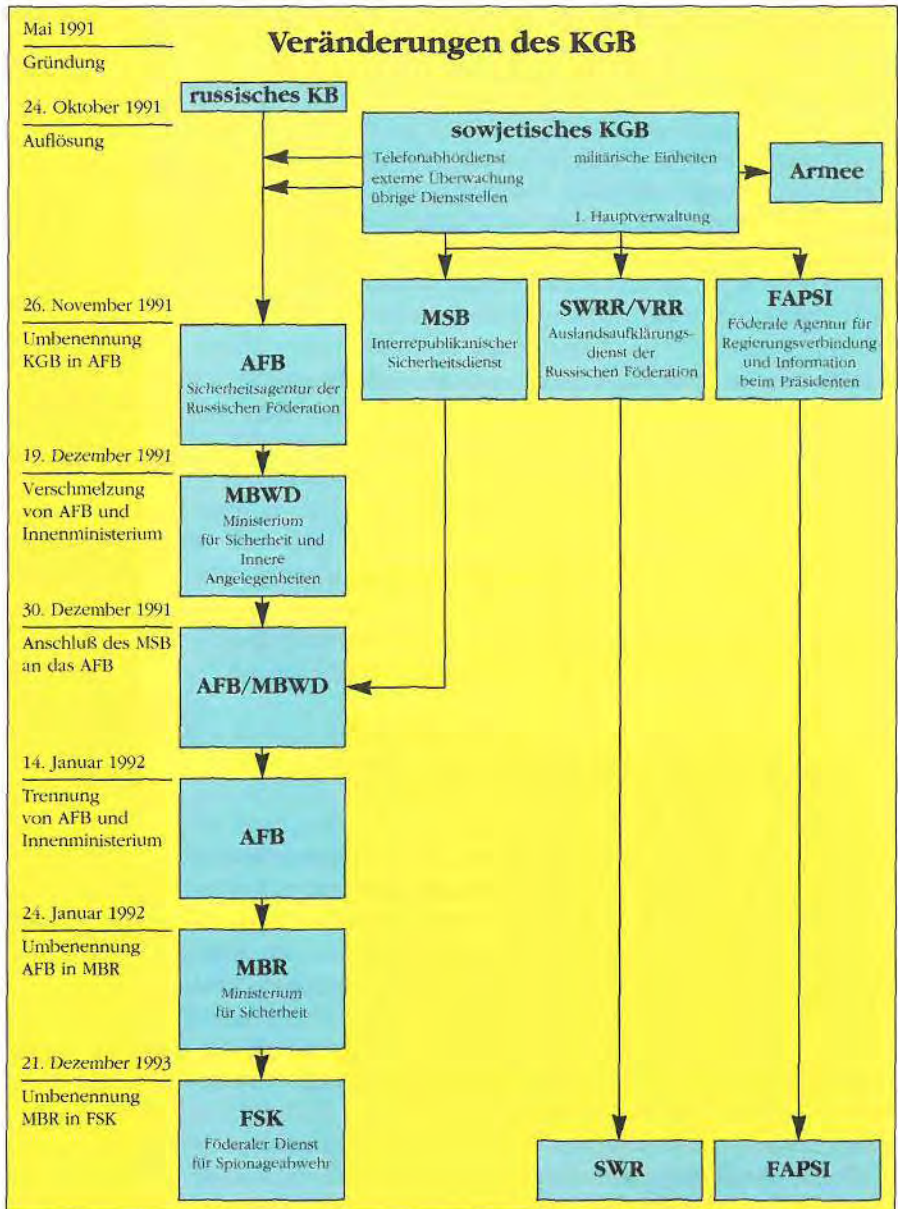
Dabei können die Aufklärungseinheiten auf den jahrelang entwickelten Strukturen, Verbindungen und Erfahrungen ihres Vorgängers KGB aufbauen. Insbesondere auf dem Gebiet der fünf neuen Länder hatten sie über Jahrzehnte die Möglichkeit,

**Führung von  
Agenten**

**Abhören von  
Funk- und  
Telefon-  
kommunikation**



ein Informationsnetz zu knüpfen, das möglicherweise gegenwärtig zwar wenig genutzt wird, jederzeit jedoch reaktiviert werden kann.



Grafik: LfV Sachsen

## Nachrichtendienste der Russischen Föderation

	SWR	FSK	GRU	FAPSI
<b>Herkunft:</b>	1. HV des KGB	MBR (2. u. 3. HV des KGB)		8. HV u. 16. Abt. der 1. HV des KGB
<b>Globale Aufgabe:</b>	ziviler Auslandsaufklärungsdienst	Spionageabwehr und Militär-Abwehr	militärischer Auslandsaufklärungsdienst	Fernmelde- und elektronische Aufklärung
<b>Mitarbeiter:</b>	ca. 15.000	ca. 75.000	ca. 12.000	ca. 100.000
<b>Leiter</b>	Jewgenij Primakow	Stepaschin	Fjodor Ladygin	Alexander Starowoytow

### 5. Nachrichtendienste der übrigen GUS- und unabhängigen ehemaligen SU-Staaten

Seit dem Zerfall der Sowjetunion befassen sich die aus ihr hervorgegangenen Staaten gegenwärtig mit dem Aufbau eigener Geheimdienste, die z. T. auch eine Aufklärungskomponente erkennen lassen. Hier seien nur Usbekistan, Georgien, Kasachstan, Weißrußland und die Ukraine genannt. Naturgemäß müssen diese Länder auf das Personal und die Strukturen des KGB zurückgreifen. Sie versuchen allerdings demokratische Kontroll- und Steuerungsmechanismen festzuschreiben.

### 6. Nachrichtendienste der sogenannten Krisenländer (Islamischer Gürtel)

Die Beobachtung dieser Dienste verdient deshalb erhöhte Aufmerksamkeit, weil die im Vordergrund stehenden Bestrebungen zum Erwerb von Massenvernichtungswaffen eine unanschätzbare weltweite Gefahr darstellen. Insbesondere Libyen, der Irak, der Iran, aber auch Pakistan und Nordkorea

versuchen durch den Erwerb von ABC-Potential ihre Machtpositionen zu stärken. Zur Beschaffung der notwendigen Materialien und des „Know-how“ stehen erhebliche finanzielle Mittel und nachrichtendienstlich arbeitende Strukturen bereit. Die Bekämpfung dieser illegalen Beschaffungsbestrebungen kann nur in enger Zusammenarbeit der Länder und des Bundes durchgeführt werden. Insbesondere bedarf die Bewertung einer Ware oder Technik, ob sie in der jeweiligen Entwicklungsphase des Landes, für die sie bestimmt ist, der Förderung der dortigen ABC-Waffen oder der Raketenprogramme dient, subtiler Spezialkenntnisse.

## **7. Geheimschutz**

1993 hat die Verfassungsschutzabteilung mit allen verfügbaren Kräften die Sicherheitsüberprüfungen im Behördenbereich vorangetrieben, um personelle Engpässe in sicherheitsempfindlichen Bereichen möglichst rasch zu beheben.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten insgesamt 593 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen werden.

Bedingt durch den weiteren Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung bestand ein erheblicher Bedarf, neue Mitarbeiter, die Zugang zu VS-Sachen erhalten sollen mit dem Ziel der Ermächtigung zu überprüfen und ältere Überhänge abzubauen. Im wohlverstandenen Sicherheitsinteresse war es unumgänglich, in wenigen Fällen von der Ermächtigung abzurufen. Ein solches Votum wurde u. a. dann notwendig, wenn nach gewissenhafter Einzelfallprüfung festgestellt wurde, daß die betroffene Person sich freiwillig und besonders aktiv dem MfS zu Spitzel- und Denuntiationsdiensten zur Verfügung gestellt hatte oder sich herausstellte, daß die zu überprüfende Person links- oder rechtsextremistische Parteiziele aggressiv vertritt.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der mit der Überprüfung befaßten Mitarbeiter mit den zu Überprüfenden und etwaigen Referenz- und Auskunftspersonen kann nur entstehen, wenn absolute Vertraulichkeit garantiert werden kann. Die Verfassungsschutzbehörde ergreift alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um diese Vertraulichkeit zu wahren.



## **8. Materieller und personeller Geheimschutz in der Wirtschaft**

1993 hat sich gezeigt, daß der bereits zuvor eingeschlagene Weg der vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit mit den interessierten Wirtschaftsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich war. Die Angstrengungen der Verfassungsschutzabteilung, schnellstmöglich interessierten Unternehmen die Voraussetzungen zur Übernahme VS-gebundener Aufträge zu schaffen, sind in Wirtschaftskreisen auf Anerkennung gestoßen. Die angebotene fachgerechte Beratung in allen Fragen des VS-Schutzes ist zu einer Institution geworden, von der Unternehmen in MV mehr und mehr Gebrauch machen.

Die Informationsbroschüre „Geheimschutz in der Wirtschaft“, die im Frühjahr 1994 erschienen ist, soll interessierten Mitbürgern, insbesondere den für den Aufschwung Mecklenburg-Vorpommerns wichtigen Wirtschaftsunternehmen, Hinweise auf mögliche Gefährdungspunkte geben und einen allgemeinen, notwendigen Beitrag zur materiellen und personellen Geheimschutzberatung leisten.

### III. Aufgaben, Befugnisse, Grenzen des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern



#### freiheitliche demokratische Grundordnung

Schutzobjekt des Verfassungsschutzes ist die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Legaldefinition in Art. 73 Nr. 100 GG).

Die freiheitliche demokratische Grundordnung steht für die obersten Wertprinzipien. Dazu gehören beispielsweise:

- die Achtung vor den im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechte,
- die Volkssouveränität,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Verantwortlichkeit der Regierung,

- das Mehrparteienprinzip,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- die Gewaltenteilung und
- die Unabhängigkeit der Justiz.

Der Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG) vom 18. März 1992.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, gemäß § 5 Abs. 1, hat die Verfassungsschutzabteilung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen“ zu sammeln und auszuwerten über

### **Bestrebungen<sup>1</sup>**

die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

oder

gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind

oder

eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben

oder

durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Ausländerextremismus).

Der Verfassungsschutz beobachtet weiterhin geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (Spionagebekämpfung) einschließlich entsprechender früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Auf-

<sup>1</sup> Definition – Erläuterung folgt auf Seiten 100, 101



klärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Ferner wirkt er nach § 3 Abs. 2 LVerfSchG beim Geheim- und Sabotageschutz mit.

## 1. Aufgaben des Verfassungsschutzes

### Sammlung und Auswertung von Nachrichten (§ 5 Abs. 1 LVerfSchG)

über

- verfassungsfeindliche Aktivitäten (Links- und Rechtsextremismus einschließlich Terrorismus)
- geheimdienstliche Tätigkeiten sowie frühere und fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR
- sicherheitsgefährdende Aktivitäten von Ausländern

### Mitwirkungsaufgaben (§ 5 Abs. 2 LVerfSchG)

bei

- Sicherheitsüberprüfungen sowie Beratung und Schulung in Fragen des Geheim- und Sabotageschutzes

## 2. Bestrebungen

In § 6 des Landesverfassungsschutzgesetzes (vgl. Anhang) wird die Begriffsbestimmung für die Handlungsformel „Bestrebungen“ näher erläutert.

Da die korrekte Einordnung dieses Begriffs jedoch für das Verständnis für die Arbeit des Verfassungsschutzes wesentlich ist, sollen noch einige Erläuterungen hierzu folgen:

Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind Bestrebungen alle auf ein Ziel gerichtete Aktivitäten. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind demzufolge

Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte. Die Gesinnung politisch Andersdenkender, die sich darin äußern kann, daß z. B. begeistert kommunistische Literatur gelesen bzw. die Bundesregierung lautstark kritisiert wird, interessiert den Verfassungsschutz nicht.

Träger verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind zwar in den meisten Fällen Organisationen. Da aber Organisationen nur durch Personen handeln, sind diese zwangsläufig auch Gegenstand der Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden.

### 3. Die Informationsbeschaffung

Die Verfassungsschutzabteilung trägt systematisch über die unter ihren Beobachtungsauftrag fallenden Gruppen Informationen zusammen.



Der Verfassungsschutz ist zur Sammlung solcher Daten befugt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Landesverfassungsschutzgesetz vorliegen, und die Sammlung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit usw.) zu vereinbaren ist.

Die Verarbeitung der Daten in Dateien muß dem Bundesdatenschutzgesetz/Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und den speziellen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes entsprechen.

Den bei weitem größten Teil – rund 80 % – dieser Erkenntnisse gewinnt der Verfassungsschutz dabei aus offenen Quellen. Dabei fallen 60 % aus Literatur und 20 % durch Befragungspersonen, die selbstverständlich freiwillig Auskunft geben, an.

Wie andere Verwaltungsbehörden, wie Journalisten oder wie jeder Bürger, der sich informieren will, lesen seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Zeitungen und Zeitschriften, werten Rundfunk- und Fernsehsendungen aus, sammeln alle sonstigen offen zugänglichen Verlautbarungen der beobachteten Organisationen (Flugblätter, Programme, Aufrufe), besuchen öffentliche Veranstaltungen, ziehen Erkundigungen aus öffentlich zugänglichen Karteien und Registern ein.

### **3.1 Nachrichtendienstliche Mittel**

Ca. 20 % des Informationsaufkommens der Behörde wird mit **nachrichtendienstlichen Mitteln** beschafft.

Dies ist erforderlich, da durch die Sammlung offenen Materials nur ein unvollständiges Bild entstehen würde. Gegenüber konspirativen Methoden versagen die schlichten Mittel der Nachrichtengewinnung: Spione veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter, nicht alle Terroristen verfassen nach der Tat Selbstbeziehungsschreiben, und schon gar nicht nennen sie ihre wahren Namen; gewalttätige Extremisten planen im Verborgenen.

Um auch getarnte oder geheimgehaltene Aktivitäten beobachten zu können, gestattet das Gesetz dem Verfassungsschutz den Gebrauch „nachrichtendienstlicher Mittel“ zur Informationsgewinnung. Dies sind Methoden der geheimen, verdeckten Nachrichtenbeschaffung (§ 9 Abs. 3 LVerfSchG). Der Gesetzgeber hat bewußt auf eine abschließende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel verzichtet, weil er



dem Verfassungsschutz eine flexible Anpassung an die Methoden von Extremisten oder Spionen – auch unter sich ändernden operativen oder technischen Bedingungen – ermöglichen will.

Zum klassischen Repertoire der nachrichtendienstlichen Mittel gehören:

- die Observation,
- der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie
- Bild- und Tonaufzeichnungen.

Die Ermächtigung zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel ermöglicht dem Verfassungsschutz – entgegen manchen Behauptungen – keineswegs willkürliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger. Die bereits für die Sammlung von Informationen aus offenen Quellen geltenden Voraussetzungen gelten erst recht für den schwerwiegenderen Eingriff durch den Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel. Auch hier sind die allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechts zu beachten.

Insbesondere muß der Verfassungsschutz das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten, d. h., er hat im Einzelfall immer das am wenigsten belastende Mittel zu wählen (§ 7 Abs. 2 LVerfSchG). Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel kommt immer erst dann in Betracht, wenn die anderen Mittel der Nachrichtenbeschaffung erschöpft sind. Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, zu dem insbesondere die Intimsphäre gehört, darf in keinem Fall verletzt werden.

### **3.2 Das G 10-Verfahren**

Soweit nach dem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten. Weiterhin muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (vgl. Artikel 19 Abs. 1 GG).

Einen solchen Gesetzesvorbehalt für Art. 10 Grundgesetz enthält das „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ (G 10) – (siehe Anlage). Dem Verfas-

## **drohende Gefahren**

sungsschutz ist das Abhören von Telefongesprächen sowie die Briefkontrolle unter folgenden engen Voraussetzungen gestattet:

Die Überwachung muß erforderlich sein, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte schwerwiegende Straftaten – z. B. Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung – vorliegen; außerdem muß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

## **G 10- Kommission**

Die Anordnung einer G 10-Maßnahme erfolgt auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für den Vollzug der Anordnung muß die sogenannte G 10-Kommission über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen entscheiden.

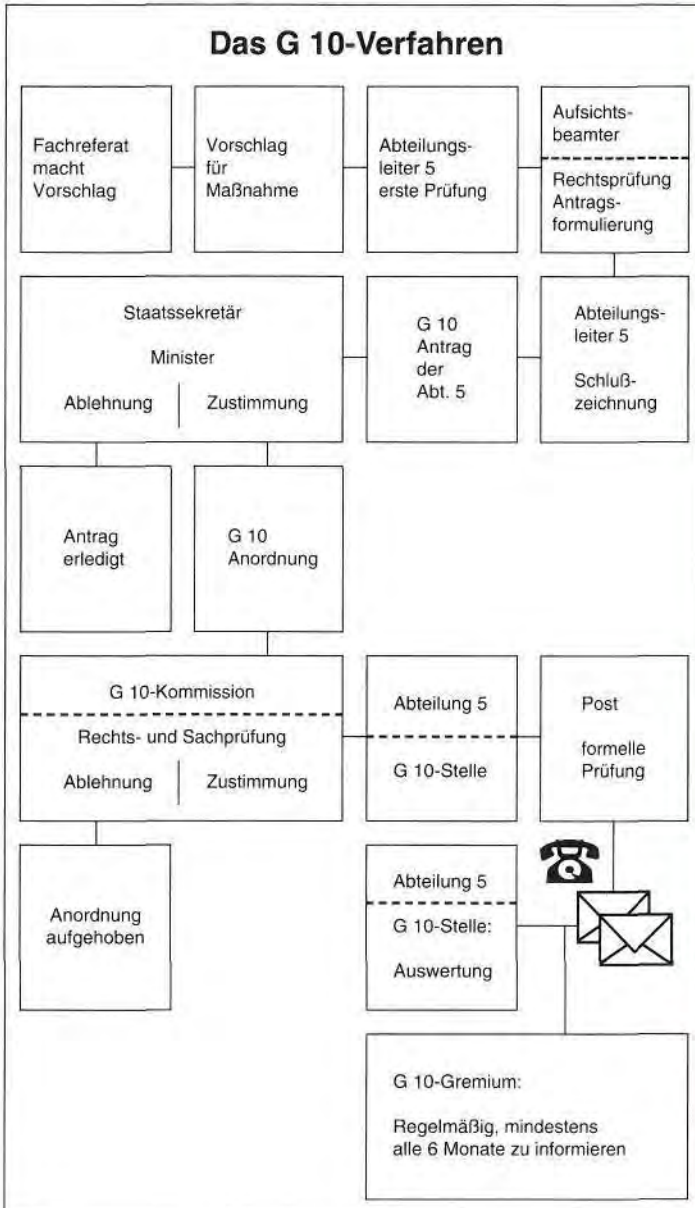
Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

## **„Gefahr im Verzug“**

Bei „Gefahr im Verzug“ – z. B. wenn eine Aufklärungschance unwiderbringlich vertan würde – kann eine Anordnung ohne vorherige Zustimmung der Kommission getroffen werden. Die Genehmigung muß aber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme nachträglich eingeholt werden. Stimmt die Kommission der Beschränkungsmaßnahme nicht zu, muß diese sofort beendet werden.

Der Innenminister unterrichtet das von und aus dem Landtag gewählte G 10-Gremium auf Anforderung, mindestens in Abständen von sechs Monaten, über die Durchführung des Gesetzes zu Art. 10 GG, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind.

Die diesem parlamentarischen Kontrollgremium angehörigenden Landtagsabgeordneten bilden zugleich die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK).





Gemäß Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Wohnung unverletzlich.

Die elektronische Raumüberwachung mit Kleinabhörgeräten (sogenannte Wanzen) und Richtmikrophonen ist damit grundsätzlich unzulässig.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen – neben den Durchsuchungsmaßnahmen des Abs. 2 – nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Entsprechend sieht das Landesverfassungsschutzgesetz im § 9 Abs. 7 – im Einklang mit dem Verfassungsschutzgesetz des Bundes und der meisten Länder – nur unter diesen engen Voraussetzungen ausnahmsweise einen solchen Eingriff vor, wenn er unerlässlich ist und polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die hiermit getroffenen Einschränkungen lassen in der Praxis derartige Eingriffe kaum zu.

#### **4. Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem „NADIS“**

Besondere Bedeutung für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder kommt der Ausnutzung der Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung für die Sammlung und Auswertung von Informationen zu. Zu diesem Zweck wurde das Informationssystem „NADIS“ eingerichtet.

##### **Hinweisdatei**

NADIS ist eine reine Hinweisdatei, die keine wesentlichen Sachinformationen, sondern die Aktenzeichen der vorhandenen Aktenbestände und zum Zwecke der Zuordnung der Akten personenbezogene Grunddaten des Betroffenen wie z. B. Namen, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthält.

Es ist ein automatisiertes Datenverbundsystem, an dem alle Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder im ON-LINE-Verkehr beteiligt sind, d. h., jeder Teilnehmer kann unmittelbar am eigenen Bildschirm Daten eingeben und abrufen.

Hat ein Teilnehmer des Verbundsystems dienstliche Gründe dafür, sich Informationen über eine Person zu beschaffen, deren Daten im NADIS gespeichert sind, so muß er – im

Regelfall schriftlich – bei der aktenführenden Stelle unter Nennung des Aktenzeichens nachfragen. Die speichernde Stelle zieht die Akten bei und übermittelt hieraus die notwendigen Erkenntnisse.

Die Speicherung einer Person in diesem System hat für den Betroffenen keinerlei diskriminierende Wirkung. Ein Großteil der Speicherung bezieht sich auf gefährdete Personen, Zielpersonen gegnerischer Nachrichtendienste sowie Sicherheitsüberprüfungen. Bei NADIS handelt es sich daher **nicht** um eine „Verdächtigendatei“.

Für die Datenverarbeitung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde unseres Landes ist auf die Geltung des Landesdatenschutzgesetzes und die §§ 11–14 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) zu verweisen.

## **5. Verhältnis der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)**

Entsprechend der förderativen Struktur unseres Landes nehmen die LfV die Aufgaben des Verfassungsschutzes grundsätzlich unabhängig und selbständig für ihren Bereich wahr. Zum BfV besteht kein Unter-, sondern ein Gleichordnungsverhältnis.

Der Gesetzgeber hat im § 1 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ausdrücklich eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden normiert. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen. Die Zuständigkeitsverteilung, die Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten sind im § 4 LVerfSchG und §§ 5 ff BVerfSchG näher geregelt. Bei extremistischen Bestrebungen von regionaler Bedeutung erfolgt die Beobachtung durch die zuständige Landesbehörde. Das BfV hat als Zentralstelle (Art. 87 Abs. 1 GG) vor allem die Aufgabe, Erkenntnisse zusammenzufassen und auszuwerten. In Fällen von überregionaler Bedeutung kann es aber auch selber ermitteln und nachrichtendienstliche Operationen durchführen.

**keine  
„Verdächtigendatei“**

**Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden**

## **6. Kontrolle des Verfassungsschutzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes sind im einzelnen abschließend gesetzlich geregelt.

Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse geregelt. Eingriffe in die Privat- und Freiheitsphäre sind dem Verfassungsschutz nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit jeder darauf vertrauen kann, daß der Verfassungsschutz sich streng an seinen Auftrag und an die für seine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hält, unterliegt dessen Tätigkeit einer genauen Kontrolle auf mehreren Ebenen. Dies sind insbesondere

- die Kontrolle durch den parlamentarisch verantwortlichen Minister (Innenminister),
- die Kontrolle durch das Parlament,
- die Kontrolle durch den Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Diese Kontrollen werden ergänzt durch

- die mögliche gerichtliche Nachprüfung im Falle belastender Einzelmaßnahmen,

und nicht zu vergessen, die

- Kontrolle durch die Medien, Presse, Rundfunk und Fernsehen.



# Kontrolle über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

## Parlamentarische Kontrolle

Allgemeine Kontrolle	Besondere Kontrolle	G 10-Kontrolle
<p>Debatten im Landtag, Aktuelle Stunden, Kleine und Große Anfragen,  ggf. Untersuchungsausschuß,  Petitionen, Behandlung im Petitionsausschuß</p>	<p>Parlamentarische Kontrollkommission (PKK)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder vom Landtag gewählt</li> <li>• Tritt mindestens 1 x vierteljährlich zusammen</li> <li>• nahezu unbeschränkte Kontrolle (Ausnahme: Quellenschutz)</li> </ul>	<p><b>G 10-Kommission</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Mitglieder vom Landtag auf Vorschlag der Fraktion gewählt</li> <li>• Unterrichtung durch den Innenminister vor Vollzug der Maßnahme</li> </ul> <p><b>G 10-Gremium</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder (Personen identisch mit PKK)</li> <li>• spätestens alle 6 Monate Unter- richtung durch den Innenminister</li> </ul>

## Verfassungsschutz

<p>Landesbeauftragter für den Datenschutz</p> <p>Bundesbeauftragter für den Datenschutz</p> <p>Landesrechnungshof</p>	<p>Bürger (Eingaben, Anfragen, Auskunftsrecht)</p> <p>Presse (Berichte, Anfragen)</p>	<p>Klagen gegen Maßnahmen des Verfassungsschutzes</p>
<b>Verwaltungs-Kontrolle</b>	<b>Öffentlichkeits-Kontrolle</b>	<b>Gerichtliche Kontrolle</b>

## **IV. Verfassungsschutz durch Aufklärung**

Die Arbeit des Verfassungsschutzes wird in der Öffentlichkeit häufig mit gemischten Gefühlen wahrgenommen, oftmals werden sogar Vergleiche mit den Methoden des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR herangezogen. Um diesen Vorbehalten entgegenzuwirken, sieht der Verfassungsschutz es als seine Aufgabe an, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten aufzuklären.

Es wird daher ein größtmöglicher Einblick in Funktion und Arbeit des Verfassungsschutzes gewährt, der nur dann an eine Grenze stößt, wenn übergeordnete Sicherheitsinteressen berührt werden.

Regierung und Parlament sowie die Bürger dieses Landes werden zu diesem Zweck über folgende Bereiche unterrichtet:

- extremistische Strategien und Aktionen, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze und ihre ideologischen Hintergründe,
- gesetzliche Grundlagen, Aufgaben, Organisationen, Arbeitsweise, Grenzen und Kontrolle des Verfassungsschutzes.

Hierzu zählt die Herausgabe des jährlichen Verfassungsschutzberichts sowie verschiedener Informationsmaterialien, aber auch die Begleitung von Schulprojekten oder die Gestaltung von Vortragsveranstaltungen.

Wer sich näher über den Verfassungsschutz informieren oder Informationsmaterialien beziehen möchte, kann die Verfassungsschutzabteilung über die Telefonnummer

# Schriften des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern



## 1. „Schutz der Verfassung“

Informationsbroschüre, die in kurzer und übersichtlicher Form die Aufgaben des Verfassungsschutzes darstellt (Restexemplare).

## 2. „Leo mischt mit“

Comic-Broschüre, die erstmals in dieser Form bei Kindern und Jugendlichen das Problembewußtsein für Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit wecken soll (Restexemplare).



## 3. „Skinheads“

Informationsbroschüre, die insbesondere zum vorgenannten Heft den entsprechenden sachlichen Hintergrund vermittelt.

## 4. „Geheimschutz in der Wirtschaft“

Informationsschrift, die zur notwendigen sachlichen und personellen Geheimchutzberatung in Mecklenburg-Vorpommern dienen soll.





Zu beziehen sind diese Informationsmittel über den

Innenminister des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Pressestelle –  
Arsenal am Pfaffenteich  
**19048 Schwerin**

## **Fairständnis-Kampagne**

Angesichts anhaltender fremdenfeindlicher Ausschreitungen haben die Innenminister von Bund und Ländern im März 1993 unter dem Motto „FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten – gegen Fremdenhaß“ ein Sofortprogramm gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit ins Leben gerufen.



**präventive  
Aufklärungs-  
arbeit**

Ziel der Kampagne war es, eine möglichst breite Bevölkerungsschicht für die Problematik zu sensibilisieren und zugleich präventive Aufklärungsarbeit zu leisten.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden hierzu landesweit verschiedene Broschüren, Plakate, Aufkleber und Buttons verteilt. Regionale Schwerpunkte der Kampagne bei Groß-Plakatierungen oder bei der Durchführung von „Info-Ständen“ in bzw. vor Discotheken sind die größeren Städte Mecklenburg-Vorpommerns gewesen. Zu nennen sind hier z. B. Rostock, Schwerin, Wismar und Neubrandenburg.

**positive  
Resonanz**

Des weiteren wurden unterrichtsbegleitende Materialien angeboten, die sich mit fremdenfeindlich motivierter Gewalt auseinandersetzen.

In der Öffentlichkeit ist die Fairständnis-Kampagne weitgehend auf positive Resonanz gestoßen. Die eingesetzten Materialien bzw. Aktionen haben gerade unter Jugendlichen Anklang gefunden.

Auch in der Fortführung der Kampagne 1994 sind alle gesellschaftlichen Gruppierungen aufgerufen, die Aktionen der Kampagne zu unterstützen und sich gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit auszusprechen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die aufklärenden Maßnahmen der Kampagne stärker als bisher zu regionalisieren.

Die Materialien der Kampagne wie Plakate, Info-Hefte oder das im Herbst 1994 erscheinende Computer-Spiel können auch – in begrenzter Auflage – über das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern bezogen werden.

## Licht-Blicke!

**FAIRSTÄNDNIS**  
Menschenwürde achten - Gegen Fremdenhaß

Ob mit kleinen Circus oder großen Lichterketten:  
Immer mehr Bürger demonstrieren gegen den  
Fremdenhaß, den Rassistensprezedenz setzen. Das sind  
Licht-Blicke, die Täter und Hassredner ins Abseits  
weisen.

Gewalt gegen Fremde ist mit Verbote und Strafen  
nieht nicht zu überwinden. Eherne notwendig sind  
Verständnis für die Fremden, ihre Sitze und Lebens-  
weisen und Föhrgelb im Umgang miteinander.

Jahr wird alle gelehrert. Jeder einzelne kann sich  
im Bereich oder in der Schule, in der Klasse oder im  
Kreuz durch Wort und Tat für mehr Toleranz und  
Föhrgelb gegenüber Fremden einsetzen. So  
werden wir aus Fremdenhaß ein Fremdenwort.

**Die Innenminister von Bund und Ländern**



# Anhang



**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder  
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes  
über das Bundesamt für Verfassungsschutz  
(Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)**

Vom 20. Dezember 1990  
(BGBl. I S. 2954)  
(BGBl. III 12-4)

**Erster Abschnitt  
Zusammenarbeit, Aufgaben  
der Verfassungsschutzbehörden**

**§ 1  
Zusammenarbeitspflicht**

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

**§ 2  
Verfassungsschutz-  
behörden**

- (1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

---

<sup>1</sup> Verkündet als Art. 2 des G zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954).  
Bezüglich Inkrafttreten beachte Art. 6 Abs. 1 d. G v. 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954); Art. 6. Inkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I. S. 1382), außer Kraft. (Das G ist am 29. 12. 1990 verkündet worden.)

### § 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegen-

stände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

- (3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

## § 4

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unter-

stützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsgemäße Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,



- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

## § 5

### **Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden.**

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder

4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zweck des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

## § 6

### **Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden**

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbe-

hörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingehende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.<sup>1</sup> Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist für Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

### § 7

#### **Weisungsrechte des Bundes**

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

## **Zweiter Abschnitt Bundesamt für Verfassungsschutz**

### § 8

#### **Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen, anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch

nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

## § 9

### Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen



verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs ausgeschlossen werden kann und
2. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

#### **§ 10**

#### **Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,

2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder

3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

#### **§ 11**

#### **Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht,

oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

## § 12

### **Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

## § 13

### **Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten**

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

#### **§ 14** **Dateianordnungen**

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

#### **§ 15** **Auskunft an den Betroffenen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunfterteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,

2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördeleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftserteilung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten

für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## § 16

### **Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen



überwiegen. In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.

### **Dritter Abschnitt Übermittlungsvorschriften**

#### **§ 17 Zulässigkeit von Ersuchen**

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolitischer Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

#### **§ 18 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden**

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, so-

weit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen.

Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz jenen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung 1 bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhalts-

punkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

### § 19

#### **Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den

Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung

mung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

**§ 20**  
**Übermittlung von**  
**Informationen durch**  
**das Bundesamt**  
**für Verfassungsschutz**  
**an Strafverfolgungs-**  
**und Sicherheitsbehörden**  
**in Angelegenheiten**  
**des Staats- und**  
**Verfassungsschutzes**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Da-

ten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizisten dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.



**§ 21**  
**Übermittlung von**  
**Informationen durch die**  
**Verfassungsschutzbehörden**  
**der Länder an**  
**Strafverfolgungs- und**  
**Sicherheitsbehörden**  
**in Angelegenheiten**  
**des Staats- und**  
**Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

**§ 22**  
**Übermittlung von Informa-**  
**tionen durch die Staatsanwalt-**  
**schaften und Polizeien an den**  
**Militärischen Abschirmdienst**

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsan-

waltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

**§ 23**  
**Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

**§ 24**  
**Minderjährigenschutz**

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das

Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

#### **§ 25**

#### **Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogene Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die

zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

#### **§ 26**

#### **Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

#### **Vierter Abschnitt Schlußvorschriften**

#### **§ 27**

#### **Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes<sup>1</sup> in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

**Gesetz über den Verfassungsschutz  
im Lande Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG)**

Vom 18. März 1992  
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt I:**

**Aufgaben und Befugnisse  
der Verfassungsschutzbehörde**

- § 1 Aufgabe des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Bedienstete
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde
- § 9 Formen der Datenerhebung
- § 10 Erhebung aus Registern öffentlicher Stellen

**Abschnitt II:**

**Datenverarbeitung**

- § 11 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 12 Voraussetzung personenbezogener Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

**Abschnitt III:**

**Daten**

- § 15 Datenübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD
- § 16 Übermittlung von Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen
- § 17 Übermittlung von Daten an ausländische Nachrichtendienste
- § 18 Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit
- § 19 Dokumentation und Grundlage der Datenübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 20 Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde
- § 21 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

**Abschnitt IV:**

**Auskunftserteilung**

- § 22 Auskunftserteilung

**Abschnitt V:  
Kontrolle der Verfassungs-  
schutzbehörde**

§ 23 Parlamentarische  
Kontrollkommission

**Abschnitt VI:  
Übergangs- und  
Schlußvorschriften**

§ 24 Übergangsvorschriften  
§ 25 Inkrafttreten

**Abschnitt I  
Aufgaben und Befugnisse der  
Verfassungsschutzbehörde**

**§ 1  
Aufgabe des Verfassungs-  
schutzes**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Zu diesem Zweck sammelt er Informationen und wertet diese aus. Er informiert die zuständigen Stellen, um diesen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen.

**§ 2  
Organisation**

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Verfassungsschutzbehörde

ist der Innenminister. Er unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei, Dienststellen der Polizei dürfen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.

**§ 3  
Bedienstete**

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

**§ 4  
Zusammenarbeit**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher



Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns tätig werden.

## § 5

### **Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Daten, insbesondere Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht, einschließlich entsprechender früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt

oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Verfassungsschutzbehörde darf an einer Überprüfung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur mitwirken, wenn die zu überprüfende Person zugestimmt hat. Für eine oder die Person, die mit der zu überprüfenden Person verheiratet oder verlobt ist oder mit ihr

in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, gilt dies entsprechend, wenn sie in die Überprüfung einbezogen wird.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

## § 6

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
2. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
3. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimm-

ten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

### § 7

#### **Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf sach- und personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Art und der Umfang des Umgangs mit den Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejeni-

ge zu treffen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

### § 8

#### **Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde**

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

### § 9

#### **Formen der Datenerhebung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen und bei Dritten erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist oder
4. sie aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung ohne Einverständnis des Betroffenen auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 2 tätig wird.

(2) Personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 nachgehen (Unbeteiligte), dürfen ohne deren Kenntnis nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.

Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; die gesperrten Daten dürfen nicht mehr genutzt werden.

(3) Die Verfassungsbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Dazu gehören insbesondere der Einsatz geheimer Mitarbeiter, die heimliche Beobachtung (Observation) sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen.

Die Behörden des Landes sowie die Kommunalbehörden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift des Innenministers zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung für solche Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist zur Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Absatz 1 genannten



Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme unumgänglich ist, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind,

3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(5) Die Erhebung nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn sie auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Übermittlung nach § 20 gewonnen werden können. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.

Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(6) Wirkt die Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 2 mit, so darf sie nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(7) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(8) Bei Eingriffen nach Absatz 7 und solchen nach Absatz 4, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wor-

tes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist.

1. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten,
2. sofern personenbezogene Daten erhoben wurden, der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung an den Betroffenen bedarf es nicht, wenn seit dem Eingriff fünf Jahre vergangen sind, ohne daß eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden konnte.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

(9) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

## § 10

### **Erhebung aus Registern öffentlicher Stellen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen gegen die freiheit-

liche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

2. von Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3

Daten aus den bei öffentlichen Stellen geführten Akten und Registern (z. B. Melde-, Handels-, Personalausweis-, Paß-, Personenstandsregister, Führerschein-, Waffenscheinkartei) erheben.

(2) Eine solche Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden.

Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüg-

lich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, daß sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr benutzt werden.

(4) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Dieser Nachweis ist der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Wunsch vorzulegen.

## **Abschnitt II Datenverarbeitung**

### **§ 11**

#### **Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten**

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muß nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, wenn durch ihre Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. An Stelle der Löschung tritt auch dann eine

Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand, getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr genutzt werden.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

### **§ 12 Voraussetzung der Speicherung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Abs. 1 vorliegen.

(2) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

### **§ 13 Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige**

(1) Personenbezogene Daten über Minderjährige dürfen in Dateien nur gespeichert werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3).

(2) Personenbezogenen Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 1 angefallen sind.

### **§ 14 Dateianordnungen**

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung durch den Innenminister festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,



3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Eingabe der Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Datenanordnung anzuhören.

### **Abschnitt III Datenübermittlung**

#### **§ 15 Datenübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD**

Für die Datenübermittlung der Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, den Bundesnachrichtendienst sowie den Militärischen Abschirmdienst gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 16 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen**

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutz-

behörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenen Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat oder eine ähnlich gelagerte Straftat von erheblicher Bedeutung plant, oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
2. an Staatsanwaltschaften oder Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat oder eine ähnlich gelagerte Straftat von erheblicher Bedeutung begeht oder begangen hat.
3. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
4. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Abs. 2 befaßt sind,

5. an andere Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

In den Fällen der Nummer 5 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Eine Übermittlung unterbleibt, sofern übergeordnete Bedenken aus den Aufgaben des Verfassungsschutzes der Übermittlung entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter. Die Ablehnung ist aktenkundig zu machen und zu begründen. Nach Wegfall der Ablehnungsgründe ist die Auskunft auf Verlangen nachzuholen.

(4) Die empfangende Stelle von Daten nach den Absätzen 2 und 3 darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkungen ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

## § 17

### **Übermittlung von Daten an ausländische Stellen**

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sowie Absatz 4 entsprechend.

## § 18

### **Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit**

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegensteht.

## § 19

### **Dokumentation und Grundlage der Datenübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. Vor der Datenübermittlung soll der Akteninhalt gewürdigt und der Datenübermittlung zugrunde gelegt werden. Erkennbar unvollständige Daten sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch

Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen, anderenfalls ist auf die Unvollständigkeit hinzuweisen.

## § 20

### **Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Daten verlangen, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Daten über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch ande-

re ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordene Daten über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 3 übermittelten Daten findet der Absatz 3, auf die dazugehörigen Unterlagen findet der Absatz 4 des § 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung. Die nach Satz 4 übermittelten Daten dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

(4) Vorschriften zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Daten nach

ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind die Daten gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Datenübermittlung aktenkundig zu machen.

## **§ 21 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht**

(1) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn

1. die Daten zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht bedeutsam sind,
2. die überwiegenden Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die

schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.

4. es sich um personenbezogene Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre oder solche über Minderjährige unter 16 Jahren handelt, es sei denn, die empfangende Stelle der Daten benötigt diese zum Schutz vor Gewalt oder vor Vorbereitungshandlungen zur Gewalt oder vor geheimdienstlichen Tätigkeiten,
5. die Daten gesperrt sind und ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand von anderen zu übermittelnden Daten möglich ist.

(2) Erweisen sich Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, unvollständig, unzulässig gespeichert oder erhoben, so hat die übermittelnde Stelle den Empfänger unverzüglich darauf hinzuweisen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist. Unrichtige oder unvollständige Daten sind durch die übermittelnde Stelle gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. Die Benachrichtigung sowie Ergänzung sind aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.



## **Abschnitt IV Auskunftserteilung**

### **§ 22 Auskunftserteilung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen unentgeltlich Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit dieser hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftserteilung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist dem Antragsteller die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung mitzuteilen. Die antragstellende Person ist auf ihr Recht hinzuweisen, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden zu können.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Innenminister oder im Verhinderungsfall der Staatssekretär im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## **Abschnitt V** **Kontrolle der Verfassungs-** **schutzbehörde**

### **§ 23** **Parlamentarische** **Kontrollkommission**

(1) In Angelegenheit des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder der Kommission aus seiner Mitte.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder neu gewählt hat.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(6) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(7) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(8) Die Landesregierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Ferner unterrichtet sie über den Erlaß und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften sowie über den Verfassungsschutz betreffende Eingaben. Die Landesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. Lehnt die Landesregierung unter Berufung auf Satz 3 eine Unterrichtung ab, so hat der Innenminister dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

(9) Die Angaben über investive und laufende Ausgaben aus dem der Abteilung zugewiesenen Titel werden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Ansatz vor Beratung des Haushaltsplanes zur Stellungnahme überwiesen.

(10) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall ein Mitglied beauftragen, bei

der Verfassungsschutzbehörde Akten einzusehen und bei besonderem Aufklärungsbedarf mit Zustimmung des Innenministers Bedienstete zum Sachverhalt zu befragen. Die Landesregierung kann die Akteneinsicht und die Befragung Bediensteter nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Sicherheitsgründen notwendig ist. Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend.

(11) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Grundgesetz von dem Landtag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

(12) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(13) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam

der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern der Kommission eingesehen werden.

## **Abschnitt VI Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 24**

#### **Übergangsvorschrift**

1. Für die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten eines Landesdatenschutzgesetzes das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1990.
2. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 2, 22 Absatz 5 werden bis zum Inkrafttreten eines Landesdatenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgesetzt.

### **§ 25**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiernit verkündet.

Schwerin, den 18. März 1992

**Der Ministerpräsident  
Dr. Alfred Gomolka**

**Der Innenminister  
Dr. Georg Diederich**

**Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und  
Fernmeldegeheimnisses  
(Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)**

Vom 13. August 1968  
(BGBI. I S. 949, BGBI. III 190-2)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992  
(BGBI. I S. 997)

**Artikel 1**  
**§ 1**

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen. Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betrei-

ber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen. Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.

**§ 2**

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehenden, daß jemand



1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80 a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a, des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),
6. Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches oder
7. Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt.

Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in einer Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die

Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehenden, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 183 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat.

#### § 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. in den Fällen des § 2

- a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
- b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,

c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für den militärischen Abschirmdienst durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,

d) bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

2. in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

#### § 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,

mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnigte Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Verordnung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

## § 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

## § 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahme erlangten Kenntnisse und Unterla-

gen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlung benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat.

Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unver-

züglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

## § 9

(1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, daß aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zustän-



dige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.

(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach

Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.

(6) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig.

**Gesetz über die parlamentarische Kontrolle  
nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes**

Vom 11. April 1978  
(BGBl. I S. 453 v. 12. April 1978)

geändert durch das

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die parlamentarische Kontrolle  
nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes  
und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung  
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

vom 27. Mai 1992  
(BGBl. I S. 997 v. 11. Juni 1992)

**§ 1**

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

**§ 2**

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kon-

trollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen.

Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission auf deren Verlangen über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz MADG) und, soweit der Bundesnachrichtendienst be-

troffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

### § 3

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

### § 4

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt auch, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

### § 5

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommissionen sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

### § 6

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und

am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten.

## **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) – (AG G 10) –**

Vom 17. Juli 1992  
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1 Anordnung von Beschränkungen**

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Über die Anordnung entscheidet der Minister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär des Innenministeriums, auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder seines Vertreters.

### **§ 2 Parlamentarische Kontrolle**

(1) Der Innenminister unterrichtet eine Kommission über die von ihm

angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor ihrem Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung geschieht dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hebt der Innenminister unverzüglich auf.

(2) Der Innenminister unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung ent-



gegenstehen. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, so wird die Kommission spätestens innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut unterrichtet: sie wird rechtzeitig vor Ablauf der in § 5 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Frist von fünf Jahren über die abschließende Entscheidung unterrichtet. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so veranlaßt der Innenminister sie unverzüglich.

(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter

gewählt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.

### § 3

#### **Unterrichtung des G 10-Gremiums**

Der Innenminister unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber in Abständen von sechs Monaten, das G 10-Gremium. Gremium zur politischen Kontrolle der Maßnahmen nach Artikel 10 Grundgesetz ist die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß § 23 des Landesverfassungsschutzgesetzes.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. Juli 1992

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister  
Lothar Kupfer**

## Berichtigung

Im Verfassungsschutzbericht 1993 sind leider Druckfehler enthalten.

Berücksichtigen Sie bitte die folgenden Korrekturen:

Seite 41

"Internationales  
Hilfskomitee für  
nationale politische  
Verfolgte und deren  
Angehörige e.V."  
(IHV)

Seite 44

"Junge  
Nationaldemokraten"  
(JN)

Gründung: 1987

Sitz: Ludwigshafen

Teil-/Neben-  
organisation:

Mitglieder  
bundesweit:  
in Mecklenburg:  
Vorpommern: ca. 5

Publikationen: "Für Recht  
und Wahrheit"

Gründung: 1969

Sitz: Wuppertal

Teil-/Neben-  
organisation:

Mitglieder  
bundesweit: ca. 190  
in Mecklenburg:  
Vorpommern: ca. 10

Publikationen: "Denkzettel"  
"Der Aktivist"  
"Einheit und  
Kampf"  
"JN-Intern"  
"Junger  
Norden"

**Bitte senden Sie uns kostenlos folgendes Informationsmaterial zu:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Stückzahl angeben)

\_\_\_\_\_ Exemplar/e des Verfassungsschutzberichts 1993

(Interessenschwerpunkt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ Allgemeine Informationen über den Verfassungsschutz



**Bitte senden Sie uns kostenlos folgendes Informationsmaterial zu:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Stückzahl angeben)

\_\_\_\_\_ Exemplar/e des Verfassungsschutzberichts 1993

(Interessenschwerpunkt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ Allgemeine Informationen über den Verfassungsschutz

## Berichtigung

Im Verfassungsschutzbericht 1993 sind leider Druckfehler enthalten.

Berücksichtigen Sie bitte die folgenden Korrekturen:

Seite 41

"Internationales  
Hilfskomitee für  
nationale politische  
Verfolgte und deren  
Angehörige e.V."  
(IHV)

Gründung: 1987  
Sitz: Ludwigshafen  
Teil-/Neben-  
organisation:  
Mitglieder  
bundesweit:  
in Mecklenburg-  
Vorpommern: ca. 5  
Publikationen: "Für Recht  
und Wahrheit"

Seite 44

"Junge  
Nationaldemokraten"  
(JN)

Gründung: 1969  
Sitz: Wuppertal  
Teil-/Neben-  
organisation:  
Mitglieder  
bundesweit: ca. 190  
in Mecklenburg-  
Vorpommern: ca. 10  
Publikationen: "Denksattel"  
"Der Aktivist"  
"Einheit und  
Kampf"  
"JN-Intern"  
"Junger  
Norden"



Absender

---

---

---

---

---

---

---

Bitte  
ausreichend  
frankieren

**Der Innenminister  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Pressestelle  
Arsenal am Pfaffenteich**

**19048 Schwerin**

Absender

---

---

---

---

---

---

---

Bitte  
ausreichend  
frankieren

**Der Innenminister  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Pressestelle  
Arsenal am Pfaffenteich**

**19048 Schwerin**